

Der

Pauperism in England.

Zweite Fortsetzung

mit mehreren Tabellen und einem Anhange:

„Ueber die Wohnungen der Armen- und Arbeiterklassen
in ihrem Einflusse auf die physischen, socialen und sittlichen
Bustände derselben“

von

C. Th. von Kleinschrod.

Augsburg,
Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.
1853.

W o r t.

The most remarkable circumstance in our social progress has been the rapid increase and ascendancy of manufacturing wealth and population. This is the distinguishing feature of society, and to it, I doubt not, may be traced much of the good and evil incidental to our condition — the growth of an opulent commercial, and a numerous and intelligent operative class — sudden alterations of prosperity and depression — extremes of wealth and destitution — the increase of crime — the spread of education — political excitement — conflicting claims of capital and industry — divided and independent opinions on every public question, with many other anomalies peculiar to our existing state.“

J. Wade, History of the middle and working Classes.

Der Verfasser benützte seinen Aufenthalt in London während der Industrieausstellung, um anknüpfend an seine bisherigen Arbeiten über den Pauperism in England von den neuesten Zuständen des dortigen Armenwesens und seiner Verwaltung in den letzten vier Jahren Kenntniß zu nehmen.

Die kolossale Armenlast des reichsten Landes der Erde und ihr tiefer Einfluß auf die Zustände seiner Bewohner, sowie die das Gemeinwesen hiedurch bedrohenden Gefahren sind für das allgemeine Staatsleben zu wichtige Erscheinungen, um nicht wiederholter Betrachtung werth erachtet zu werden; indem nur die Verfolgung der legislativen und administrativen Fortschritte

in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung während einer längeren wechselvollen Periode zu Abstraktionen führen kann, welche für die innere Politik und für die Nationalökonomie gleich wichtig sind.

Die Central-Armencommission ist durch die im Jahre 1847 erfolgte Reorganisation und gewissermaßen Verschmelzung mit der Ministerialverwaltung für die innern Angelegenheiten in ein neues Stadium getreten und die amtlichen Rechenschaftsberichte derselben für die jüngst verflossenen vier Jahre liegen vor. Zugleich sind die denselben einverleibten statistischen Erhebungen vorzüglich beachtenswerth; indem sie nach einem verbesserten Plane und mit ungleich größerer Genauigkeit gegen früher stattfanden, daher ein treueres Bild der wirklichen Zustände des dem Armenfond zur Last gefallenen Pauperism, als jene der früheren amtlichen Rapporte gewähren.

Diese Vorgänge haben den Verfasser bewogen, eine zweite Fortsetzung seines „Pauperism in England“ vom Jahre 1845 dem Publikum zu übergeben. Dieselbe enthält im kürzesten Umrisse die wichtigsten Ergebnisse der Legislation und Verwaltung seit der Reorganisation der letzteren, nebst Andeutungen über den gegenwärtigen Standpunkt der englischen Armenfrage überhaupt, soweit dem Verfasser in den officiellen Papieren und den von Autoritäten dieses Zweiges erlangten mündlichen Erläuterungen hiefür sichere Anhaltspunkte gegeben waren.

Der nunmehr achtzehnjährige Vollzug der neuen Armen-gesetzgebung, verbunden mit zahlreichen legislativen Nachhülfen während dieser Periode berechtigt allerdings zu der endgültigen Frage: ob die bisherigen Regierungsmaßregeln in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Nation den Erwartungen entsprochen haben; ob es gelungen sei, der Massenverarmung ein gewisses Ziel zu setzen und eine konstant fortschreitende Ver-

minderung derselben herbeizuführen, wodurch die Zahl der Hülfe= suchenden allmählig auf das natürliche Maß, nämlich auf die eigentliche, temporäre oder permanente Unvermögenheit zurück= geführt würde und ob endlich durch den eingeschlagenen Weg zugleich auf die sittliche Erhebung der niedersten Volksschichten, als das sicherste Mittel gegen Ansprüche an den Armenfond mit Erfolg gewirkt worden sei?

Diese Fragen beantworten sich wohl zunächst aus der unbefangenen Würdigung der Thatsachen, welche die nach= folgende Darstellung enthält. Als die erheblichste derselben tritt die große Verminderung der Zahl der aus den öffentlichen Armenfonds Unterstützten hervor; obgleich bis gegenwärtig die Steuerlast für die Unterhaltung des Armenfonds nicht in ähn= lichem Maße erleichtert wurde.

Allein die bloße Verminderung der Anzahl der Unterstütz= ten, welche jedoch noch immer nahebei den fünfzehnten Theil der Bevölkerung von England und Wales begreift, berechtigt noch nicht zu der Annahme einer konstanten und fortschreitenden Verminderung des Pauperism überhaupt. Die nächsten Ursachen dieser Erscheinung sind vielmehr eine ungleich mehr geordnete Verwaltung gegen frühere Epochen; strengere Prüfung bei Ver= leihung von Unterstützungen, besonders in den Agrikulturbezir= ken, woselbst man durch die Aufhebung der Getreidegesetze zu größerer Sparsamkeit genöthigt wurde; theilweise, namentlich in Irland, zahlreiche Auswanderungen; hauptsächlich aber was England anbelangt der seit den allgemeinen Störungen des Großverkehrs in den Jahren 1848 und 1849 wieder einge= tretene große Aufschwung der Manufakturen, wodurch den arbeitenden Klassen neuerdings eine reichlichere Beschäftigung und besserer Lohn zu Theil geworden ist. Dagegen würde ohne Zweifel jede neue Krise in der Fabrikation und im auswärtigen

Handel die nämlichen verderblichen Folgen auf die Vermehrung des Pauperism, gleichwie in frühern Perioden solcher Art nach sich ziehen, da die äußere Lage der Arbeiterklassen sowohl als ihre Zustände überhaupt die nämlichen geblieben sind.

Nach den sorgfältigsten und vielseitigsten Erhebungen seit der Reformgesetzgebung für das Armenwesen ist als volle Gewißheit zu betrachten, daß in den Zuständen der großen Arbeiterklassen die Hauptquelle des heutigen Pauperism in England liegt; in ihren niederen Löhnungen, in ihrer unsicheren Lage und zum Theil auch in ihrer Beschäftigungsweise.

Die allgemeine Voraussetzung, zu welcher man sich in Ansehung des regelmäßigen Standes der Löhnungen berechtigt glaubt, daß der Preis der Arbeit sich naturgemäß nach dem Bedürfnisse des Arbeiters (mit Einschluß seiner Familie) regulire *), erleidet sehr große Ausnahmen bei den englischen Fabrikarbeitern; hinsichtlich deren häufig der umgekehrte Fall eintritt, daß nämlich die Bedürfnisse sich auf's Niveau der geringsten Löhnung reduciren müssen. Allein diese geringen Löhnungen sind nur möglich durch die tiefe Stufe der Gesittung, auf welcher der zahlreichste Theil dieser Klassen sich befindet, indem dieselben bei ihren niedern Gewohnheiten und roher Lebensweise von sehr wenigen Bedürfnissen abhängig sind. Die Aufnahme eines solchen Geschlechts in die großen Werkstätten für den Weltverkehr wird in jenem Handelsstaate als eine Art Nothwendigkeit betrachtet, da man, um die Concurrenz mit allen Ländern der bewohnten Erde zu bestehen, die Löhne nicht gewähren will, welche die Civilisation verlangt. Indem aber solchergestalt die Arbeiterklassen durch ihre sittliche Entwürdigung dazu beitragen, den Nationalreichthum zu vermehren, findet sich

*) Der laufende Preis der Arbeit strebt sich dem natürlichen Preise anzunähern.

die Ausgleichung in der Art, daß die physische und moralische Herabstimmung der Arbeiter ihre Lebenszeit verkürzt und dieselben gewöhnlich für längere und kürzere Perioden, sowie ihre Familien größtentheils dem Armenfond zur Last fallen.

Das sociale Gegengewicht gegen die äußersten Schwankungen der Löhnungen und die Armuth der Arbeiterklassen in England ist daher die Armentaxe, und sie ist es abermals, auf welche die Folgen der aufreibenden Beschäftigungsweise derselben in den großen Manufacturen zurückfallen.

In letzterer Beziehung bemerkt Leon Faucher *) höchst treffend: „Die Zustände der englischen Arbeiterbevölkerung zeigen eine eigenthümliche Verbindung von Arbeit und Elend, von Thätigkeit und Laster. Im Allgemeinen rührt die Armuth eines Volkes von Mangel an Betriebsamkeit her und die sittliche Haltung der verschiedenen Klassen steht in geradem Verhältnisse zu ihrer Thätigkeit. Allein der Mißbrauch der Arbeit führt zu gleichen Resultaten wie der Müßiggang, zur Degeneration des Körpers und der Seele.“

Jede große Handelskrise, deren periodische Wiederkehr bei dem Wechsel tiefeingreifender politischer Verhältnisse nicht fehlen kann, macht Tausende von Arbeitern völlig brodlos und verkürzt die Löhnungen von Tausenden Anderer bis unter das äußerste Maß der Existenz einer Familie **).

Neben der Unsicherheit des Erwerbes wird das Elend noch

*) Etudes sur l'Angleterre. 1845. T. II.

**) Ein Beispiel anstatt vieler in Ziffern, in welchem Maße die Arbeiterklassen in den englischen Manufakturbezirken durch Handelskrisen betroffen werden. In der „Statistics of the depression of Trade at Bolton, 1843“ findet sich die Angabe, daß der Verlust der dortigen Arbeiterklassen an Löhnungen durch die große Handelskrise von 1841 und 1842 jährlich im Durchschnitt die Summe von 320,000 L. St. betragen habe; und diese Stadt zählte damals im Ganzen nur 50,000 Einwohner!

unendlich vermehrt durch die Dichtigkeit der Bevölkerung in den großen Manufakturstädten *) und durch die schlechten Wohnungen der Arbeiterklassen.

Unter solchen Verhältnissen, bei der geistigen und körperlichen Verkommenheit, dem Verfalle menschlicher Würde einer so zahlreichen Volksklasse kann über die wahren Quellen des Pauperism in jenem Lande kein Zweifel mehr bestehen. Dieser Zustand wäre hoffnungslos, wenn derselbe als nothwendige Folge der modernen Industrie, des großen Manufakturbetriebes unter allen Umständen angesehen werden müßte. Dieß ist jedoch nicht der Fall; die bestimmtesten Thatsachen stehen einer derartigen betrübenden Voraussetzung entgegen.

Neben zahlreichen großen Manufakturen, in welchen die menschliche Arbeitskraft rücksichtslos ausgebeutet wird, bestehen auch im vereinigten Königreiche nicht wenige derartige Anlagen von nicht geringerer Bedeutung, in welchen dem anständigen Fortkommen der Arbeiter und ihrer Familien, der Erziehung ihrer Kinder, der sittlichen Haltung und Erhebung dieser Klasse hohe Sorgfalt gewidmet wird; wo Entlassung aus der Arbeit nur den unbrauchbaren und sittenlosen, nicht aber den unbescholtenen und tüchtigen Arbeiter trifft; woselbst endlich die höchst wichtige Aufgabe, die Lohnarbeit im großen Manufakturbetriebe einem naturgemäßen und mehr konstanten Stadium zuzuführen und eine Art von billigem Gleichgewicht zwischen den Interessen der Hülfсарbeiter und jenen der Manufakturen herzustellen, durch die ernstesten Bestrebungen erleuchteter und humaner Besitzer

*) Mr. Duncan berechnet aus der Oberfläche eines Stadtbezirkes in Liverpool, welcher von 12,000 Individuen aus den untersten Klassen bewohnt wird, daß nach diesem Bevölkerungsverhältnisse auf die geographische Quadratmeile 460,000 Einwohner treffen würden. In einigen Stadtbezirken von London, welche vorzugsweise von Mittel- und unteren Klassen bewohnt werden, berechnet sich die Zahl der Bewohner auf die geogr. Quadratmeile zu 230—250,000 Individuen.

von großen derartigen Anstalten als gelöst betrachtet werden darf *).

Wird dieses rühmliche Bestreben, welches schon vor einer langen Reihe von Jahren von einigen Gründern der neueren großen Manufakturindustrie, so namentlich von Peel (dem Vater des berühmten Staatsmannes) eingeschlagen und von andern durch die gleichen Bestrebungen berühmt gewordenen Fabrikbesitzern, als Strutt, Greg, Ashton, Ashworth u. m. a. bis auf die neueste Zeit mit günstigem Erfolge fortgesetzt wurden, umfassende Nachahmung in den Manufakturbezirken finden; wird die Ueberzeugung mehr und mehr die Oberhand gewinnen, daß das Wohl der Arbeiterklassen mit den wahren Interessen der Manufakturindustrie selbst **), sowie mit dem öffentlichen Wohl der ganzen Gemeinschaft auf's Innigste verbunden ist; wird ferner die wohlthätige Wirksamkeit des Board of Health in Verbesserung der physischen Zustände dieser Klassen und insbesondere ihrer Wohnungen allmählig größere Verbreitung erlangen, und wird endlich die längst erkannte Nothwendigkeit einer umfassenden Vorsorge für die bessere Erziehung der Kinder der armen und Arbeiterfamilien auf Staatskosten genügende Anstalten hiefür hervorrufen; dann erst, aber auch nur unter diesen Vorbedingungen ist eine konstant fortschreitende, auf sichereren Grundlagen beruhende Wältigung des englischen Pauperism zu erwarten, welche noch zur Zeit, ohngeachtet der

*) Man sehe *Ure Philosophy of Manufactures*, die berühmten Schriften von Babage und das bereits citirte Werk von Leon Faucher, worin zahlreiche Beispiele solcher rühmlich betriebenen großen Manufakturen in England mit den näheren Umständen angeführt sind.

**) Die Arbeit des Proletariats ist, wie in allen Zeugenaussagen vor den Parlaments-Comités erwähnt wird, ungleich schlechter als jene des in seiner Existenz gesicherten unabhängigen Arbeiters; sie verzögert daher um deswillen den Anwuchs des Arbeitskapitals, wodurch der Vortheil der geringeren Löhnung wieder aufgewogen wird.

momentan eingetretenen Verminderung der aus Armenfonds unterstützten Individuen nicht zu erkennen ist.

Die große Maßregel der Aufhebung der bisherigen Getreidegesetzgebung, so höchst einflußreich dieselbe auch auf alle Produktionszweige des vereinigten Königreichs erscheinen mag, wird in ihren Wirkungen auf die Verminderung des Pauperism von Autoritäten dieses Verwaltungszweiges als nicht erheblich erachtet.

Mit dem permanent tieferen Stande der Getreidepreise, wie solcher durch den festen Zoll von 1 Sh. per Quarter Getreidefrucht auf dem englischen Markte bewirkt wird, ist nothwendig eine konstante Verringerung der Bodenrente verbunden, welche den Anbau der Gründe von geringerer Beschaffenheit erschwert und wohl auch theilweise größeren Kulturunternehmungen entgegensteht; Umstände daher, welche auf die Lohnarbeit in den Agrikulturbezirken nicht günstig wirken und jedenfalls die Grundbesitzer zu größerer Sparsamkeit auffordern. Allein auch in den Manufakturbezirken wird diese Maßregel auf die Dauer eine reelle Verbesserung der Arbeiterklassen nicht zur Folge haben; indem die Löhnungen, wenn die Uebergangsperiode von den höheren zu den niedrigeren Getreidepreisen vorüber ist, sich nach den konstant gewordenen tieferen Preisen der Brodfrüchte reguliren werden, wozu schon die Concurrnz der vorhandenen Arbeitskräfte mächtig beiträgt. Die Lage der Fabrikarbeiter wird daher durch das neue Getreidegesetz nicht wesentlich zu ihrem Vortheile verändert werden, indem auch ihr Consumtionsverhältniß von Bodenprodukten zu Kapitalprodukten auf gleichem Fuße fortbestehen wird. Der einzige der unteren und armen Volksklasse überhaupt durch die neue Getreidegesetzgebung zugehende Vortheil wird daher nur in der Abnahme der bisherigen größeren Schwankungen der Getreide-

preise bestehen, welche durch die sehr erleichterte Zufuhr unter dem geringen und festen Zolle nicht leicht mehr einzutreten vermögen.

Diese kurzen Andeutungen, in Verbindung mit der nachfolgenden Darstellung, werden zur Beurtheilung des gegenwärtigen Standpunktes des englischen Pauperism für zureichend erachtet werden. Immerhin wird als das Hauptergebniß dieser Beurtheilung zu erkennen sein, daß der Pauperism durch kolossale Armenfonds und massenhaften Unterhalt von Hülfsuchenden allein nicht zu bewältigen sei und daß zur Erreichung dieses Zieles die Unterstützungen mit individueller Vorsorge für die Nothleidenden, mit ihrer sittlichen Erhebung und mit umfassenden Erziehungsanstalten für die Armenkinder in die engste Verbindung gebracht werden müssen; und daß endlich den Gefahren der Vermehrung des Proletariates in der großen Manufakturindustrie nur durch allgemeine Einföhrung von Löhnungen und andern die Existenz der Arbeiterklassen nach Möglichkeit sichernden Einrichtungen vorgebeugt werden könne, wie schon vor mehr als zwei Menschenaltern der Vater der Nationalökonomie mit einfachen, schlichten Worten ausgesprochen hat *).

So wenig auch diese letzterwähnten Maßregeln ohne freiwillige

*) „Is this improvement in the circumstances of the lower ranks of the people to be regarded as an advantage or as an inconveniency to society? The answer seems at first abundantly plain. Servants, labourers and workmen of different kinds make up the far greater part of every great political society. But what improves the circumstances of the greater part, can never be regarded as any inconveniency to the whole. No society can surely be flourishing and happy, of which the far greater part of the members are poor and miserable. It is but equity besides, that they who feed, clothe and lodge the whole body of the people, should have such a share of the produce of their own labour, as to be themselves tolerably well fed, clothed and lodged.“

Mitwirkung der Arbeitgeber und Unternehmer ausführbar erscheinen, so wird es demohngeachtet in der Macht jeder Regierung liegen, im Hinblick auf die Verhältnisse des Pauperism in England der Ueberzeugung der Nothwendigkeit solcher Einrichtungen für die allgemeine Wohlfahrt mehr und mehr Eingang zu verschaffen und dieselben durch weise Geseze zu unterstützen.

München, im Dezember 1852.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Vorwort	III—XII
I. Die Verwaltung des Armenwesens in England und Wales in der vierjährigen Periode von 1848—1851.	
I. Verwaltungsbericht für das Jahr 1848	4
II. Verwaltungsbericht für das Jahr 1849	14
III. Verwaltungsbericht für das Jahr 1850	20
IV. Verwaltungsbericht für das Jahr 1851	25
II. Hauptübersichten über den Stand und die Kosten des Pauperismus in England und Wales mit Erläuterungen	31
III. Allgemeine Betrachtungen über die Armenverwaltung in England	41—68

Tabellarische Uebersichten.

I. A. des Standes des Pauperismus in den Werkhäusern	31
I. B. des Standes der Armen, welche außerhalb der Werkhäuser Unterstützung erhalten haben	31
II. Ueber die erhobenen Armensteuern und deren Verwendung	39

Armenwesen in Irland	71—89
--------------------------------	-------

Anhang. Ueber die Wohnungen der Armen- und Arbeiterklassen in ihrem Einflusse auf die physischen, socialen und sittlichen Zustände derselben	93—130
--	--------

daß solche Verbindungen eine gewisse Entfernung der zu verbindenden Orte nicht überschreiten dürfe, legte denselben Hindernisse in den Weg. Ein neues Statut (11 et 12. Vict. cap. 32) hebt diese Bestimmung wieder auf und gestattet unbeschränkt jede Bildung von besonderen Schuldistrikten, mit Einwilligung der einschlägigen Armenpflugschaftsräthe.

6) Die Vorschriften über die Armenkost in den Werkhäusern war seit dem Vollzuge der neuen Armengesetzgebung durch feste Bestimmungen der Central-Armencommission bis in's größte Detail geregelt *), und den Armenpflugschaftsräthen der einzelnen Unionsbezirke war nicht gestattet, hieran irgend Abänderungen zu treffen. Das häufige Fehlschlagen der Kartoffelerndten und hiemit in Verbindung stehende Sanitätsrückichten machten die allgemeine und gleichförmige Einhaltung dieser Vorschriften unmöglich, weshalb dergleichen Ausnahmen erst durch besondere Berichte an die Centralcommission zur Genehmigung vorgelegt werden mußten.

Es wurde daher durch Erlass einer Generalordre den Armenpflugschaftsräthen ein freier Spielraum in diesem Punkte gewährt und ihnen gestattet, nach Maßgabe der Umstände und unter Beirath der Werkhausärzte Abänderungen in der Werkhauskost eintreten zu lassen; jedoch unter Vorlage solcher Verfügungen an die Centralcommission, welcher die Reform jederzeit vorbehalten bleibt.

7) Die Auswanderungen armer Personen, insoweit solche den Geschäftskreis der Armenverwaltung berühren, haben sich im Jahre 1848 ungemein vermehrt. Die allgemeine Bewegung zur Auswanderung erstreckte sich auch auf die arbeitenden Klassen in den Agrikultur- und Bergbaudistrikten; sehr unterstützt durch die großen Verbesserungen der Zustände in den Kolonien und den gesteigerten Unternehmungsgeist durch die neuentdeckten Mineralschätze in den dortigen Gegenden.

Die Auswanderung einer gewissen Klasse von armen Arbeitern wird durch die Centralcommission für Auswanderung und die Kolonien geleitet; jedoch nur solche Auswanderungslustige vermögen die dort gebotenen Vortheile zu benützen, welche die von dieser Commission hiefür gebotenen Eigenschaften besitzen. Allein auch für viele andere Personen, welchen die freie Ueberfahrt von letzterer nicht gewährt werden konnte, wurden Mittel hiefür geschafft, und während die Auswanderung nach

*) Den Pauperism in England 1845. S. 187.

Britisch-Amerika in diesem Jahre im Vergleiche mit den vorhergegangenen Jahren nicht abnahm, war jene nach Australien in ungemeiner Zunahme begriffen. Die Gesamtzahl der auf Kosten der Armenfonds ausgewanderten Personen überstieg ebenfalls jene der vorhergehenden Jahre in sehr großem Verhältnisse.

Die Centralcommission bewirkte ferner die Auswanderung weiblicher unverheiratheter Personen vom 16. Jahre und aufwärts von unbescholtenen Sitten, welche den Armenwerkhäusern in verschiedenen Landestheilen entnommen wurden.

Desgleichen wurden auch weibliche Waisen im Alter zwischen 12—16 Jahren und von gutem Charakter auf Kosten des Armenfonds nach den Kolonien befördert; indem die Commission zuverlässig erwarten darf, daß diese Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft in den Kolonien eine anständige Unterkunft finden werden.

Die neueste Armengesetzgebung influirte auch wesentlich auf die Auswanderungen in Bezug auf den Kostenpunkt. Früher fielen die Kosten der Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds ausschließlich den einzelnen Kirchspielen zur Last, da dieselben nur auf die Auswanderung der angesehnen Armen sich beschränkte. Als diese Armenklasse durch die Akte über die Entfernung der Armen *) geschaffen war, befanden sich die Kirchspiele, in welchen diese Armen residirten, nicht in der Lage, deren Auswanderung zu bewirken und die Kirchspiele ihres Heimathrechtes hatten hiezu keinen Anlaß. Durch die oben bereits erwähnte Akte **) jedoch, durch welche der Unterhalt derjenigen Armen, welche nicht entfernt werden können, als Unionslast erklärt ist, werden den Armenpflugschaftsräthen die Mittel und Wege leicht an die Hand gegeben, die Kosten hiefür auf Rechnung der ganzen Union aufzubringen.

8) Eine der wichtigsten und einflussreichsten Verfügungen der Central-Armencommission für die Zustände der armen Bevölkerung in dem gedachten Jahre bestand in der anbefohlenen Theilnahme der Organe der Armenverwaltung am Vollzuge der durch die Centralcommission für Gesundheitspflege (General Board of Health) veranlaßten Parlamentsakte

*) Poor removal Act 9 et 10. Vict. c. 66. (vom 26. August 1846) wovon unten ausführlicher.

**) 11 et 12. Vict. cap. 110. (vom 4. September 1848.)

wegen Entfernung aller schädliche Ausdünstungen verbreitenden Gegenstände aus der Nähe der Wohnungen *).

Es wurde bei dieser Anordnung von der für die leidende Menschheit so höchst wohlthätigen Voraussetzung ausgegangen, daß die Verbesserung der auf die Gesundheit der armen Klassen einwirkenden äußeren Zustände und Umgebungen eines der mächtigsten Hülfsmittel sei, um zahlreiche Ursachen des Elendes und Pauperismus zu entfernen; daß daher jede auf diesen Zweck mit Einsicht verwendete Ausgabe in allen den Fällen, welche das Statut bezeichnet und die Gesetzgebung nun sanktionirt hat, als eine höchst vortheilhafte Kapitalsanlage betrachtet werden müsse.

Die in der erwähnten Parlamentsakte als „Nuisances“ bezeichneten Gegenstände sind:

Wohnhäuser und Gebäude jeder Art in Städten, Dörfern und überhaupt in den nächsten Umgebungen menschlicher Wohnungen, welche durch Schmutz und ungesunden Zustand nachtheilig auf ihre Umgebungen einwirken;

Gräben, Gassen, Abzüge und Gruben, welche mit stehendem Wasser gefüllt sind; Abtritte und Düngergruben, wodurch üble Ausdünstung verbreitet wird;

Anhäufungen von Dünger, Kehrriech, Abfällen jeder Art, ferner

Schwein- und andere Viehställe, welche durch ihre Lage der Gesundheit der zunächst befindlichen Einwohner schädlich sind.

Auf die Bestätigung des Vorhandenseins solcher Umstände durch die Unterschrift zweier oder mehrerer Einwohner werden die Armenpflegerathen verpflichtet, den Thatbestand selbst oder durch Zeugen, mit oder ohne Erholung ärztlicher Zeugnisse herzustellen und hiernach den Eigenthümer solcher gemeinschädlicher Gegenstände beim Friedensgerichte zu belangen. Letztere haben die Ordre auf deren Entfernung und in Bezug auf die Gebäude auf ihre bessere Instandsetzung zu erlassen, welcher unverzüglich Folge geleistet werden muß.

Jede Versäumniß wird mit einer Geldstrafe, welche 10 Sh. für den Tag nicht übersteigen soll, geahndet. Personen, welche dem Voll-

*) Removal of Nuisances Act, 11 et 12. Vict. cap. 123.

zuge absichtliche Hindernisse in den Weg legen, verfallen in Geldstrafen bis zu 5 £. St.

Die nach dem Erscheinen des Gesetzes geschehene neue Anlage von offenen Abzugsgräben aus Wohngebäuden, welche schädliche Ausdünstungen in der nächsten Umgebung verbreiten, wird nicht nur mit 5 £. St. täglich, so lange der Uebelstand währt, geahndet, sondern die Eigenthümer können selbst wegen Vergehens vor Gericht gestellt werden.

Die Kosten der gerichtlichen Prozeduren zur Erlangung der Ordre und für deren Vollzug fallen zunächst den Eigenthümern jener Gegenstände zur Last; bei deren Unvermögenheit werden dieselben auf vorhergegangene gerichtliche Ordre vom Armenfond des Kirchspiels getragen.

Sämmtliche Armenpflugschaftsräthe im Königreiche werden zugleich angewiesen, allen von dem General Board of Health in vorliegenden Beziehungen erlassenen Ordres Folge zu leisten und direkt mit demselben zu verkehren.

Die Sorgfalt dieser Bestimmungen und die Höhe der auf ihren Nichtvollzug gesetzten Strafen beweist den hohen Grad von Wichtigkeit, welche von der Regierung denselben beigelegt wird.

Der Jahresbericht besagt, daß diese Anordnungen allenthalben mit dem regsten Eifer in Vollzug gesetzt worden seien.

II. Verwaltungsbericht für das Jahr 1849.

1) Die sämmtlichen Kosten des Armenwesens in England und Wales während des Jahres 1849 betragen 5,792,963 £. St., welche Summen gegen das vorhergegangene Jahr 1848 *) eine Verminderung von 387,802 £. St. oder 6 £. Sh. vom 100 wahrnehmen läßt. Nur in fünf Grafschaften (worunter Middlesex mit London) hatten sich die Armenkosten vermehrt; in allen übrigen vermindert.

2) Zur Ermittlung der Armenzahl hatte man bisher das mit Maria-Verkündigung endende Quartal in jedem Jahre zu Grunde gelegt und die Gesamtzahl der in diesem Quartale unterstützten Armen als Maßstab angenommen. Da jedoch häufige Unterbrechungen in der Unterstützung eintraten und die nämlichen Armen sich öfters melden, so

*) Ziffer I. Verwaltungsbericht von 1848.

mußten Viele mehr als einmal mitgezählt werden, daher die Wirklichkeit von der Schätzungssumme offenbar überschritten wurde. Der gleiche Fall trat ein bei den Vaganten, indem solche Individuen in jedem der Armendistrikte mitgezählt wurden, in welchen sie während des Quartals momentane Unterstützungen erlangt hatten. Man traf daher die Anordnung zur Erlangung genauerer statistischer Erhebungen dahin, daß halbjährlich die Zahl der aus dem Armenfond unterstützten Personen im ganzen Lande an einem Tage gezählt werden sollen, nämlich jedesmal am 1. Jänner, um welche Zeit der Andrang nach Unterstützung nach der Wahrscheinlichkeit am stärksten, und am 1. Juli, wo er am schwächsten erscheint.

Unter dem Vollzuge dieser Ordre, welche im März 1848 erlassen wurde, ergab sich nachfolgende vergleichende Uebersicht des Pauperismus der Jahre 1848 und 1849.

Jahr und Tag.	Gesamtzahl der in und außer den Werthäusern unterstützten Armen.				Abnahme.
	Sämmtliche Armenklassen mit Ausnahme der Wahnsinnigen und Vaganten.	Wahnsinnige.	Vaganten*).	Zusammen.	
1. Juli 1848	867,040	12,989	13,714	893,743	7 ⁴ / ₁₀ Prozente.
1. Juli 1849	809,369	12,888	5,662	827,919	
Abnahme	57,671	101	8,052	65,824	

Die Bevölkerung in den 580 Unionsbezirken, welche vorstehende Darstellung umfassen, wurde geschätzt:

am 1. Juli 1848	14,501,000
" " " 1849	14,694,000

Unter der Annahme, daß in allen übrigen Theilen von England und Wales, welche in der vorstehenden Armenzählung nicht begriffen sind, der Pauperismus in gleichem Maße vorhanden gewesen sei, ergab sich für den gesammten Stand des Pauperismus in England und Wales:

*) Diese Uebersicht der Vaganten in beiden Jahren beweist in Zahlen die ungemein günstige Wirkung, welche der Vollzug der im Jahre 1848 erlassenen Ordre über die Behandlung der Vaganten bereits in Jahresfrist bewirkt hatte.

Am 1. Juli 1848.

Nach vorstehender Zählung in 580 Unionsbezirken	893,743	} 1,077,102.
Nach der Schätzung in den übrigen Theilen des Landes	183,359	

Am 1. Juli 1849.

Nach der Zählung in 580 Unionsbezirken	827,919	} 997,796.
Nach der Schätzung in den übrigen Landestheilen	169,877	

Abnahme für das Jahr 1849 79,306.

3) Die Kosten, welche aus den Armenfonds für Auswanderungen aufgewendet wurden, stiegen von 8456 L. St. im Jahre 1848 auf 12,301 L. St. im folgenden Jahre.

Die Auswanderungen nach Canada waren in großer Abnahme begriffen, während jene nach den Kolonien in Australien und nach dem Cap der guten Hoffnung sich sehr vermehrt hatten. Die Regierung unterstützte die letzteren vorzüglich aus dem Grunde, weil deren Kosten für die einzelnen Kirchspiele und Unionsbezirke sich geringer, als jene der Auswanderungen nach Canada herausstellten. Ein anderer für die Auswanderungen nach Australien und dem Cap der guten Hoffnung günstiger Umstand besteht darin, daß dieselben während des ganzen Jahres stattfinden können, während jene nach den nordamerikanischen Kolonien nur auf wenige Monate im Jahre beschränkt sind. Die Regierung ließ auch eine besondere Begünstigung hinsichtlich der Gewährung freier Ueberfahrt solcher Familien eintreten, deren Väter in Folge gerichtlicher Erkenntnisse deportirt worden waren; in dem Betracht, daß die Deportation nicht als freiwilliges Verlassen der Familie anzusehen ist.

4) Die Verbesserung der Schulen in den Armenwerkhäusern war Gegenstand fortgesetzter besonderer Vorsorge der Centralverwaltung. Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen wurden dem Armenfond größtentheils aus der jährlichen Summe von 30,000 L. St. refundirt, welche das Parlament aus Staatsfonds für die Verbesserungen der Armeschulen verwilligt hatte. Die Gehaltsarten wurden nach Klassen, je nach den Ergebnissen der angeordneten Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt. Auch die Anschaffung von Schulbüchern und Requisiten unter den Anordnungen des vorhergegangenen Jahres war von günstigem Erfolge begleitet.

Eine völlige Umbildung erlangten die Armentschulen in London. Noch bis zum Jahre 1848 waren die Armenkinder der Hauptstadt in zwei großen, von Privatunternehmern auf Kontrakte unterhaltenen Anstalten zusammengedrängt; zum Theil auch in einzelnen, London nahe gelegenen Dorfschulen. Nach den neuen Einrichtungen, welche in dem genannten Jahre stattfanden, wurde die Hauptstadt in mehrere Schuldistrikte eingetheilt und in jedem derselben Armentschulen errichtet, in welchen eine verhältnißmäßige Zahl Kinder vollständig unterhalten und unterrichtet wird. Man rechnete darauf, mittelst dieser Einrichtungen vorerst über 2000 Armenkinder vollkommen befriedigend unterbringen zu können; indem fortan deren Vermehrung und Erweiterung im Auge behalten und in solcher Weise eine sehr große Verbesserung der Zustände der Jugend für die armen Klassen der Londoner Bevölkerung herbeigeführt wird. Auch die vorerwähnten beiden großen Privatetablissemments in London für den Unterhalt der Armenkinder, in welchen die Sterblichkeit einen das Publikum allarmirenden Grad erreicht hatte, wurden von der Armenverwaltung in scharfe Aufsicht und Controle genommen. Die Armenverwaltung wurde durch eine besondere Parlamentsakte *) ermächtigt, für diese Anstalten in ganz gleicher Weise, wie für die Armenwerkhäuser Vorschriften und Regulative zu erlassen, ungeeignete Offizianten und Diener zu entlassen und die Contrakte zwischen den Autoritäten der Kirchspiele und den Eigenthümern der Anstalten zu reguliren.

5) Die aus einer früheren unvollkommenen Periode der Armenverwaltung noch übriggebliebenen wenigen Institute für contractsmäßigen Unterhalt von Armen durch Privatunternehmer, welche aus dem Armenfond der betreffenden Kirchspiele bezahlt werden (farming out the Poor), verschwanden größtentheils unter der neuen Praxis der nämlichen Gesetzgebung und die wenigen noch vorhandenen wurden durch strenge Regulative beschränkt. Außer dergleichen größeren Privatunternehmungen für den Unterhalt von Armen auf Rechnung der Armenfonds, deren völlige Beseitigung für die Zukunft beabsichtigt ist, ist demohngeachtet durch das soeben erwähnte Statut der Armenverwaltung die Ermächtigung nicht entzogen, in einzelnen Fällen, wenn wegen Aufnahme gewisser Armen in Werkhäusern und wegen Pflege und Erziehung der Armenkinder in denselben Schwierigkeiten vorkommen, auch fernerhin Contrakte

*) 12 et 13. Vict. cap. 13.

über ihre Aufnahme und Verpflegung in Privathäusern abzuschließen und spezielle Regulative dießfalls nach den bestehenden Verordnungen über das Armenwesen für solche Häuser zu erlassen, deren Uebertretung, sowie jede Vernachlässigung der übernommenen Pflichten gegen die Pflinglinge von Seite der Verpfleger den nämlichen Strafen unterliegen, wie die Armengesetze vorschreiben.

Irennhäuser, Spitäler, öffentliche Schulen und andere durch öffentliche Subscriptionen unterhaltene Anstalten sind in dieser Verordnung nicht begriffen.

Desgleichen steht der Armenverwaltung zu, die Aufnahme von Armen in gewissen Häusern zu verbieten; auch Personen, welche zur Verpflegung der contractsmäßig in Privathäusern aufgenommenen Armen für untauglich befunden werden, aus solchen zu entfernen.

Endlich sollen auf Kosten der Armenverwaltung besondere Aufseher zur Ueberwachung der Armenpflege in solchen Privathäusern aufgestellt werden und die gleiche Befugniß dieser Beaufsichtigung ist auch den Friedensrichtern und den Organen des General Board of Health verliehen, welche sodann über den Befund ihrer Visitationen an die Central-Armenverwaltung zu berichten haben. Diese gesetzlichen Bestimmungen bekräftigen ebensowohl die große Sorgfalt für den Unterhalt der Armen, als das Bestreben, denselben allenthalben auch außerhalb der öffentlichen Armeninstitute möglich übereinstimmend mit den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

6) Um den gesetzlichen Anordnungen wegen Entfernung der Gesundheit schädlicher Gegenstände (Nuisances) größere Wirksamkeit zu verleihen, wurden durch eine weitere Parlamentsakte die Armenpflugschaftsräthe ermächtigt, mit Ausgaben, welche auf Entfernung solcher Gegenstände in Privateigenthum oder von öffentlichen Plätzen erlaufen sind, den Armenfond des betreffenden Kirchspiels zu belasten; nachdem dieselben früher von dem ganzen Unionsbezirke getragen werden mußten. Inzwischen wird für dergleichen Ausgaben, welche 20 £. St. übersteigen, eine Ordre zweier Friedensrichter erfordert. Der Vollzug dieses Gesetzes bot übrigens keine Schwierigkeit; die Armenpflugschaftsräthe hatten bereits seit Jahresfrist sehr einflußreich auf die Verbesserung der Wohnungen in vorliegender Beziehung eingewirkt und in den meisten Fällen genügte die bloße durch das Statut vorgeschriebene Notiz an die Eigen-

thümer von dergleichen schädlichen Gegenständen, um ohne gerichtliche Einschreitung ihre Entfernung zu bewirken.

7) Am Schlusse der vorstehenden kurzen Darstellung der wichtigsten Verwaltungsmomente des Armenwesens im Jahre 1849 folgt die summarische Uebersicht der im nämlichen Jahre für das gesammte Armenwesen und hiemit verwandte Zwecke erhobenen Armentaxe und deren Verwendung, um den großen Umfang der Communallasten in England und Wales in Ziffern darzustellen.

Im Jahre 1849 wurden an Armentaxen vereinnahmt: 7,873,897 £. St.

Die Ausgaben im nämlichen Jahre betragen:

	£. St.
Für den Unterhalt der Armen in den Werkhäusern	1,052,515
Für Armenunterstützungen außerhalb der Werkhäuser	3,359,269
Für anderweitige, mit den Armenunterstützungen unmittelbar verbundene Ausgaben	1,381,177
Für Gerichtskosten sowohl der einzelnen Kirchspiele, als der Unionsbezirke	70,251
Ausgaben außer den vorhergehenden für Prozeduren bei den Magistraten und Ausgaben für Constabels	62,776
Für Schutzpocken=Impfung, unter den Bestimmungen des Vaccination=Extensionact	29,374
Registrierungsausgaben an Geistliche und Registerführer, für Bücher, Druckerei und Formulare	57,200
Für Einschätzungsakte, verschiedene Aufsichtskosten und zurückbezahlte Anlehen auf die Kirchspiels=Armenfonds	15,282
An besonderen Graffschafts= und Borough=, dann Polizei=Abgaben	1,381,131
Kosten für Abgeordnete von Burgflecken (Burgess), Stimmgabe und Jurylisten	28,564
Ausgaben auf Gemeindecigenthum	114
Für die Armenärzte und ärztliche Hülfe	211,180
Für verschiedene Ausgaben	267,255
Summe der aus dem Armenfond bestrittenen Ausgaben im Jahre 1849	7,916,088

III. Verwaltungsbericht für das Jahr 1850.

1) Die Gesamtausgabe für das Armenwesen allein in genanntem Jahre betrug

5,395,022 L. St.,

welche gegen die Ausgabe des Jahres 1849 (5,792,963 L. St.) eine Verminderung der Ausgaben von 397,941 L. St. oder von $6\frac{9}{10}$ Prozenten ergibt.

Bei Berechnung der Bevölkerung dieses Jahres auf 17,765,000 Köpfe trifft auf den Kopf ein Aufwand von 6 Sh. 1 Pf. und eine Verminderung von $5\frac{1}{2}$ Pf. gegen das vorhergehende Jahr.

In der obigen Aufwandssumme sind begriffen sämtliche Kosten des Unterhalts der Armen in den Werkhäusern, die außerhalb derselben geleisteten Unterstützungen, die Gehalte der Bediensteten, die Rückzahlung der für den Bau von Werkhäusern und für Auswanderungskosten aufgenommenen Anlehen nebst deren Zinsen, der Unterhalt der wahnsinnigen Armen in Irrenhäusern, die ärztliche Hülfe und die Begräbnisse der Armen.

Da diese Ausgabe ebensowohl alle Kosten der Verwaltung des Armenwesens, als jener für die Unterstützungen selbst begreift, so ist es klar, daß viele derselben materiell von der Zu- oder Abnahme des Pauperism selbst nicht alterirt werden.

2) Vergleichende Uebersicht

der Armenzahl in den Jahren 1849 und 1850.

Jahr und Tag.	Zahl der unterstützten Armen in und außerhalb der Werkhäuser.			
	Alle Klassen, mit Ausnahme der Wahnsinnigen und Vaganten.	Wahnsinnige.	Vaganten.	Gesamtzahl.
1. Jänner 1849	966,566	13,767	7,663	987,996
1. Jänner 1850	906,316	14,227	4,129	924,672
Abnahme 1850	60,250	"	3,534	
Zunahme 1850	"	460	"	
1. Juli 1849	864,056	13,674	8,007	885,737
1. Juli 1850	810,611	14,294	4,803	829,708
Abnahme 1850	53,445	"	3,204	
Zunahme 1850	"	620	"	

Vorstehende Uebersicht läßt also eine bedeutende Abnahme des Pauperism in beiden Zählungsperioden, mit Ausnahme der Wahnsinnigen erblicken. Zugleich ergibt sich aus derselben die günstige Wirkung der im Jahre 1848 getroffenen Anordnungen gegen die Vaganten, welche im Jahre 1850 bereits um das Dreifache gegen das erstere Jahr sich vermindert haben.

3) Die Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds wurden auch im Jahre 1850 durch die Armenpflugschaftsräthe nach Thunlichkeit gefördert. Der Gesammtaufwand hiefür betrug 9234 £. St., wofür die Auswanderung von 1962 Personen nach den englischen Kolonten bewerkstelliget wurde. Der größte Theil der Auswanderer ging nach den australischen Kolonten und nach Neuseeland. Für verlangte Auswanderungen nach Port Natal in Südafrika wurde die Genehmigung der Central-Armencommission in Betracht auf die Zustände jenes Landes verweigert.

4) Die große Aufgabe, in der Erziehung der armen Kinder Fortschritte zu erlangen, wodurch dieselben der Klasse des Pauperism entzogen und zu unabhängigen Arbeitern und Gewerbsleuten herangebildet werden, gewann mehr und mehr Boden in den Ansichten der Armenpflugschaftsräthe.

Demohngeachtet vermochte die Bildung von Schuldistrikten, unter der Akte 7 et 8. Vict. cap. 101. zur Errichtung besonderer, von den Werkhäusern getrennter und blos für Erziehungszwecke eingerichteter Armentschulen, obgleich häufig angeregt, keine Fortschritte zu erlangen. Bei diesen Schwierigkeiten und bei der geringen Aussicht, in nächster Zeit eigene Distriktschulen zu erhalten, mußten die Werkhauschulen fortan als die Hauptbildungs- und Erziehungsmittel für die armen Kinder betrachtet werden. Es lag daher die Aufgabe vor, in Verbindung mit dem Unterrichtsrathe diese Schulen einem möglich wirksamen und erfolgreichen Zustande entgegen zu führen; sowohl durch stete Verbesserung der Qualifikation der Lehrer, als durch Aneiferung der Armenpflugschaftsräthe die Mittel zur Heranbildung der Kinder in industriellen Richtungen möglichst zu vermehren.

In verschiedenen Gegenden Englands hatte man begonnen, die armen Kinder in den Werkhäusern vorzugsweise mit Landbauarbeiten zu beschäftigen und in mehreren Agrikulturbezirken hatte man bei

diesem Unterrichte das System der Bodenkultur durch bloße Handarbeit (Spatenbau) in's Auge gefaßt, bei dessen richtiger Durchführung und geeignetem Fruchtwechsel wenige Acres Bodenfläche für den Unterhalt einer Familie zureichen. In 19 Unionsbezirken einer Grafschaft mit vorherrschendem Agrikulturbetriebe wurden 514 Knaben in dieser Weise beschäftigt. Hierbei zeigte sich die erfreuliche Wahrnehmung, daß allenthalben die Einführung der Armentinder in Agrikulturarbeiten nicht nur von sichtlichlicher Verbesserung ihrer Gesundheit und körperlicher Kräftigung, sondern auch mit entsprechenden Fortschritten in ihren Studien begleitet sei; indem letztere durch die Landbauarbeiten in keiner Weise beeinträchtigt, sondern ohngeachtet der minderen Stundenzahl des Schulunterrichtes im Allgemeinen befördert werden.

Gleich günstig lauten die Berichte über den Fortgang und Erfolg der neugebildeten Distriktschulen in London, in Bezug auf den Gesundheitsstand der Kinder, ihr Betragen und auf ihre frühzeitige Entwicklung in Kenntnissen und Fertigkeiten für ihre künftige Lebensbestimmung. Der Mangel an Fonds und die in Mitte liegenden gesetzlichen Bestimmungen, daß aus dem Armenfond nur ein Fünftheil der Gesamtausgaben des nächstvorhergegangenen Jahres für Unterstützung der Armen auf Bauten verwendet werden darf, stand der schnelleren Errichtung von Distriktschulen in mehreren Stadtbezirken entgegen; weshalb die Centralcommission als nothwendig darstellt, angemessene Modifikationen dieser Geseze an's Parlament zu bringen. Dieselbe drückt im Allgemeinen die Ueberzeugung aus, daß in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung und des Unterrichtes der Jugend aus den Klassen des Pauperism mit Zuversicht einer großen Verbesserung des Proletariates entgegengesehen werden dürfe.

Als fernere wirksame Mittel zu diesem Zwecke werden bezeichnet: die Verbesserung der Lehrergehalte durch die vom Parlamente bewilligten Staatszuschüsse; periodische Prüfungen der Schulen und der Lehrer durch die Schulinspectoren; endlich die Festsetzung der Bezüge der Lehrer sowohl nach dem Maßstabe ihrer Befähigung, als nach der Zahl der Kinder, deren Unterricht ihnen übergeben ist.

Eine Ordre der Centralcommission bestimmt die Bezüge der Lehrer in sämtlichen Armenschulen nach vier Klassen ihrer durch spezielle Prüfung ermittelten Befähigung in folgender Weise:

- Für die erste Klasse: Gehalt zwischen 30—60 L. St., dann 5 Sh. Schulgeld per Kopf der Schule;
 für die zweite Klasse: Gehalt zwischen 25—45 L. St. und 4 Sh. Schulgeld;
 für die dritte Klasse: Gehalt zwischen 20—30 L. St. und 3 Sh. Schulgeld;
 für die vierte Klasse: Gehalt zwischen 5—15 L. St. und kein Schulgeld.

Die Lehrerinnen empfangen durch alle Klassen vier Fünftheile des Gehaltes der Lehrer unter gleichen Gradationen und das nämliche Schulgeld.

Außerdem erhalten sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen in den Armenwerkhäusern freie Wohnung und Verköstigung, und wo die Lokalitäten ihre Aufnahme in die Werkhäuser nicht gestatten, hiesfür Geldvergütungen.

5) Die Central-Armenverwaltung erließ ein strenges Verbot an sämmtliche Bedienstete der Armenwerkhäuser, zugleich irgend einen anderen Dienst für Kirchspiels- oder städtische Verwaltungen zu übernehmen; indem sie die Ueberzeugung aussprach, daß der wirksame und genügende Vollzug der Armengesetze vorzugsweise von der sorgfältigsten Verwaltung der Werkhäuser abhängig sei, welcher daher die ganze und ungeschmälerete Thätigkeit derselben zugewendet bleiben müsse. Zugleich veranlaßte dieselbe ein Statut, durch welches die Person dieser Bediensteten in gleicher Weise geschützt werden soll, wie nach früheren Gesetzen die Constabels und Finanzbeamten, nach welchen jeder persönliche Angriff gegen dieselben bei Ausübung ihrer Dienstpflichten mit Gefängniß und harter Arbeit bestraft werden soll und die Gerichtskosten zur Verfolgung der Angreifer auf die Grafschaftssteuern überwiesen werden.

6) Im nämlichen Jahre erfolgte endlich in gleichem Anlasse der Central-Armenverwaltung ein wichtiges Gesetz über die Armensteuer zu Gunsten der kleinen Pächter, um dieselben vom Drucke der Armenabgaben zu befreien. Dasselbe *) ermächtigt jedes Kirchspiel, auf den Grund eines Beschlusses der Kirchspielsversammlung, Gemeindesteuern für das Armenwesen und für Ausbesserung der Chausseen den Eigenthümern anstatt den Pächtern aller kleinen Grundcomplexe aufzulegen, deren jährliche

*) 13 et 14. Vict. cap. 99.

steuerbare Rente 6 L. St. nicht übersteigt. Eine frühere Parlamentsakte im nämlichen Betreffe *) gab die Ermächtigung zur Erhebung der Armensteuer von den Eigenthümern anstatt von den Pächtern hinsichtlich aller Pachtungen, deren Pachtchillinge zwischen 20 und 6 L. St. betragen. Sowohl die ältere als die neue Akte gibt diese Bestimmung nicht imperativ, sondern fakultativ; die bezüglichen Anordnungen sind jedem Kirchspiele in der Weise überlassen, daß die Ordre durch eine Kirchspielsversammlung (Vestry) zu erlassen ist, was auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen kann und jede dießfallige Ordre kann nach Verlauf zweier Jahre durch eine neue Kirchspielsversammlung wieder aufgehoben werden. Der Vollzug dieses Gesetzes, welcher alsbald nach seinem Erlasse in einem großen Theile des Landes eintrat, wurde von der Central-Armencommission mit ausführlichen Instruktionen an sämtliche Armenpflugschaftsräthe in England und Wales unterstützt.

Ueber den Erfolg dieses Gesetzes besagt der Jahresrapport des Jahres 1851, daß bereits 3000 Gemeinden in England und Wales von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Armensteuern von den Eigenthümern der kleinen Pachtungen bis zu 6 L. St. erhoben haben.

7) Wie in der soeben erwähnten, als in den höchst zahlreichen übrigen Angelegenheiten des Armenwesens, deren in dem Rapporte von 1850 Erwähnung geschieht und von welchen im gegenwärtigen Ueberblicke nur jene vom allgemeinsten Interesse berührt worden sind, tritt allenthalben die höchste Sorgfalt dieser Behörde hervor. Von dem Umfange ihrer Thätigkeit aber mag die Thatsache Zeugniß geben, daß in dem Rapporte des Jahres 1850 — 1076 Generalordres der Central-Commission aufgezählt sind. Um den Erfolg ihres Wirkens zu sichern, richtete sich zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die Vollzugsorgane, auf die sämtlichen Bediensteten der Armenverwaltung, deren Anstellung und Instruktionen, Gehalte, Betragen und Befähigung einer sorgfältigen Revision durch die aufgestellten Inspektoren des Armenwesens (Assistant Commissioners) an Ort und Stelle unterworfen wurde. Nach diesen Untersuchungen stellte sich der Verwaltungsstatus in England und Wales am Schlusse des Jahres 1850 dar, wie folgt:

*) 59 Georg III. cap. 12.

Benennung der verschiedenen Bediensteten.	Anzahl der selben.	Summe ihrer Bezüge.		Durchschnitts- gehalt für jeden Bediensteten.	
		£.	St.	£.	St.
Sekretäre der Armenpflugschaftsräthe	634	69,941	110		
Kaplane in den Werkhäusern	466	21,695	47		
Armenärzte	3156	156,494	50		
Armencommissäre (relieving officers)	1377	113,110	82		
Werkhausvorsteher und Wirtschaftserinnen	1359	50,778	37		
Schullehrer	383	11,837	31		
Schullehrerinnen	501	10,473	21		
Hausmeister	442	7,971	18		
Ammen	248	3,451	14		
Arbeitsaufseher in Werkhäusern	69	2,723	39		
Einnehmer oder Assistenten (*)	3042	72,410	24		
Cassiere	622	1,464	—		
Anderweltige Bedienstete der Armenver- waltung	505	13,200	26		
Distriktsrevisoren der Armenfonds-Rech- nungen	49	13,143	268		
Zusammen	12,853	548,690	—		

Verwaltungsbericht für das Jahr 1851.

1) Die für Armenunterstützungen in England und Wales im genannten Jahre erlaufenen Kosten betragen 4,962,704 £. St., woraus sich gegen das vorhergegangene Jahr (5,395,022 £. St.) eine Verminderung von 432,318 £. St. ergibt. Die Armenlast betrug daher auf den Kopf der Bevölkerung 5 Sh. 1 Pf. und gegen das vorhergegangene Jahr weniger 6 ½ Pf.

Nur in zwei Grafschaften zeigte sich eine unbedeutende Zunahme der Armenkosten; in allen übrigen Abnahme derselben, welche in der Grafschaft Middlesex (London) nicht weniger als 13 ⁸/₁₀ Prozente gegen das vorhergegangene Jahr betrug. Dieses sehr günstige Ergebnis erscheint als Folge der großen Sorgfalt, welche seit mehreren Jahren dem Armenwesen der Hauptstadt zugewendet wird, sowie der vortrefflichen Anstalten,

*) Die Einnehmer und Cassiere sind größtentheils nach Prozenten der Einnahme oder commissionsweise bezahlt; die hierfür erlaufenden Kosten sind in vorstehender Uebersicht nicht begriffen, sondern blos die fixen Gehalte, welche mehrere derselben beziehen.

welche unter der Leitung des General Board of Health für die Verbesserung der Lage der armen Klassen in London hervorgerufen worden sind.

Vergleicht man mit obiger Aufwandssumme für Armenwesen im Jahre 1851 jene des Jahres 1834, in welchem die neue Armengesetzgebung erschien, zu 6,317,255 L. St., so zeigt sich eine Verminderung von 1,354,551 L. St. oder auf den Kopf der Bevölkerung beider Jahre ausgeschlagen, gegen 8 Sh. 9½ Pf. 1834 zu 5 Sh. 6½ Pf. 1851, was eine Verminderung von 3 Sh. 3 Pf. per Kopf für das letztere Jahr ergibt.

2) Vergleichender Stand

des Pauperism in den Jahren 1850 und 1851 in 606 Unionsbezirken.

Jahr und Tag.	Zahl der in und außer den Werkhäusern unterstützten Armen.			
	Alle Klassen, mit Ausnahme der Wahnsinnigen und Vaganten.	Wahnsinnige.	Vaganten.	Gesammtzahl.
1. Januar 1850	912,815	14,346	4,167	931,328
1. Januar 1851	844,142	14,958	3,649	862,749
Abnahme	68,673	"	518	
Zunahme	"	612	"	
1. Juli 1850	812,636	14,331	4,813	831,780
1. Juli 1851	796,197	14,577	2,315	813,089
Abnahme	16,439	"	2,498	
Zunahme	"	246	"	

Die Gesamtzahl der unterstützten Armen in England und Wales am 1. Jänner 1852 betrug 835,360; es zeigt sich daher gegen den Anfang des Jahres 1851 eine Abnahme des Pauperism von $3\frac{2}{10}$ Prozenten.

Die Zahl der arbeitsfähigen erwachsenen Individuen, welche Unterstützung aus dem Armenfond bezogen, betrug:

am 1. Jänner 1851 . . . 154,553

am 1. Jänner 1852 . . . 137,318

daher Abminderung derselben um $11\frac{2}{10}$ Prozente.

3) Die Anzahl der Personen, welche während dieses Jahres Kostenbeiträge zur Auswanderung aus dem Armenfond erhalten haben, betrug 1840, worunter 658 Erwachsene beiderlei Geschlechts.

Am Schlusse des Jahres 1851 wurde von der Central-Auswanderungscommission im Einverständnisse mit der Armencommission eine Generalordre erlassen über die Bedingungen und Qualifikationen, unter welchen Auswanderern nach den englischen Kolonien Unterstützungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden soll, folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Die Auswanderer sollen ein solches Gewerbe verstehen, nach welchem in der betreffenden Kolonie von Zeit zu Zeit besondere Nachfrage besteht.

Dieselben sollen nüchtern und betriebsam sein und von allgemein gutem sittlichen Character. Ueber diese sämmtlichen Erfordernisse sind vollgültige Zeugnisse vorzulegen.

Dieselben müssen körperlich und geistig gesund und frei von Gebrechen sein; die Erwachsenen vollkommen arbeitsfähig und zur Lohnarbeit bereit.

2. Die Trennung der Ehemänner von ihren Frauen und der Eltern von ihren Kindern unter 18 Jahren ist durchaus unstatthaft.

3. Einzelne Personen weiblichen Geschlechts werden nicht zugelassen ohne ihre Eltern, ausgenommen unter unmittelbarer Vorsorge von nahen Verwandten.

4. Einzelnen Frauen mit illegitimen Kindern wird die Annahme durchaus versagt.

5. Ferner wird die Annahme zur Auswanderung versagt:

Wittvern und Wittwen mit jungen Kindern; —

Personen, welche Grund und Boden erwerben, oder Kapitalien im Handel anlegen wollen; —

allen Individuen, welche habituell dem Armenfond mit Unterstützungen zur Last fallen; —

desgleichen, welche sich der Impfung der Schutzblattern entzogen haben; endlich

allen Familien, welche mehr als vier Kinder unter zwölf Jahren besitzen.

Diese Verordnung zeigt augenfällig eine große Rücksicht für die Kolonien, um denselben bloß arbeitstüchtige und in allen Beziehungen

gut qualifizierte Individuen zuzuleiten, deren Zutritt zur Colonialbevölkerung nur als Gewinn für dieselbe erscheint. Die englische Regierung ist daher weit entfernt, in der Auswanderung ein Hülfsmittel zu erblicken, um Gewohnheitsbettler, Lasterhafte und Arbeitsunfähige, also solche Individuen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, den Kolonien zuzuwenden, um das Mutterland von ihnen zu befreien.

4) In Bezug auf die Erziehung der Armenkinder werden die befriedigenden Fortschritte der neuerrichteten Armenschulen in London und die Sorgfalt der Behandlung derselben besonders hervorgehoben. Man gewann hiebei die Ueberzeugung, daß ein Erziehungssystem für die Armenklassen, welches nicht mit Arbeit im Freien verbunden ist, nothwendig unvollkommen sei, weshalb die Direktoren der Central-Distriktschulen in London sich um die Erwerbung der erforderlichen Grundstücke bemühen, um die Armenkinder mit Agrikulturarbeiten zu beschäftigen.

Als Beispiel solcher Art wird die Distrikts-Armenschule in North-Surrey angeführt, mit welcher der Betrieb von 40 Acres Feld- und Gartenbau verbunden ist und woselbst 620 Armenkinder neben dem Schulunterrichte zum Feldbau, zu verschiedenen Gewerben und Handarbeiten und in allen Zweigen des Haushalts, nach Alter und Geschlecht angeleitet werden.

Aus den statistischen Erhebungen über den Stand der sämtlichen Werkhauschulen in England und Wales im Jahre 1851 ist zu entnehmen, daß in denselben

8611	K n a b e n	unter zehn Jahren und
9641	„	über zehn Jahre; ferner
8698	M ä d c h e n	unter zehn Jahren und
7453	„	über zehn Jahre, also zusammen

34,403 Armenkinder beiderlei Geschlechts unterhalten worden sind.

Die vom Parlamente für das nämliche Jahr bewilligte Zuschuß-Summe für das gesammte Unterrichtspersonal in den Werkhauschulen betrug 21,327 £. St.

5) Die Central-Armencommission betrachtet fortan die angemessene und allen Vorschriften entsprechende Errichtung der Werkhäuser, wodurch die Möglichkeit einer richtigen Classification ihrer Bewohner gegeben ist,

als das wesentlichste Hülfsmittel für eine erfolgreiche Verwaltung des Armenwesens.

Bauten für die Verbesserung bestehender, oder für die Errichtung neuer Werkhäuser können gesetzlich nicht durch die Centralcommission angeordnet, sondern es müssen dießfalls die Majoritätsbeschlüsse der Armenpflugschaftsräthe in jedem Unionsbezirke erholt werden. Auf Anregung der Centralcommission sind im Jahre 1851 sehr zahlreiche Bauten solcher Art in vielen Graffschaften von England und Wales unternommen worden, sowie an mehreren Orten auch abgesonderte Räume zur Aufnahme von Baganten.

6) Die Central-Armencommission hatte auch im Jahre 1851 die gesetzliche Nachhülfe in der Verwaltung des Armenwesens, auf den Grund wahrgenommener Gebrechen in Anspruch genommen und mehrere neue Statuten in der Parlamentssitzung dieses Jahres veranlaßt, von welchen die wichtigsten kurz zu erwähnen sind.

Die Parlamentsakte 14 et 15. Vict. cap. 11. bezweckt einen wirksamern Schutz solcher hilfloser Individuen, welche der Vorsorge und Controle anderer Personen als Lehrlinge und häusliche Diener anvertraut sind, und die Ermächtigung der Armenpflugschaftsräthe und Armenaufseher, in gewissen Fällen einzuschreiten.

Vorfälle tiefverletzender Art haben die Nothwendigkeit erwiesen, jungen Personen der hilflosesten und am meisten verlassensten Klasse der Gesellschaft einen kräftigeren Schutz angebeihen zu lassen, den Waisen, den von ihren Eltern verlassen Kindern und andern unglücklichen Geschöpfen, welche aus den Werkhäusern als Lehrlinge oder für häusliche Dienstverrichtungen entnommen wurden. Die Erfahrung hatte gezeigt, wie unvollkommen und ungenügend die den Armenpflugschaftsräthen auferlegte Verpflichtung in der Wirklichkeit erschien, in Fällen grausamer Behandlung oder völliger Vernachlässigung solcher Individuen von Seite ihrer Meister und Brodherren energisch einzuschreiten und mit wie wenig Erfolg die bisherige gesetzliche Bestimmung in Vollzug gesetzt werden konnte, um die Kosten der gerichtlichen Verfolgung von den Schuldigen zu erlangen.

Das neue Statut belegt unmenschliche Behandlung und Vernachlässigung der jungen, aus den Werkhäusern entnommenen Lehrlinge und häuslichen Diener mit strengeren Strafen; die Armenpflugschaftsräthe werden zu regelmäßiger und sorgfältiger Ueberwachung ihrer Zustände

angewiesen, und es wird zugleich bessere Vorsorge für die Wiedererstattung aller Kosten getroffen, welche aus der Erfüllung dieser Pflichten für die Armenverwaltung entspringen.

Die Centralcommission erwartet die wohlthätigsten Wirkungen dieser gesetzlichen Vorschriften sowohl für den Schutz dieser Armenklasse, als für den sicheren und wirksamen Vollzug der einschlägigen Strafbestimmungen in den wichtigsten Prozeduren der Strafrechtspflege. Die von der Centralcommission an sämtliche Behörden der Armenverwaltung in England und Wales dießfalls erlassene Generalordre enthält die näheren Erläuterungen des Gesetzes und die Vollzugsanweisung. Deren Hauptinhalt ist folgender:

1) Nach Sect. 1. des Statutes wird jeder Gewerbsmeister und Brodherr oder jede Frau solcher Art, welche gesetzlich zum Unterhalte der hier in Rede stehenden Individuen, als Lehrlinge und häusliche Diener, verpflichtet sind, bei deren Vernachlässigung und Entziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, oder bei deren Mißhandlung, wodurch Leben oder Gesundheit gefährdet wird, als eines Vergehens schuldig erklärt und verfällt in die Strafe der Einkerkung, mit oder ohne harte Arbeit für einen Zeitraum, welcher drei Jahre nicht übersteigen soll. Wegen Erhebung der Gerichtskosten sind nähere Bestimmungen gegeben.

Die folgenden Sektionen verpflichten die Armenpflegschaftsräthe und subsidiär die Armenaufseher zur Evidenthaltung genauer Register über alle, aus den Werkhäusern als Lehrlinge oder häusliche Diener an Privatpersonen überlassene Personen unter 16 Jahren; mit Namen, Alter, Datum der Aufnahme, Namen und Wohnort der Brodherren. Ueber die Lage und den Zustand solcher Personen sollen periodische Nachsichten mehrmals im Jahre gepflogen werden.

Wenn der Wohnort des Unterkommens solcher Personen von dem Werkhause, dem sie entnommen sind, mehr als fünf Meilen entfernt liegt, so soll diese Aufsicht und Vorsorge dem Armenpflegschaftsrathe des Wohnortes durch Correspondenz des ersteren übertragen werden.

Die Fälle, in welchen eine gerichtliche Verfolgung der Meister und Brodherren wegen der obenbezeichneten Vergehen gegen solche Lehrlinge und Diener durch den Armenpflegschaftsrath eingeleitet werden soll, erfordern ein Certificat zweier Gerichtspersonen.

Im nämlichen Jahre wurden die Armenpflegschaftsräthe durch ein

Gesetz ermächtigt, jährliche vertragsmäßig festgesetzte Beiträge aus dem Armenfond an öffentliche Spitäler, Krankenhäuser und andere Anstalten der Wohlthätigkeit für die Aufnahme von kranken, unvermögenden und verwundeten, oder mit unheilbaren Gebrechen behafteten Personen zu leisten; ohne Rücksicht darauf, ob solche Anstalten in ihrem eigenen Bezirke gelegen sind oder nicht. Jedoch wird diese Ermächtigung nur auf einzelne besondere Fälle beschränkt, welche die Genehmigung der Central-Armencommission erfordern. Diese Ermächtigung begreift also gewissermaßen eine Erweiterung der Armenverwaltung über ihre eigenen Anstalten und Einrichtungen hinaus, welche derselben gestattet, auch andere öffentliche Anstalten in besonderen Fällen für ihre Zwecke zu benützen.

Eine ähnliche Erweiterung der Befugnisse der Armenpflegschaftsräthe fand statt in Bezug auf die Unterbringung der armen Kinder in den Werkhäusern, um allenthalben, wo eine große Zahl derselben vorhanden ist, ihre materielle Lage und ihren Unterricht möglich zu verbessern. Häufig besitzen auswärtige Werkhäuser bessere Gelegenheit und Mittel zur Unterbringung der Kinder als jene des Unionsbezirkes, welchem sie angehören. Die Armenpflegschaftsräthe werden daher ermächtigt, in solchen Fällen Armenkinder auch in den Werkhäusern anderer Unionsbezirke, welche nicht über 20 Meilen entfernt sind, im Benehmen mit der Armenverwaltung des betreffenden Bezirkes unterzubringen.

II.

Hauptübersichten über den Stand und die Kosten des Pauperism in England und Wales.

Tabelle I. A. und I. B. zu Seite 31.

Die beigefügten zwei Hauptübersichten über den Stand des Pauperism während der neuen vierjährigen Verwaltungsperiode seit der Reorganisation der Central-Armencommission zeigen in der Tabelle I. A. den Umfang des Armenstandes, welcher in den Werkhäusern unterhalten

wird (In-door-Relief), und in der Tabelle I. B. die Anzahl der Personen aller Klassen der Armuth, welche außerhalb der Werkhäuser Unterstützung aus den Armenfonds während der gedachten vierjährigen Periode empfangen haben (Out-door-Relief).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß erst durch die neue im Jahre 1848 angeordnete statistische Aufnahme des Pauperism, welche oben angeführt, ein der Wirklichkeit am nächsten kommendes Ergebnis erreicht worden ist und daß alle früheren Darstellungen der Armencommission erheblichen Irrthümern unterlagen. Die Zählung des ganzen Armenstandes in sämtlichen Unionsbezirken an einem Tage, wie solche gegenwärtig angeordnet ist, macht die zwei- oder mehrfache Aufnahme eines Individuums, welches zu verschiedenen Zeiten momentane Unterstützung oder Aufnahme in Werkhäusern erlangt hat, in die Verzeichnisse unmöglich, was bei den früheren Zählungen nicht der Fall war; daher mit vollem Grunde angenommen werden darf, daß in den bisherigen Aufnahmen, welche die Zahl der Unterstützten in jeder Union während längerer Zeiträume (vierteljährig oder halbjährig) enthalten, der Armenstand zu groß angegeben war. Zur Berichtigung dieses Irrthumes in den früheren Uebersichten erschien folglich eine möglich ausführliche Darstellung des Armenstandes während der jüngsten Verwaltungsperiode, wie hier aus den verschiedenen Materialien der Jahresberichte in den beiden tabellarischen Uebersichten gegeben wird, unerläßlich; indem dieselben auch in ihrer übrigen Einrichtung sehr geeignet sind, über die Zustände des englischen Pauperism ein helleres Licht zu verbreiten.

Bei Vergleichung der beiden Uebersichten ergibt sich zunächst, daß die Anzahl der Individuen, welche in den Werkhäusern unterhalten wurden, im Durchschnitte der bezeichneten Verwaltungsperiode alljährlich 100,843, dagegen jene der außerhalb der Werkhäuser Unterstützten durchschnittlich 742,593 jährlich betrug; ein klarer Beweis, daß das bei der Reorganisation des englischen Armenwesens ursprünglich in's Auge gefaßte Prinzip, den Unterhalt des Pauperism auf die Werkhäuser zu beschränken, und Unterstützungen außerhalb derselben nur noch ausnahmsweise einstweilen zu gewähren *), nach den Erfahrungen eines nun achtzehnjährigen Zeitraumes als völlig unhaltbar verlassen werden mußte. Es geht dies aus der Natur der Sache von selbst hervor, indem unter den bestehenden

*) Man siehe des Verfassers erste Schrift: Pauperism in England 1845.

I.

Haupt-Übersicht

des

Standes des Pauperism in England und Wales in den Jahren 1849, 1850 und 1851 bis zum 1. Jänner 1852 einschließig.

A.

Übersicht des in den Werkhäusern unterhaltenen Armenstandes.

Jahre.	Anzahl der sämtlichen Armenklassen in den Werkhäusern mit Ausnahme der Wahnsinnigen und Vaganten.																Geistesranke und wahnsinnige Personen.			Gesamttzahl der vorhergehenden Rubriken.				In Werkhäusern unterhaltene Vaganten *).	Gesammt-Zahl aller in Armen-Heimern unterhaltenen Zuchtbuben.	Bemerkungen.
	Arbeitsfähige und deren Kinder.								Arbeitsunfähige.								Männer.	Weiber.	Kinder.	Erwachsene.		Kinder unter 16 Jahren.	Zahl aller vorhergehenden Zuchtbuben.			
	Erwachsene.				Kinder unter 16 Jahren.				Erwachsene.				Kinder unter 16 Jahren.							Männer.	Weiber.					
	Verheirathete.		Andere.		Mädchen.	Jünglinge.	Verheirathete.		Andere.		Kinder von Werkhaus-Bewohnern.		Mädchen und andere elterliche Kinder.		Männer.	Weiber.										
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.			Mädchen.	Weiber.	Mädchen.	Weiber.	Mädchen.	Weiber.														
1. Jänner 1849	2391	2550	8709	14,464	8176	14,877	1611	1428	19,120	13,874	1116	3108	23,208	2028			2559	284	33,734	34,796	58,845	119,375	1956	121,332	*) Die geringe Anzahl der in den Werkhäusern aufgenommenen Vaganten ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß in den jüngsten Jahren an verschiedenen Orten in England und Wales, insbesondere auch in London besondere Anstalten zur Aufnahme von Vaganten errichtet worden sind, um die Verwaltung der Werkhäuser von den Störungen, welche der starke Andrang von Vaganten zu denselben verursachte, zu befreien.	
1. Juli 1849	806	1023	3977	10,208	6837	9514	1229	1093	16,381	12,924	937	2173	22,736	2010	2554	198	24,263	27,737	42,531	94,531	1650	96,181				
1. Jänner 1850	1690	1798	8160	12,626	7877	11,519	1350	1178	18,635	12,941	965	2280	23,596	1946	2479	234	31,780	31,012	46,515	109,307	1021	110,328				
1. Juli 1850	512	655	3085	9003	6354	6940	1025	932	16,007	12,250	913	1704	21,973	2071	2601	184	22,721	25,526	38,105	86,352	811	87,163				
1. Jänner 1851	1396	1506	6958	11,877	7470	10,350	1205	1116	19,082	13,261	1087	2071	21,812	2143	2648	238	30,756	30,295	43,138	104,189	1170	105,359				
1. Juli 1851	432	540	2857	8844	6333	6599	1020	913	16,527	12,724	950	1645	21,030	1950	2432	192	22,867	25,532	36,888	85,287	679	85,966				
1. Jänner 1852	1001	1117	5681	11,070	7349	8993	1157	1087	19,406	13,241	981	1895	21,038	2040	2507	197	29,267	29,010	40,557	98,834	739	99,573				

I. Haupt-Übersicht

des

Standes des Pauperism in England und Wales in den Jahren 1849, 1850 und 1851 bis zum 1. Jänner 1852 einschließig.

B.

Übersicht des Standes der Armen aller Klassen, welche außerhalb der Werkhäuser Unterstützungen aus dem Armenfond empfangen haben.

Jahre.	Anzahl der verschiedenen Armenklassen, welche außerhalb der Werkhäuser Unterstützungen empfangen haben mit Ausnahme der Wahnsinnigen und Wagnanten.																				Wahnsinnige und geistesfranke Personen.		Gesamtzahl der außerhalb der Werkhäuser Unterstützten.			Gesamt - Anzahl aller außerhalb der Werkhäuser unterstützten Personen.				
	Arbeitsfähige und deren Familien.															Arbeits - Unfähige.					Erwachsene.		Kinder unter 16 Jahren.	Wagnanten.						
	Erkrankte Männer, welche unter Umständen von ihren Familien abhängig sind.	Erkrankte Frauen ohne Kinder.	Allegitime Kinder mit ihren Müttern.	Familien in Unterstützung wegen Erkrankung der Eltern.		Familien von Land u. See-Soldaten u. Matrosen.		Familien abwesender Familienväter.		Männer.	Weiber.	Kinder unter 16 Jahren mit von Eltern lebend.	Mädchen und von ihren Eltern getrennte Kinder.	Männer.	Weiber.	Kinder unter 16 Jahren.	Männer.	Weiber.												
Mütter.				Kinder.	Mütter.	Kinder.	Mütter.	Kinder.	Mütter.										Kinder.	Mütter.	Kinder.	Männer.	Weiber.							
1849	705	25,794	11,047	17,588	44,043	133,233	52,441	119,793	8993	5429	8013	2650	7143	787	1543	4053	10,497	98,845	202,700	35,312	16,701	3694	4300	260	157,968	325,689	331,387	815,044	5308	820,352
1. Jänner	506	22,531	8838	8832	32,624	97,372	51,172	118,479	7462	4639	7187	2436	6428	701	1468	3863	10,130	97,504	204,073	34,851	17,034	3880	4260	298	132,049	321,245	294,227	747,521	4204	751,725
1850	314	22,900	9179	9449	33,447	99,507	54,002	127,699	7686	4551	7122	2290	6238	671	1313	3805	9686	101,371	210,493	37,654	18,086	4016	4697	300	147,396	322,293	307,309	776,998	2723	779,721
1. Jänner	201	18,604	6790	4472	23,840	72,671	51,073	124,122	6288	3920	6170	2106	5746	512	1085	3425	9081	99,863	208,642	35,201	17,323	3927	4629	298	133,229	305,455	273,661	712,345	2556	714,901
1851	200	19,822	7500	5348	26,424	78,416	50,730	123,688	6387	3707	5869	1912	5433	547	1132	3363	8546	102,682	212,839	35,609	17,280	4234	4828	257	137,793	310,514	277,185	725,492	2220	727,712
1. Jänner	190	17,147	6539	4356	22,553	67,339	48,147	121,639	5893	3518	5536	1830	5183	474	991	3379	8826	99,096	212,099	36,478	16,441	4162	4716	258	131,736	302,897	263,737	698,370	1423	699,793
1852	220	17,650	6801	4108	23,004	69,676	47,068	119,989	5499	3453	5478	1911	5271	461	978	3225	8515	101,001	214,500	44,679	16,668	4234	5033	233	133,904	304,480	264,765	703,149	1153	704,302

Einrichtungen der Werkhäuser nur gewisse Klassen von Armen daselbst Unterhalt zu suchen vermocht werden können, während den ungleich zahlreicheren Klassen der übrigen Nothleidenden nur außerhalb derselben Hülfe zu Theil werden kann. Die Hausunterstützungen, mit sorgfältiger Erwägung der Umstände gewährt, erscheinen aber zugleich für die besseren Klassen der Nothleidenden weit wirksamer; indem bei denselben das Familienleben, als Hauptquelle der Sittlichkeit und Ordnung fortbesteht und hiemit auch die wirksamste Aneiferung für den Unvermögenden, sich durch eigene freigewählte Thätigkeit wieder zu selbstständiger Ernährung emporzuschwingen. Die Werkhäuser müssen stets wegen der unerläßlichen Disziplin als eine Art Zwangsanstalt betrachtet werden, deren Bewohner wenigstens größtentheils aus entarteten, jeder anderweitigen Möglichkeit ihrer Subsistenz beraubten Individuen bestehen, daher Nothleidende besserer Art und namentlich Familienväter in beiderlei Rücksicht nicht ohne äußerstes Bedrängniß in diese Anstalten eintreten. Dieß bestätigt schon ein Blick auf den Präsenzstand der arbeitsfähigen Armen in den Werkhäusern (Uebersicht I. A.), indem während der letzten vierjährigen Periode durchschnittlich nicht über 1000 arbeitsfähige Verheirathete, Männer und Frauen in sämtlichen Werkhäusern Englands unterhalten wurden; während die Durchschnittszahl der unverheiratheten Männer und Frauen in den Werkhäusern jene der ersteren um das fünfzehnfache übersteigt. Ebenso findet sich der Präsenzstand der arbeitsfähigen Armen in den Werkhäusern in den Zählungsterminen der günstigen Jahreszeit (1. Juli) regelmäßig um mehr als die Hälfte gegen die Winterzeit vermindert; was abermals beweist, daß die Werkhäuser von Arbeitsfähigen, so lange noch irgend ein Verdienst außer denselben zu finden ist, welcher sich im Sommer leichter findet, vermieden werden und daß nur die äußerste Noth während der rauhen Jahreszeit den Eintritt in dieselben erzwingt.

In Bezug auf die Unterstützungen, welche Arbeitsfähige außerhalb der Werkhäuser aus dem Armenfond empfangen haben (Tabelle I. B.), erscheint zunächst die Zahl der Familienväter, welche wegen dringender Nothfälle unterstützt wurden, sehr gering; gleichwie auch die folgenden Rubriken der Unterstützungen wegen Krankheiten, temporärer Unvermögenheit und Arbeitslosigkeit im Verhältnisse der großen Klasse der Arbeiter in jenem Lande sehr mäßige Zahlen erblicken lassen. In diesen Fällen sind es zunächst die Arbeiterhülfskassen und die Sparkassen,

beide unter der englischen Arbeiterbevölkerung in großer Ausdehnung bestehend, welche Aushülfe gewähren *). Daß jedoch diese Hilfsquellen nicht auch zur Ernährung der Arbeiterfamilien während temporärer Arbeitslosigkeit und in Krankheitsfällen ausreichend sind, zeigen die beiden folgenden Rubriken der Uebersicht: „Weiber und Kinder der Arbeiter“ nach welchen in der bemerkten Zeitperiode durchschnittlich nicht weniger als 30,000 Frauen und 88,000 Kinder derselben dem Armenfond mit Unterstützungen zur Last gefallen sind.

Auch die Landarmee, sowie die Kriegs- und Handelsmarine tragen nach unserer Uebersicht etwas zur Vermehrung der Armenlast bei durch gewährte Unterstützungen an die Familien von Land- und Seetruppen und Matrosen. Dies ist jedoch in Betracht der großen Anzahl dieser Klasse (119,000 Mann Landtruppen und 238,000 an Bemannung der königlichen Flotte und Handelsmarine) nur in sehr beschränktem Maße der Fall; indem die Zahl der unterstützten Familienglieder dieser Klasse durchschnittlich nur gegen 500 Weiber und 1000 Kinder beträgt.

*) Die Arbeiter-Associationen in England haben in neuester Zeit eine Richtung gewonnen, welche als ein großer Fortschritt zur Verbesserung des Looses der Arbeiterklassen bezeichnet werden muß. Unter dem Schutze des „Friendly-Societys-Act“, welcher diesen Associationen korporative Rechte verleiht, entstanden Aktienvereine unter den Arbeitern zur Gründung industrieller Unternehmungen und Vorrathshäuser, welche bezwecken, die Arbeiter mit den nothwendigsten Bedürfnissen an Kleidung und Lebensmitteln auf eigene Rechnung zu versehen.

In Rochdale besteht eine solche Association von 450 Mitgliedern, welche eine Manufactur von groben Wollentoffen für ihre Kleidung errichtet hat. Dergleichen in Leeds von 3200 Mitgliedern zum Betriebe einer Getreidemühle und ähnliche Etablissements in mehreren anderen Fabrikstädten. Dieselben sind während der Arbeitsstunden in den großen Fabriken geschlossen und werden erst Abends in Betrieb gesetzt. Die Theilnehmer dürfen nur unter sich ihre Erzeugnisse verkaufen, nicht an dritte Personen; die Aktienantheile sind nicht übertragbar, sondern deren Erträgnisse sollen nur für die Theilnehmer und ihre Familien verwendet werden. Vom reinen Gewinne werden fünf Prozente als Tilgungsfond des Anlagekapitals hinterlegt und die Ueberschüsse unter den Mitgliedern vertheilt. Unter den Arbeiterklassen der Manufakturstädte zeigt sich große Neigung zu solchen Unternehmungen und die noch zur Zeit obwaltende Schwierigkeit liegt zunächst in der Gesetzgebung, welcher die Aufgabe vorliegt, diesen Gesellschaften solche Statuten zu verleihen, wodurch einerseits ihre Unternehmungen möglich gesichert sind und andererseits denselben wohlthätige Schranken gegen Schwindel und fabrikartige Ausdehnung gesetzt werden. —

Am auffallendsten tritt das Arbeiterproletariat hervor bei den Rubriken, welche die Zahl der unterstützten Wittwen und ihrer Kinder, sowie der ledigen Frauen mit den illegitimen Kindern enthalten. Hier erscheinen nicht weniger als 50,000 Wittwen mit 122,000 Kindern; dann 11,000 andere Frauen und 6482 illegitime Kinder, welche im Durchschnitte der angeführten dreijährigen Periode alljährlich aus dem Armenfond unterstützt worden sind.

Diese Ziffern, in Verbindung mit jenen der in den Werkhäusern unterhaltenen arbeitsfähigen Individuen und ihrer Familien zeigen die große Ausdehnung, in welcher der Armenfond von den Klassen der Arbeiterbevölkerung, welche im Stande der Arbeitsfähigkeit sich befinden und von den Familien und Relikten derselben in Anspruch genommen wird; abgesehen davon, was diesen Klassen noch aus den von der Armenverwaltung unabhängigen Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen zufließt, worüber nähere Nachweisungen nicht veröffentlicht sind.

In allen europäischen Staaten sind die Armenfonds vorzugsweise und fast ausschließlich der Unvermögenheit, der Vinderung des unabweisbaren Glendes, dem hohen Alter, sowie der hilflosen und verlassenen Jugend gewidmet *); während in England nahezu die Hälfte der erhobenen Armentaxen in der Form von Unterhalt in den Werkhäusern und momentanen Unterstützungen an die arbeitenden Klassen gelangt. Ohne Zweifel ist dieses große Mißverhältniß einerseits der seit Jahrhunderten fortbestehenden Armengesetzgebung zuzuschreiben, welche jedem momentan von Subsistenzmitteln Entblößten gesetzliche Rechte auf Unterstützung, sei er wo er wolle, einräumt, und andererseits dem Umstande, daß die Lohnarbeit in vielen Zweigen der großen Industrie weder konstant, noch ausreichend ist, um auch den Familien der Arbeiter nachhaltige Subsistenz und die Möglichkeit angemessener Ersparungen für Krankheits- und Unglücksfälle und Perioden der Arbeitslosigkeit zu gewähren. Der Inhalt der unten folgenden Note liefert die augenfälligen

*) Man siehe das vorzügliche Werk: *du Problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes* par L. M. Moreau-Christophe III Tomes. Paris, Guillaumin 1851.

Belege für diese Bemerkung *). Mr. Porter spricht sich in der zitierten Abhandlung hierüber allgemein mit folgenden Worten aus:

„So lange in irgend einem Lande der gesammte Verdienst der arbeitenden Klassen nur für die ersten Lebensbedürfnisse ausreicht, wird man vergebens irgend erhebliche Fortschritte in den socialen und sittlichen Zuständen des Volkes erwarten. Wenn jedoch andererseits die Löhnungen regelmäßig genügend sind, um nicht allein das Leben der Arbeiter zu fristen, sondern auch für sich und ihre Familien eines gewissen Wohlstandes theilhaft zu werden, und wenn ihnen ein solcher Zustand auf längere Zeitperioden gesichert ist, so werden auch die Arbeiterklassen auf den Stufen der Gesittung keine Rückschritte machen, vielmehr vorwärts zu streben suchen und unter andern Bemühungen zu diesem Ziele auch

*) Str. R. Porter führt in seiner mühevollen Untersuchung über Preise und Löhnungen (On a Comparative statement of Prices and Wages during the Years 1842 — 1849. Journal of the statistical Society of London. Vol. XIII. Part. III. 1850) folgende Durchschnittspreise der Löhnungen in großen Spinnereien an:

Wöchentlich:

1846.	10 Sh. — Pf.	im Durchschnitte für den Kopf jeden Alters und beiderlei Geschlechts vom 18. Lebensjahre an, mit 12 stündiger Arbeit.
1847.	8 Sh. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.	} In diesen Jahren war die Fabrikation gedrückt und die Arbeit wurde betäufsig nur vier Tage in der Woche betrieben.
1848.	8 " 2 "	
1849.	9 " 4 "	Bei 11 stündiger Arbeit.

In den nämlichen Jahren betragen die Durchschnittspreise:

im Jahre	für den 4 pfündigen Laib Brod	für Ochsenfleisch	für Hammelfleisch
1846	8 $\frac{1}{2}$ Pf.	3 Sh. 9 Pf.	4 Sh. 3 Pf.
1847	11 $\frac{1}{2}$ "	5 " 6 "	5 " 7 "
1848	7 $\frac{1}{2}$ "	3 " 10 "	4 " 11 "
1849	7 "	3 " 5 "	4 " 2 "

Aus dem Vergleiche dieses Durchschnittsverdienstes der Baumwollspinner (welche allein 400,000 Köpfe in England betragen) mit den Preisen der Lebensmittel erster Nothwendigkeit läßt sich unschwer folgern, welche Consumtion denselben außer diesen noch an Thee, Zucker, Reis, Butter, Speck u. s. w. gestattet ist und daß neben den weiteren Ausgaben für Wohnung und Kleidung eine Ersparniß oder ein Aufwand für Kindererziehung für diese Klasse unmöglich ist.

diejenigen Mittel soviel erreichbar anzuwenden suchen, um ihren Kindern Unterricht zu gewähren, um ihre Fähigkeiten zu steigern, hiedurch ihrer Arbeit höheren Werth zu verleihen und ihnen und ihren Nachkommen den Weg zu höheren Stufen in der Gesellschaft zu bahnen."

Allein der Zustand der Arbeiterklassen in England ist weit von dem Ziele entfernt, welches der berühmte Statistiker hier so anziehend darstellt, wie die vorliegenden Armenlisten klar erweisen. Zu unbedingt ist die Abhängigkeit der Arbeit, bei ihrer großen Concurrnz, vom Kapitale, zu abhängig ist auch das letztere, welches in der großen Fabrikation angelegt ist, von den Combinationen des Welthandels, um dem Arbeiter in der Regel mehr als die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Subsistenz zu gewähren und selbst diese ist in Perioden gedrückten Absatzes der Fabrikate gefährdet, wie schon aus den in der Note gegebenen Durchschnittslöhnungen für nur wenige Jahre ersichtlich ist. Was an den Löhnungen fehlt, um dem Arbeiter und seiner Familie auch unter ungünstigen Wechselfällen des Lebens ihre unabhängige Existenz zu sichern, hat der Armenfond zu ersetzen und die vom Verfasser schon früher gemachte Bemerkung, daß der große Exporthandel Englands zum Theil auf der Armentaxe basirt sei, ist volle Wahrheit; indem einerseits eine so ungemein zahlreiche Klasse von Arbeitern ohne zeitweise Unterstützung aus der Armentaxe nicht zu existiren vermöchte, während andererseits der große Fabrikenbetrieb nur mit den möglich wohlfeilsten Erzeugungspreisen, welche ihm den auswärtigen Absatz sichern, in dieser ungemeinen Ausdehnung bestehen kann.

Zu diesen mit dem heutigen Standpunkte der englischen Industrie im engsten Zusammenhange stehenden Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung gesellt sich die Fortdauer erheblicher Mißbräuche, welche in der Verleihung von Unterstützungen aus der Armentaxe an Arbeitsfähige verübt werden. Was Jahrhunderte unter einer höchst unvollkommenen Gesetzgebung bestand, konnte auch durch theilweise Verbesserung der legislativen Bestimmungen und durch eine ungleich bessere Verwaltung seit 1834 nicht in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume völlig beseitigt werden, wie selbst von den ersten Autoritäten der englischen Armenverwaltung offen bekannt wird *).

*) Dem Verf. wurden während seines Aufenthaltes in London im September 1851 von dem berühmten E. Chadwick Esq. schriftliche Bemerkungen über die englische Armenverwaltung gütigst zugestellt, worin Folgendes vorkommt:

Die folgenden Rubriken der Uebersicht I. B., welche die Zahl der außerhalb der Werkhäuser unterstützten Arbeitsunfähigen und Geisteskranken enthalten, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß; es sind diejenigen Klassen, denen der Unterhalt aus der Armentaxe vorzugsweise vor allen übrigen gebührt. In Bezug auf die Geisteskranken möchte es auffallend erscheinen, daß eine so große Zahl derselben außerhalb der Werkhäuser unterhalten wird. Letztere haben zur Aufnahme von Wahnsinnigen nur beschränkte Räume, in welchen gleichfalls zwischen 4—5000 unterhalten werden (Uebersicht I. A.); inzwischen sind viele, insbesondere die unheilbaren mittellosen Wahnsinnigen in besonderen, auf Kosten des Armenfonds unterhaltenen Irrenhäusern (Lunatic-Asylums) untergebracht, deren Errichtung durch eine eigene Parlamentsakte 8 et 9. Vict. cap. 100. angeordnet ist. Diese letztere Klasse von Wahnsinnigen ist in der Zählung der Uebersicht I. B. mitbegriffen. In Ansehung derjenigen Wahnsinnigen, für deren Unterhalt in Privathäusern der Armenfond Unterstützung leistet, bestehen spezielle Vorschriften sorgfältiger Ueberwachung derselben durch die Bediensteten der Armenverwaltung und die Armenärzte.

Der Gesamtstatus des Pauperism nach Ausweis der beiden Uebersichten I. A. und B. gibt die Zahl von 803,875 im In- und Outdoor-Relief am 1. Jänner 1852. Da der Status des gesammten Pauperism nach dem Verwaltungsberichte vom Jahre 1848 (Abtheilung I.) am 25. März 1848 zu 1,626,201 Personen angegeben ist, so zeigt sich

„The extent of Out-door-Relief is still considered to be an abuse; that it is thought so by the legislature, is proved by the fact, that in Ireland where Poor-law was instituted de novo, it was the principle of the law; only deviated from in exceptional cases during the prevalence of the famine, that the whole of the relief should be given in the workhouses. But in England the powers of the Central Board have been to weekly exercised to accomplish this object. The Boards of Guardians are frequently composed of Farmers and employers of labour who in various forms continue to dispense relief from poor-rates in aid of wages, to their own labourers and of the owners or Landlords of small houses let to poorer classes in towns who dispense rates in aid of the payment of their own rents. There are however both in town and country many Unions which are better managed than others and from their examples of what the general result would be, if the correct administration were universal; it is evident that the present aggregat expenditure of the Poor-rates in England is from one million to a million and a half in excess.“

also nach Verlauf dreier Jahre der neuen Verwaltungsperiode eine Abnahme des Pauperism von $49\frac{4}{10}$ Prozenten.

Ein völlig verschiedenes Verhältniß findet jedoch statt in Ansehung des Aufwandes für das Armenwesen. Nach Ausweis der beifolgenden Hauptübersicht Ziffer II. über die Erhebung und Verwendung der Armensteuern betrug der Aufwand für die Unterhaltung der Armen im Jahre 1851 — 4,962,704 £. St. Derselbe Aufwand betrug im Durchschnitte der zwölfjährigen Periode 1835—1846 bei einem Armenstande, welcher jenem des Jahres 1848 gleich kam, jährlich 4,873,313 £. St., also selbst beträchtlich weniger, als gegenwärtig bei der um nahebei die Hälfte geringeren Anzahl der Unterstützten. Wenn daher auch angenommen werden darf, daß die Verwaltungskosten (Generalkosten) als von der Armenzahl minder abhängig, sowie jene für den Unterhalt der Werkhäuser sich in beiden Epochen ohngefähr gleich geblieben seien, so wird außer dem fortgesetzten Aufwande für die Erbauung neuer Werkhäuser und den laufenden Schuldentilgungen des Armenfonds die Voraussetzung gerechtfertiget erscheinen, daß die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser in der jüngsten Periode reichlicher als früher geflossen seien.

Die Erwartung, daß die Aufhebung des Getreidegesetzes und die Freigebung der Getreideeinfuhr (gegen 1 Sh. Eingangszoll per Quarter) eine bedeutende Verminderung der Armenlast zur Folge haben würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Nach Aeußerung von Mitgliedern der Central-Armenverwaltung gegen den Verfasser übte diese große Maßregel nicht den mindesten Einfluß auf die Armenlast in den Manufaktur-Bezirken. In jenen mit vorherrschender Agrikultur dagegen hatte dieselbe nur die Wirkung, die ackerbauenden Klassen zu größerer Vorsicht in der Verleihung von Unterstützungen zu veranlassen; als natürliche Folge der Schmälerung des Einkommens der Pächter und Landbebauer durch die eingetretenen niedrigeren Getreidepreise, wodurch denselben größere Sparsamkeit auferlegt wird.

Die bereits erwähnte Hauptübersicht II. enthält zuvörderst die Summen der erhobenen Armensteuern und ihrer Verwendung vom Jahre 1834, in welchem die neue Armengesetzgebung erschien, bis zum Schlusse des Jahres 1851 und deren Verwendung. Wenn hiernach schon im ersten Vollzugsjahre des neuen Gesetzes (1835) die Ersparung von beiläufig einer Million £. St. in Erhebung der Armentaxe ersichtlich ist, welche nach den Angaben der früheren an's Parlament gebrachten Rapporte

vorzugsweise der Abstellung der großen, vor dem neuen Gesetze vorgekommenen Mißbräuche und Verschleuderungen, der Einziehung überflüssiger Bedienstungen u. s. w. zuzuschreiben ist, so zeigt sich dagegen in den darauffolgenden Jahren und bis in die neueste Zeit keine weitere erhebliche Verminderung der Erhebungssummen während der ganzen siebenzehnjährigen Verwaltungsperiode des neuen Gesetzes.

Die Differenz zwischen den Erhebungssummen der Armentare und jener ihrer Verwendung auf Unterhalt und Unterstützung der Armen, welche in den beiden betreffenden Rubriken hervortritt, wird durch die übrigen der Armentare zugewiesenen Ausgaben erläutert, worüber in der obigen Uebersicht des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1849 das Nähere angegeben wurde.

Der Maßstab der Belastung des armensteuerepflichtigen Eigenthums, wie solcher in der Tabelle II. vorgetragen worden, erscheint als einer der wichtigsten Momente zur Beurtheilung des Pauperism in England und dessen Rückwirkung auf die materiellen Zustände des Landes.

Die schwierige Lehre der legislativen Bestimmungen über die englische Armentare ist in der ersten Schrift des Verfassers *) erwähnt worden. Die nämliche Unbestimmtheit der Gesetzgebung und die daraus entspringende Unsicherheit und Schwierigkeit bei der Entscheidung der einzelnen Fälle besteht noch gegenwärtig. Die jüngsten amtlichen Erhebungen der Rente des armensteuerepflichtigen Eigenthums haben im Jahre 1847 stattgefunden, sie liegen noch den gegenwärtigen Taxen zu Grunde. Nach diesen Erhebungen beträgt die jährliche Gesamtrente, welche zur Armensteuer zugezogen wird:

in England	64,379,964 £. St.
in Wales	2,940,623 " "
Zusammen	<u>67,320,587 £. St.</u>

Von den einzelnen Graffschaften besitzen die höchste armensteuerepflichtige Rente:

Middlesex (London)	7,584,668 £. St.
Lancaster	6,463,363 " "
Dorf = West = Riding	3,576,281 " "
Kent	2,340,831 " "

*) Pauperism in England 1845. S. 202 u. f.

II. Haupt-Übersicht.

Ueber die erhobenen Armensteuern und deren Verwendung für Armen-Unterstützung mit Rücksicht auf den Stand der Bevölkerung und auf das armensteuerpflichtige Eigenthum während dem 18jährigen Zeitraume von der neuen Organisation des Armenwesens vom Jahre 1834 bis zum Schlusse des Jahres 1851 in England und Wales.

J a h r e.	Bevölkerung mit Rücksicht auf deren jährliches Wachstum zwischen den Volkszählungen von 1831, 1841 und 1851.	Summe der erhobenen Armensteuer.	Summe der Verwendungen für Unterstützungen und Unterhalt der Armen.	Ausschlag auf den Kopf der Bevölkerung an der erhobenen Armensteuer und deren Verwendung für die Armen.				Ausschlag der erhobenen Armensteuer auf das L. St. des armensteuerpflichtigen Eigenthums.	Durchschnitts-Preise des Quarter Weizen.		
				Von der erhobenen Summe an Armensteuern.		Von der verwendeten Summe für die Armen.					
		L. St.	L. St.	Sh.	P.	Sh.	P.	Sh.	P.	Sh.	P.
1834	14,372,000	8,338,079	6,317,255	11	7 $\frac{1}{4}$	8	9 $\frac{1}{2}$	1	10 $\frac{1}{2}$	51	11
1835	14,564,000	7,373,807	5,526,418	10	1 $\frac{1}{2}$	7	7	1	7 $\frac{3}{4}$	44	2
1836	14,758,000	6,354,538	4,717,630	8	7 $\frac{1}{2}$	6	4 $\frac{3}{4}$	1	4 $\frac{3}{4}$	39	5
1837	14,955,000	5,294,566	4,044,741	7	$\frac{3}{4}$	5	5	1	2 $\frac{1}{2}$	52	6
1838	15,155,000	5,186,389	4,123,604	6	10 $\frac{1}{4}$	5	5 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{3}{4}$	55	3
1839	15,357,000	5,613,939	4,406,907	7	3 $\frac{3}{4}$	5	8 $\frac{3}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	69	4
1840	15,562,000	6,014,605	4,576,965	7	8 $\frac{3}{4}$	5	10 $\frac{1}{2}$	1	4 $\frac{1}{4}$	68	6
1841	15,770,000	6,351,828	4,760,929	8	$\frac{3}{4}$	6	$\frac{1}{2}$	1	5	65	3
1842	15,981,000	6,552,890	4,911,498	8	2 $\frac{1}{2}$	6	1 $\frac{3}{4}$	1	5 $\frac{1}{2}$	64	3
1843	16,194,000	7,085,595	5,208,027	8	9	6	5 $\frac{1}{4}$	1	6 $\frac{1}{2}$	54	4
1844	16,410,000	6,847,205	4,976,093	8	4 $\frac{1}{4}$	6	$\frac{3}{4}$	1	5 $\frac{3}{4}$	51	5
1845	16,629,000	6,791,006	5,039,703	8	2	6	$\frac{3}{4}$	1	6	49	2
1846	16,851,000	6,800,623	4,954,204	8	$\frac{3}{4}$	5	10 $\frac{1}{2}$	1	5 $\frac{3}{4}$	53	3
1847	17,076,000	6,964,825	5,298,787	8	2	6	2 $\frac{1}{2}$	1	7	59	3
1848	17,304,000	7,817,430	6,180,764	9	$\frac{1}{2}$	7	1 $\frac{3}{4}$	1	10	64	6
1849	17,534,000	7,674,146	5,792,963	8	9	6	6 $\frac{1}{2}$	1	8 $\frac{3}{4}$	49	1
1850	17,765,000	7,270,493	5,395,022	8	2 $\frac{1}{4}$	6	1	1	7 $\frac{1}{4}$	42	7
1851	17,922,768	6,778,914	4,962,704	7	9 $\frac{3}{4}$	5	6 $\frac{1}{2}$	1	5 $\frac{3}{4}$	39	11

Lincoln	2,212,161 £. St.
Surrey	2,291,123 " "
Somerſet	2,114,788 " "
Devon	2,028,583 " "

Außer dieſen genannten ſind noch 18 Graſſchaften mit einer armenſteuerbaren Rente angelegt, welche eine Million £. St. überſteigt; bei den übrigen beträgt dieſe eingeſchätzte Rente unter einer Million £. St. Die ſämmtlichen Graſſchaften in Wales endlich bleiben in der Schätzung dieſer Rente unter einer halben Million £. St. zurück.

Im Gegenhalte der armenſteuerpflichtigen Rente hatte die Steueranlage für die von Sir Robert Peel eingeführte Einkommenſteuer zur Zeit ihrer erſten Einführung (1843) die Geſamtſumme in England und Wales von 85,802,735 £. St. Rente betragen *).

Der Ausſchlag der Armenſteuer nach Prozenten der ſteuerpflichtigen Rente zeigt in der gegebenen Ueberſicht den höchſten Betrag 1834 zu $9\frac{37}{100}$ Prozenten; den niedrigſten 1837 mit 6 Prozenten. Für das Jahr 1851 endlich betrug derſelbe $7\frac{4}{10}$ Prozente. Es beſteht daher ohngeachtet aller Fortſchritte in der Verwaltung des Armenweſens ſelbſt noch gegenwärtig eine Höhe der Armentare, welche neben den direkten und indirekten englischen Staatsabgaben kaum in irgend einem anderen Lande zu verwirklichen ſein dürfte.

III.

Allgemeine Betrachtungen über die Armenverwaltung in England.

Zur Vervollſtändigung des Ueberblickes über den Geſamtaufwand, welcher dem Unterhalte der Armuth und Unvermögenheit in England überhaupt gewidmet iſt, ſind außer den jährlichen Summen der Armen-

*) House of Commons Paper Nr. 165. Sess. 1845. Nach dem Durchſchnitte ſämmtlicher Graſſchaften Englands beträgt die Armenſteuer nach der Einſchätzung der armenſteuerpflichtigen Rente vom Jahre 1847 $78\frac{1}{10}$ Prozente der Einkommenſteueranlage von 1843. Poor-Rates. 1848. p. 8.

steuer, welche im Vorhergehenden angeführt worden, auch die zahlreichen, von der Armenverwaltung unabhängigen Wohlthätigkeitsanstalten zu erwähnen.

Dieselben zerfallen in zwei Kategorien; jene der eigentlichen Stiftungen mit unabhängigen Renten und jene der öffentlichen Anstalten, welche durch freiwillige Beiträge erhalten werden.

1) Die wohlthätigen Stiftungen in den einzelnen städtischen und Landgemeinden, größtentheils aus früheren Zeiten herrührend, werden auf eine jährliche Revenue von beiläufig 1,209,000 £. St. angegeben.

Diese Stiftungen besitzen 442,915 Acres Boden und 5—6 Millionen £. St. in öffentlichen Fonds und anderem Eigenthum. Unter diesen Stiftungen sind die s. g. Endowed Schools (Stiftungsschulen) begriffen (bekanntlich bis auf die neuesten Zeiten fast die einzigen für den Primärunterricht) welchen eine jährliche Rente von über 200,000 £. St. gewidmet wird *).

2) Die zahlreichen anderweitigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, als Spitäler, Versorgungshäuser u. s. w., welche durch freiwillige Beiträge unterhalten werden, sollen zusammen eine gegen dritthalb Millionen £. St. betragende Rente besitzen **).

Das Einkommen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in London, unabhängig von jenen der Armenverwaltung, beträgt 513,000 £. St., worunter 193,000 £. St. an freiwilligen Beiträgen; aus diesen Anstalten erhalten jährlich gegen 500,000 Personen Unterstützung oder Pflege.

Die gänzliche Unabhängigkeit dieser mit so großen Renten ausgestatteten Wohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten von der centralisirten Armenverwaltung kann nicht als ein günstiger Umstand betrachtet werden; indem durch die Vereinigung beider in eine obere Leitung das gesammte Unterstützungswesen eine mehr systematische Behandlung gewänne, die verschiedenen Anstalten sowohl der Stiftungen als der Armenverwaltung sich wechselseitig unterstützen und wahrscheinlich auch in Bezug auf die oberen Verwaltungsbehörden große Ersparungen erzielt werden würden. Inzwischen mag der Inhalt der Stiftungsbriefe wesentliche Hindernisse einer solchen Centralisirung bieten.

Schon der berühmte Rapport des Parlamentscomité über die Reform

*) Reports of the Commissioners of Inquiry into Public Charities 1842.

**) Pauperism and Poor-Laws by Robert Pashley. London 1852.

des Armenwesens, welcher dem bezüglichen Statute vom 14. August 1834 vorherging, spricht die Ueberzeugung aus, daß alle diese einzelnen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Einkünfte den nämlichen Klassen zu Theil werden, welche zugleich auch aus dem Armenfond Unterstützung empfangen, häufig nur Verschwendung bewirken und einen nachtheiligen Einfluß auf den Pauperism ausüben. Es wird dießfalls noch ferner in dem gedachten Rapporte bemerkt:

„Diese Stiftungen haben mehrfach noch ein besonderes ihnen selbst schädliches Uebel im Gefolge. Der größere Theil derselben spendet seine Gaben unter den armen Bewohnern jener Kirchspiele und Städte, wo sie sich befinden. Diese Orte daher, welche mit reichen Stiftungen solcher Art versehen sind, ziehen eine ungebührliche Menge armer in Almosen ihre Existenz suchender Personen an sich, welche in der Hoffnung, kleine Vortheile und Gaben ohne Mühe und Arbeit zu erlangen, häufig an Orten müßig liegen, woselbst ihnen gar keine Gelegenheit zu Arbeitsverdienst gegeben ist. Auf solche Weise wird daher Armuth nicht allein zusammengehäuft, sondern auch selbst künstlich erzeugt, und dieß in den nächsten Umgebungen von Anstalten, deren Stifter sich der Erwartung überließen, durch ihre wohlthätigen Werke die Armuth verschwinden zu machen.“

Diese Erträgnisse der einzelnen selbstständigen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen scheinen indeß in früheren Epochen den Bedürfnissen des Pauperism in England zum großen Theile genügt zu haben, wie aus dem geringen Betrage der damaligen Armensteuern gefolgert werden darf. Das Armengesetz der Elisabeth (von 1601), welches jedem von Subsistenzmitteln Entblösten rechtlichen Anspruch auf Unterstützung verleiht, bestand vor 100 Jahren wie heute und wurde daher ohne Zweifel von Nothleidenden dazumal in gleicher Weise wie heutiges Tages in Anspruch genommen. Demohngeachtet betrug die Armensteuer nach dem Durchschnitte der Jahre 1748, 1749 und 1750 nur 689,971 £. St. jährlich, bei einer Bevölkerung von 6,455,672 Köpfen.

Dagegen betrug im Durchschnitte der Jahre 1848, 1849 und 1850 die für Armenunterstützung wirklich aufgewendete Summe jährlich 5,789,583 £. St. bei der durchschnittlichen Volkszahl von 17,534,333 Köpfen.

Während daher die Bevölkerung in England während 100 Jahren

um nicht ganz das Dreifache gestiegen ist, wuchs der Unterstützungs-Aufwand aus dem Armenfond um den achtfachen Betrag.

Die Armensteuer betrug vor 100 Jahren 2 Sh. 3 Pf. per Kopf der Bevölkerung, dagegen im Durchschnitte der Jahre 1848 — 1850 6 Sh. 7 Pf.; wenn jedoch nicht nur die den Armen wirklich zugeflossene Unterstützungssumme, sondern die ganze in den letztgenannten Jahren zur Erhebung gelangte Armentare betrachtet wird, welche im Durchschnitte dieser drei Jahre 7,587,356 L. St. jährlich betrug, so gibt dieselbe einen Ausschlag auf den Kopf der Bevölkerung von 8 Sh. 7 $\frac{1}{10}$ Pf.

Zu der wichtigen Frage, welche Gegenden bei der sehr verschiedenartigen Beschäftigungsweise des Landes dem Drucke der Armenlast am meisten unterworfen und insbesondere, ob die Bezirke mit vorherrschendem Agrikulturbetriebe, oder die Manufakturdistrikte und großen Städte durch die Armentare höher besteuert seien, können hier nur statistische Thatfachen gegeben werden. Eine ganz erschöpfende Beantwortung dieser Frage würde ein tieferes Eingehen in die gesammten volkswirtschaftlichen Verhältnisse der zu vergleichenden Gegenden erfordern, wozu jedoch in den jährlichen Hauptrapporten der Central-Armenverwaltung und in den übrigen Parlamentspapieren das Material nicht gefunden wird.

Zur Uebersicht der relativen Belastung der Agrikultur- und Manufakturbezirke sind zehn Graffschaften, welche als die reinsten Agrikulturbezirke in England betrachtet werden, mit dreien der größten Manufakturbezirke, den Graffschaften Lancaster, Stafford und York-West-Riding in Vergleich gebracht worden. Die Ziffern sind der dem Parlamente vorgelegten Spezialübersicht über die Einschätzung des gesammten armensteuerpflichtigen Eigenthums entnommen *).

Daß die Armentare nach der Schätzung von 1847 noch gegenwärtig erhoben wird, muß um des klaren Verständnisses willen wiederholt bemerkt werden.

*) Poor-Rates; Ordered by the House of Commons to be printed 4. September 1848.

Grasschaften.	Bevölkerung nach dem Census von 1851.	Jahresrente d. armensteuerepflichtigen Eigenthums nach der Abschätzung von 1847.	Jährliche Rente des armensteuerepflichtigen Eigenthums auf den Kopf der Bevölkerung.		
Agrikulturbezirke.			£.	S.	Pf.
Bedsford	129,789	433,347	3	6	11 1/4
Berks	199,154	768,050	3	16	11
Bucks	143,670	706,265	4	18	3 3/4
Dorset	177,597	799,342	4	10	—
Essex	343,916	1,655,540	4	16	3 1/4
Norfolk	433,803	1,914,282	4	8	3
Orford	170,286	718,465	4	4	4 1/4
Suffolk	335,991	1,407,413	4	6	9 1/4
Sussex	339,428	1,348,701	3	19	2
Wiltsh	241,003	1,243,902	5	3	2 3/4
Summe	2,514,637	10,995,307	—	—	—
Durchschnitt	251,463	1,099,530	4	7	5 1/4
Manufakturbezirke.					
Lancaster	2,063,913	6,463,363	3	2	7 1/2
Stafford	630,506	1,971,266	3	2	6 1/4
York-West-Riding .	1,339,962	3,576,281	2	13	2 1/4
Summe	4,034,381	12,010,910	—	—	—
Durchschnitt	1,344,793	4,003,636	2	19	6 1/2

Für ganz England mit 17,922,768 Einwohnern und 67,320,587 £. St. armensteuerepflichtiger Jahresrente beträgt diese Rente auf den Kopf der Bevölkerung 3 £. St. 15 Sh. 1 1/4 Pf.

Aus vorstehender Uebersicht ergibt sich daher zunächst, daß die armensteuerepflichtige Rente der zehn Grasschaften mit reinem Agrikulturbetriebe, auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen, jene der benannten drei Grasschaften mit vorherrschendem Manufakturbetriebe um den erheblichen Betrag von 1 £. St. 7 Sh. 10 3/4 Pf., und dieselbe Rente des Durchschnittes von ganz England um 12 Sh. 4 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigt.

Ein entsprechendes Verhältniß erscheint auch in der direkten Belastung der Agrikulturbezirke mit der Armentare, auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen, gegen jene der Bezirke des großen Manufakturbetriebes. Nach den Detailangaben der oben angeführten „Poor-Rates“ (S. 165) betrug die in 591 Kirchspielen mit vorherrschendem Agrikulturbetriebe im Jahre 1847 erhobene Armentare auf den Kopf der Bevölkerung

10 Sh. 9 $\frac{3}{4}$ Pf.; während in dem nämlichen Jahre in 20 großen Fabrikstädten, worunter sechs Kirchspiele von London, auf den Kopf der Bevölkerung nur 8 Sh. 5 $\frac{1}{4}$ Pf. Armentare erhoben wurden.

Diese Ungleichheit der Armentare auf den Kopf der Volkszahl liegt zunächst in den erheblichen Abweichungen der Dichtigkeit derselben in den verschiedenen Bezirken. In unserer vergleichenden Uebersicht erscheint die armensteuerpflichtige Rente in den genannten drei Manufakturbezirken (wegen der vielen mit der Armentare belegten Gebäude) allerdings größer, als jene in den zehn ackerbauenden Grasschaften. Allein dieser Mehrbetrag der ersteren, zu 1,015,603 L. St. gibt auf die Bevölkerung der genannten Manufakturbezirke ausgeschlagen, welche jene der zehn Agrikulturbezirke um das Vierfache an Dichtigkeit übertreffen, nur 5 Sh. per Kopf. Die höchste Ungleichheit in dieser Hinsicht tritt bei der Vergleichung rein ackerbauender Bezirke mit dicht bevölkerten Manufakturstädten hervor. In mehreren Grasschaften mit ausschließendem Landbau werden auf eine Familie zu fünf Köpfen durchschnittlich 15 Acres Boden gerechnet; während in den Kirchspielen Londons mit großem Manufakturbetriebe nicht der zwanzigste Theil eines Acre auf eine Familie trifft. Demohngeachtet beträgt die Durchschnittssumme der armensteuerpflichtigen Rente für ganz London auf den Kopf der Bevölkerung 4 L. St. 10 Sh. 10 Pf., bei welchem sich jedoch die 35 Stadtbezirke, in welche London eingetheilt ist, sehr ungleich verhalten. Der Ausschlag dieser Rente für die City gibt 11 L. St. 18 Sh. 10 $\frac{3}{4}$ Pf. auf den Kopf ihrer Volkszahl, welcher stufenweise in den übrigen Bezirken bis zu 1 L. St. 1 $\frac{3}{4}$ Pf. Steueranlage auf den Kopf der Bevölkerung (Bethnal Green) herabsinkt. Diesem Verhältnisse entsprechen auch die in London erhobenen Armentaren, welche im Jahre 1847 für den Kopf der Bevölkerung in der City nicht weniger als 18 Sh. $\frac{1}{2}$ Pf. betragen und ebenso stufenweise bis auf 2 Sh. 11 $\frac{3}{4}$ Pf. per Kopf der Einwohnerschaft in dem am geringsten angelegten Stadtbezirke sich verminderten *). Der Durchschnitt der Armentare für ganz London aber berechnete sich in jenem Jahre auf nur 6 Sh. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. für den Kopf der Einwohnerschaft.

Nahebei den nämlichen Ausschlag der Armensteuer für den Kopf der Bevölkerung Londons gibt das Jahr 1850 mit 6 Sh. 3 $\frac{3}{4}$ Pf.;

*) Poor - Rates S. 164.

während für das nämliche Jahr in den genannten zehn Agrikulturbezirken die Armentare sich zu 9 Sch. $\frac{1}{2}$ Pf. auf den Kopf der Volkszahl berechnete, sonach um beinahe 50 Prozente höher als in London, dessen Einwohnerzahl gegen jene der zehn genannten Grafschaften nur um 152,311 Seelen zurücksteht.

Noch auffallender tritt dieses Mißverhältniß hervor bei der Vergleichung des Standes des Pauperism selbst zwischen diesen ackerbauenden Grafschaften und den drei großen Manufakturbezirken Lancaster, Stafford und York = W. = R. —

Nach dem Hauptrapporte der Central-Armenverwaltung für das Jahr 1851 (S. 96) belief sich die Armenzahl am Ende des genannten Jahres in den ersteren Grafschaften auf 179,023, in den letzteren auf 122,794 Köpfe, bei einer Bevölkerung von 2,514,637 der Agrikultur- und 4,034,381 der Manufakturbezirke. In allen Gegenden Englands zeigt sich ein ähnliches Verhältniß bei der Vergleichung einzelner Grafschaften mit vorherrschender Agrikultur mit Manufakturbezirken entsprechender Ausdehnung, sowie mit den Verhältnissen des Pauperism in London.

Die wichtige Thatsache, daß die Armentare in England und Wales zum größeren Theile auf der Agrikultur ruht, ist nach den vorhergehenden Untersuchungen außer Zweifel, und ein Theil dieses Mißverhältnisses ist in dem Gesetze zu suchen, welches vorzugsweise den Grund und Boden mit der Armensteuer belegt.

Die Grundrente, welche im Jahre 1826 nicht weniger als 69 Prozente der dazumal kolossalen Armenlast getragen hatte, ist noch gegenwärtig mit einigen fünfzig Prozenten der Armensteuer belastet; ungeachtet der unermesslichen Fortschritte, welche die Produktion der Manufakturen und Fabriken in der jüngsten 20 jährigen Periode erlangt hat.

Allerdings war der große Umschwung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Englands im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts vollkommen geeignet, um auch den Landbau zu befördern und zur höchsten Blüthe emporzubringen. Der rasche Anwachs der Bevölkerung durch den großen in steter Zunahme begriffenen Manufakturenbetrieb steigerte den Werth ihrer Erzeugnisse; die innern Kommunikationsmittel wurden im Laufe eines halben Jahrhunderts mit 2000 Meilen schiffbarer

Kanäle und mit 20,000 Meilen Kunststraßen (Turnpike roads) vermehrt, wozu sich in neuester Zeit noch 7000 Meilen Eisenbahnen gesellen. Diedurch wird dem Landbaue ungemeine Erleichterung in der Verwerthung seiner Produkte durch alle Theile des Landes, im Transporte von Mineralstoffen zur Verbesserung der Felder und zur Kultur öder Gründe gewährt, der Werth des Grundeigenthums selbst ungemein gesteigert. Auch sind die Eisenbahngesellschaften zu Beiträgen an den Gemeindeumlagen verpflichtet *).

Ohngeachtet des großen Aufschwungs jedoch, welcher die Bodenrente in England unter diesen soeben angedeuteten Umständen unzweifelhaft erreicht hat, werden umfassende Veränderungen in der Vertheilung der englischen Armenlast unter den verschiedenen Gattungen des armensteuerpflichtigen Eigenthums in nächster Zeit nicht fehlen können. Der große Sieg, welchen der Freihandel und die Manufaktur- und städtischen Interessen über jene der Agrikultur durch die Aufhebung der Getreidegesetzgebung errungen haben, wodurch den Cerealien die freie Concurrrenz mit allen getreideproduzirenden Ländern der Erde eröffnet ist, muß nothwendig sehr große Veränderungen in der Bodenrente zur Folge haben, deren bisherige Höhe nur durch eine Art Prohibition erhalten wurde. Bei der letzten Abschätzung der Renten des armensteuerpflichtigen Eigenthums vom Jahre 1847, nach welcher dieselbe noch gegenwärtig erhoben wird, bestand ein Durchschnittspreis des Weizens für das Jahr von 59 Sh. per Quarter, welcher für das Jahr 1851 (das erste Jahr nach Aufhebung der Korngesetze) bereits auf 39 Sh. 11 Pf. gefallen war. Unmöglich wird daher die neuregulirte Armensteueranlage, welche unfehlbar in nächster Zeit eintreten muß, der gesunkenen Bodenrente einen ähnlichen Antheil wie bisher an der Armentaxe zuweisen können, welcher noch gegenwärtig, nach dem neuesten Stande der Armenlast für dieselbe gegen 45 Millionen Gulden süddeutscher Währung beträgt!

Da inzwischen die Kosten des englischen Pauperism sich nicht in gleichem Maße vermindern, vielmehr wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, sich ohngeachtet der Abnahme der Zahl der Unterstützten ziemlich konstant verhalten, so werden neue Erwerbs- und Produktions-

*) Diese Beiträge betragen schon im Jahre 1849 als kaum über die Hälfte der gegenwärtigen Eisenbahnen in Betrieb stand, 273,000 £. St.

Minutes of Evidence given before the Select Committee of the House of Commons relating to Parochial Assessments 1850.

quellen zur Armensteuer herangezogen werden müssen, und es dürfte nicht unwahrscheinlich der Fall eintreten, daß durch höhere Besteuerung der industriellen Kräfte des Landes zu der großen Nationallast des Pauperism und durch verhältnißmäßige Entlastung der Agrikultur der letztern wieder einiger Ersatz zu Theil werde für die Verluste, welche dieselbe durch den Steg des Freihandels erlitten hat.

Die bloße Entlastung der Bodenrente von der bisherigen Steuerhöhe, welche bei ihrer durch Aufhebung der Korngesetze bewirkten konstanten Verminderung von selbst folgen muß, kann jedoch für die Agrikulturbezirke insolange noch keine Abhülfe ihrer gegenwärtigen Ueberbürdung gewähren, bis nicht eine gleichförmige Vertheilung der Lasten des Pauperism durch das ganze Königreich eintritt; oder mit andern Worten, insolange nicht die für das Armenwesen erhobenen Gemeindeumlagen in Staatssteuern umgewandelt werden. Auf diesem Wege allein wird die Möglichkeit gewährt werden, die produktiven Kräfte und Renten aller Zweige der Nationalproduktion zu gleichförmigen Beiträgen für Armentare beizuziehen und eine gerechte Ausgleichung in Bezug auf die mehr oder weniger mit der Armenernährung belasteten einzelnen Bezirke eintreten zu lassen; nachdem der Pauperism in England offenbar, ganz verschieden von den Zuständen des Armenwesens in andern Ländern, keinen bloß lokalen Charakter in sich trägt, sondern seit Jahrhunderten zu einer Nationallast herangewachsen ist. Die Vorgänge der neuen Einkommensteuer dürften vielleicht am Besten geeignet sein, auch hiesür das richtige Maß der Besteuerung des ganzen Königreiches aufzufinden.

Ein großes Mißverhältniß des englischen Armenwesens, welches insbesondere auch auf die Agrikulturbezirke höchst ungünstig influirt, ja der eigentlich wunde Fleck dieses Verwaltungszweiges besteht im Vollzuge der Gesetze über die Entfernung der Armen *), und über

*) 9 et 10. Vict. Cap. 66. (vom 26. August 1846). Zur Erleichterung der Uebersicht dieser gegenwärtig wichtigsten Angelegenheit der englischen Armenverwaltung wird hier der wesentliche Inhalt dieser Parlamentsakte in Folgendem beigelegt: Der Art. I. bestimmt, daß keine Person, welche fünf Jahre lang in einem Kirchspiele sich aufgehalten hat, zwangsweise aus demselben entfernt
Klein schrod, Armengesetzgebung II.

das Heimathrecht. Der Ursprung dieses Gesetzes steht in innigem Zusammenhange mit der Aufhebung der Korngesetze und ging gewissermaßen aus der letztern Maßregel hervor. Die alten Bestimmungen der Armengesetzgebung, welche jedem von Subsistenzmitteln Entblößten rechtlichen Anspruch auf Armenunterstützung in seiner Heimath unter allen Umständen verleihen und jede andere Gemeinde, in welcher sich der Hülfslose befindet, Fälle dringender Noth und augenblicklich gebotener Hülfe ausgenommen von dieser Pflicht entbinden, verursachten ein stetes Zurückströmen brodloser Arbeiter aus den Manufakturbezirken in Zeiten gedrückter Fabrikation nach den Agrikulturbezirken ihrer Heimathsorte. Sir R. Peel erachtete deshalb bei Einbringung seiner Bill über die Aufhebung der Getreidegesetzgebung für nothwendig, im Interesse der agrikolen Landestheile, welche durch diese Maßregel am Empfindlichsten betroffen wurden, eine Milderung des drückenden Heimathsgesetzes herbeizuführen und zugleich die Härte des Verfahrens gegen die Manufakturarbeiter zu vermindern, nach welchem dieselben, früher herbeigerufen, unerbittlich in ihre Heimathsorte zurückgesendet wurden, sobald man ihrer wegen momentaner Beschränkungen des Manufakturbetriebs nicht mehr bedurfte *).

werden dürfe. In diese fünfjährige Aufenthaltsperiode soll jedoch diejenige Zeit nicht mit eingerechnet werden, welche eine derartige Person im Gefängnisse, oder im Dienste der königl. Flotte oder Handelsmarine, oder als Pensionär im Greenwich oder Chelseahospitale zugebracht, oder während welcher dieselbe Unterstützung aus dem Armenfond erhalten hat. Die Entfernung von Wahnsinnigen nach einem Armen-Irrenhause ist in dieser Beziehung nicht begriffen. Die nämliche Bestimmung findet jedoch Anwendung auf die Familie desjenigen, dessen zwangsweise Entfernung nach diesem Gesetze untersagt ist. Nach Art. II. darf keine Frau, welche sich bei ihrem Ehemanne zur Zeit seines Todes befand, in den nächsten zwölf Monaten aus diesem Kirchenspiele entfernt werden, wenn sie nicht ihren Wittwenstand verändert. Art. III. erstreckt dieses Verbot der Entfernung auch auf die Kinder unter 16 Jahren, legitim oder illegitim, welche mit ihren Eltern leben, insolange der Entfernung der letztern das Gesetz entgegen steht. Nach Art. IV. und V. ist die zwangsweise Entfernung von Personen in leidendem Zustande insolange untersagt, als nicht durch die Friedensgerichte constatirt wird, daß diese Entfernung nicht von bleibend nachtheiligen Folgen sei. Jedoch soll hieraus für die betreffende Person kein Heimathrecht erwachsen. Art. VI. enthält die strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Uebertretung dieses Gesetzes. Art. VII. schreibt die Formen vor, unter welchen die Ordres auf Entfernung von Armen aus einem Kirchenspiele zu erlassen sind.

*) Diese zweifache Tendenz des genannten Gesetzentwurfes ist in der Parlamentsrede

Das Gesetz hatte daher mit wenigen Worten ausgedrückt, keine andern Zwecke, als einen Theil des Pauperism der Agrikulturbezirke, als der Heimath des größten Theils der Manufakturarbeiter, vom platten Lande nach den Manufakturbezirken und großen Städten zu übertragen; indem diejenigen Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimathsorte anderwärts einen ständigen Aufenthalt während fünf Jahren genommen und ohne Anspruch auf Armenunterstützung während dieser Zeit sich fortgebracht haben, gegen willkürliche und gezwungene Entfernung von diesem neuen Aufenthaltsorte gesichert sein sollen.

Der Gesetzgeber ging von dem Gesichtspunkte aus, daß die Aufhebung der Getreidegesetze und der Freihandel mit diesem wichtigen Artikel auch eine freie Cirkulation der agrikolen und andern Arbeit zur Folge haben müsse. Von einer ausdrücklichen Abänderung des Heimathsgesetzes war hiebei nicht die Rede; man beabsichtigte bloß die zwangsweise Entfernung der Armen und ihre Rücksendung nach ihren Heimathsorten unter gewissen Vorbedingungen abzustellen.

Die Frage einer förmlichen Abänderung des Heimathsgesetzes, wiewohl bei dem Erlasse des hier in Rede stehenden Gesetzes und später im Parlamente angeregt, wurde stets und bis gegenwärtig vertagt.

Das neue Gesetz begreift allerdings eine Erleichterung für die Armen innerhalb gewisser Grenzen von der harten Maßregel ihrer zwangsweisen Entfernung; aber zugleich eine sehr umfassende Veränderung in Ansehung der Vertheilung der Armenlast für die Steuerpflichtigen. Seit langer Zeit hatten große Einwanderungen der Arbeiterklassen aus den Agrikultur- in die Manufakturbezirke stattgefunden; durch diese gesetzliche Bestimmung erlangte daher eine große Zahl Arbeiter das Recht bleibenden Aufenthaltes daselbst und die Armenverwaltungen ihrer Heimathsorte verweigerten denselben fernere Unterstützung, was früher nicht geschehen konnte.

Die hieraus entspringenden neuen Belastungen des Armenfonds in

Sir R. Peels vom 27. Januar 1846 über die Getreidegesetze mit folgenden Worten ausgedrückt:

„The alteration we propose, will be a moral improvement in the law, just in itself and a great advantage to the agricultural districts; while at the same time it will be the remedy of a gross injustice, under which the labouring man now exists.“

den Manufakturbezirken und Städten stieg daher mit einem Male bedeutend; in mehreren derselben auf das Doppelte.

Es konnte nicht fehlen, daß unter diesen unmittelbaren Wirkungen eines Gesetzes von so tiefeingreifender Folge auf die Verhältnisse des Pauperismus und durch die hervorgerufenen Beschwerden die gesetzlichen Bestimmungen über die Heimathrechte in Verbindung mit diesem neuesten Gesetze den ausführlichsten, durch das Parlament angeordneten Untersuchungen unterworfen wurde, deren Ergebnisse in zahlreichen gedruckten Protokollen und Gutachten niedergelegt sind *).

Aus den in diesen officiellen Aktenstücken niedergelegten ausführlichen Gutachten der Sachverständigen und ersten Verwaltungsbeamten mögen die nachfolgenden kurzen Andeutungen der Hauptgesichtspunkte hier eine Stelle finden.

1. Ueber die verderbliche Wirkung der gegenwärtigen Heimathsgesetzgebung sowohl auf den Gang der Industrie, als auf die Verschlechterung der Arbeiterklasse selbst sind alle Stimmen einig. Sie ist nothwendige Folge des Bewußtseins, daß das Gesetz jedem Heimathsberechtigten, welcher von Subsistenzmitteln entblößt ist, rechtlichen Anspruch auf Beschäftigung oder Unterstützung aus dem Armenfond in einem bestimmten Kirchspiele gewährt, und zwar ohne alle Rücksicht auf persönliche Eigenschaften, auf Charakter, sittliches Betragen, Geschicklichkeit und Arbeitskenntniß; daher auch selbst für solche Eigenschaften, welche den Arbeitgebern Vortheil bringen, keine Ermunterung gegeben ist.

Bei dem allenthalben hervortretenden sittlichen Bestreben, die Lasten der Armenernährung von der Gemeinde möglichst ferne zu halten, werden häufig den Müßigen und Lasterhaften die besten Beschäftigungen zugewendet, wenn zu besorgen steht, daß solche Individuen, durch unvorsichtige Heirathen mit Kindern versehen, dem Armenfond ohne Beschäfti-

*) Das Wichtigste dieser Parlamentspapiere sind die „Reports to the Poor-Law-Board on the Laws of Settlement and Removal of the Poor, presented to both Houses of Parliament 1850.“ Außerdem enthält der „Report of George Coode to the Poor-law-Board on the Law of Settlement and Removal of the Poor, Ordered by the House of Commons to be printed 5. August 1851,“ eine ausführliche geschichtliche Darstellung des berühmten Rechtsgelehrten aus den Quellen der Legislation von den ältesten Zeiten des vereinigten Königreichs bis zur Gegenwart, welche als ein höchst schätzbares Material für diesen wichtigen staatsrechtlichen Zweig der innern Verwaltung auch für andere Länder erscheint.

gung größere Lasten verursachen würden; während andere weit tüchtigere und besser qualifisirte Individuen zurückstehen müssen, welche unverheirathet oder kinderlos den Armenfond weniger gefährden. Die gleichen Rücksichten herrschen vor bei Regulirung der Löhnungen, welche nicht nach dem Maße der Geschicklichkeit und der Leistungen des Arbeiters, sondern bloß nach dem Minimum bemessen werden, mit welchem derselbe zu existiren vermag.

Das Gesetz gestattet noch fortan die Entfernung unbeschäftigter Arbeiter von jedem Orte, wo dieselben das Heimathsrecht nicht besitzen, wenn kein fünfjähriger Aufenthalt unter den gegebenen Vorbedingungen vorhergegangen ist. Fällt eine solche gezwungene Entfernung zum zweitenmale vor, so unterliegt der Arbeiter der gesetzlichen Strafe der Vaganten. Durch dieses System der Gesetzgebung ist der freie Gebrauch und die Circulation der Arbeit auf's Wesentlichste gehemmt. Kein Arbeiter, welcher außer seiner Heimath im Lande Beschäftigung sucht, ist sicher, nicht bei zufälliger momentaner Arbeitslosigkeit dem Gesetze der zwangsweisen Entfernung zu verfallen, welches seit dem Erscheinen des Gesetzes von 1846 um so strenger geübt wird, um den Folgen des fünfjährigen Aufenthaltes zuvorzukommen. Zahlreiche Arbeiterfamilien ziehen daher vor, mit geringer Beschäftigung oder völlig arbeitslos die sichere Unterstützung aus dem Armenfond ihrer Heimath zu beziehen, als sich dem Risiko gezwungener Entfernung von andern Orten, wenn die gesuchte Beschäftigung im Augenblicke fehlt, oder der Strafe des Vagirens aussetzen.

Diese durch die gegenwärtige Gesetzgebung bewirkte Beschränkung der Arbeiter hinsichtlich ihrer Aufenthaltsorte sind, auch abgesehen von den nachtheiligen Folgen für die Production, eine Hauptquelle der unsäglichen Leiden, welchen diese Volksklasse in England ausgesetzt ist. An vielen Orten sind die Arbeiterfamilien in Massen angehäuft und in den ungesundesten Theilen der Ortschaften, sowie in Wohnungen zusammengedrängt, welche nach den höchst zahlreichen und übereinstimmenden Zeugenaussagen an Elend und Unreinlichkeit jede Vorstellung übertreffen. Die Arbeiterwohnungen werden fast durchaus als höchst ungesund, dumpfig, demohngeachtet sehr theuer und in allen Beziehungen als unpassend geschildert; sie bieten den Bewohnern nicht die mindeste häusliche Bequemlichkeit, und in vielen derselben sind die Familien so zusammengedrängt, daß nicht die gemeinsten Vorschriften der Sittlichkeit

befolgt werden können, daher Demoralisation im ausgebehntesten Maße unter diesen Klassen allenthalben hervortritt.

Dagegen finden sich in allen Unionsbezirken neben Kirchspielen mit dicht zusammengehäufte Arbeiterbevölkerung andere, welche nur sehr wenige Arbeiterfamilien enthalten; in mehreren fehlen die Arbeiterwohnungen ganz. Es sind dieses vorzugsweise die s. g. geschlossenen Kirchspiele, in welchen die Aufnahme von den Grundeigenthümern abhängt, und diese streben dahin, ihre Besitzungen von Arbeiterwohnungen möglichst frei zu erhalten, um den gesetzlichen Folgen wegen ständigen Aufenthaltes der Arbeiterfamilien zu entgehen. Diese Tendenz als unmittelbare Folge des neuen Gesetzes, tritt nach den Zeugenausagen in vielen Gegenden Englands hervor. Häufig wurden nicht nur Bauten neuer Arbeiterwohnungen nach dem Erscheinen desselben eingestellt oder verhindert, sondern auch bestehende an Orten niedergerissen oder dem Verfall Preis gegeben, wo solche ebensowohl für das Wohl der Arbeiter als für die agrifole oder industrielle Produktion am dringendsten erfordert wurden.

Man trachtete lediglich die Ansiedlung von Arbeiterfamilien zu verhindern, welche durch bleibenden Aufenthalt in dem Kirchspiele ein Recht auf Unterstützung erlangen konnten.

So lange noch die Kirchspielsverbindlichkeit zur unbedingten Unterstützung besteht, welche entweder unmittelbar oder entfernt von dem Aufenthalte in demselben erworben werden kann, so lange wird der Arme der Möglichkeit unterliegen, in seinem Aufenthaltsorte gestört und verhindert zu werden, an Orten Wohnungen zu erwerben, woselbst er sich in den Stand gesetzt sieht, von seinen Arbeitsleistungen den meisten Nutzen zu ziehen.

Das neue Gesetz vom Jahre 1846, nach der Absicht des Gesetzgebers zum Wohl der arbeitenden Klassen gegeben, verbreitete diese Wohlthat nur in sehr beschränktem Maße; im Allgemeinen wurde dem Bedürftigen die Möglichkeit, aus Armenfonds Unterstützung zu erlangen, wesentlich erschwert. Vor dem Erscheinen desselben gewährten die einzelnen Kirchspiele Unterstützungen an heimatshberechtigte Arme auch in Fällen ihrer Abwesenheit, welche nunmehr verweigert werden. Häufig werden nun die Armen von Kirchspiel zu Kirchspiel getrieben, bis sie zuletzt auch ihre legalen Ansprüche aufzugeben genöthigt sind. Die Praxis geht nach allen Wahrnehmungen der Untersuchungscommissäre

und Zeugen weiter als das Gesetz, welches zwar Erschwerung der Unterstützung und Hinweisung auf die eigenen Kräfte will, aber nicht beabsichtigt, der Ausmittlung, wo die Unterstützung in offenkundiger Noth zu finden sei, Hindernisse in den Weg zu legen.

Ebenso wenig liegt im Geiste des Gesetzes, wohl aber in den Folgen seiner Ausübung die große Härte, mit welcher bei zwangsweisen Entfernungen der Armen in hohem Alter, auf weite Distanzen, durch Trennung von seiner Familie und seinen Verbindungen u. s. w. verfahren wird. Die Härte des Gesetzes selbst aber trifft insbesondere die Wittwen, welche nach den Heimathsorten ihrer verstorbenen Ehemänner gesendet werden, woselbst sie häufig völlig fremd sind, und ihnen keine Aussicht auf Beschäftigung oder persönliche Theilnahme gegeben ist.

II. In Bezug auf die Arbeitgeber und Brodherren findet sich nicht minder die allgemeine Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Gesetzgebung ausgesprochen.

Die Rücksicht, daß vor Allem die heimathsberechtigten Arbeiter des Kirchspiels verwendet werden müssen, damit sie nicht dem Armenfond anheimfallen, entzieht dem Verhältnisse zwischen Brodherren und Arbeiter den Charakter freier Uebereinkunft und gestaltet dasselbe als eine Art Zwangsverhältniß, welches dem Arbeiter Insolenz und Trägheit einflößt und denselben des natürlichen Wohlwollens des Arbeitgebers beraubt.

Allgemein gelten diejenigen Arbeiter, welche nicht an dem Orte ihrer Beschäftigung heimathsberechtiget sind, als ungleich willigere, fleißigere und verlässigere als die letzteren; indem dieselben in ihrem Lohnerwerb ausschließlich nur von ihrer Geschicklichkeit, sowie von ihrem Charakter und Betragen abhängig sind; während die Heimathsberechtigten die Beschäftigung als eine Art Recht betrachten und meist darüber gleichgültig sind, ob sie ihren Lohn auch verdienen; wohlwissend, daß sie auch als schlechte Arbeiter etwas minder kostspielig sind als im Zustande absoluter Verdienstlosigkeit und Noth, daher ihre erstere Eigenschaft als das geringere Uebel gilt, welches sie ihrem Heimathsorte zufügen.

Dieser in den ackerbauenden Bezirken vorherrschende Zustand steht den Fortschritten der Agrikultur entgegen, indem die Farmers hiedurch häufig faktisch von der Wahl der nützlichsten Arbeiten für ihre Zwecke ausgeschlossen sind. Von den vernommenen Zeugen wurden selbst Beispiele

angeführt, daß Pächter durch ihre Pachtverträge die Verbindlichkeit eingehen mußten, keine fremden Arbeiter in der Weise zu verwenden, daß dieselben Heimathrechte und Ansprüche auf Unterstützung aus dem Armenfond erwerben, deren Belastung auf die Grundherren zurückfallen würde.

Als großer Uebelstand wird endlich der Mangel an Arbeiterwohnungen unter der gegenwärtigen Heimathsgesetzgebung in denjenigen Kirchspielen bezeichnet, welche in den Händen weniger Grundeigenthümer sich befinden. Die Lohnarbeiter sind hiernach genöthigt, täglich aus weiten Entfernungen, nicht selten 5—6 Meilen an ihre Arbeitsplätze zu gehen, wodurch neben dieser mühevollen Lebensweise für die Arbeiter auch der Werth der Arbeit selbst wesentlich verschlechtert wird.

III. Noch verderblicher, als in Bezug auf die soeben angedeuteten Verhältnisse der Arbeiter und Brodherren treten die Folgen der herrschenden Gesetzgebung in Bezug auf die Vermehrung des Pauperism und die Belastung der Gemeinden, sowie in allgemein volkswirtschaftlichen Beziehungen hervor.

Der Stand des Pauperism überhaupt muß nothwendig durch ein Gesetz vermehrt werden, welches den unbeschäftigten Arbeitern Hindernisse in den Weg legt, einen Ort, wo sein Streben nach Beschäftigung fehlschlug, zu verlassen und Arbeit an andern Orten frei zu wählen, wo er solche am Lohnendsten für seine Fähigkeiten zu finden erwarten kann. Alles daher, was die freie Circulation der Arbeit hemmt, muß den Pauperism an jenen Orten vermehren, wo zufällig Mangel an Beschäftigung herrscht, daher der Arbeiter in seinem eigenen Kirchspiele verarmt, während anderswo hinreichende Arbeit zu finden wäre.

Größere Unternehmer, mit zureichenden Capitalien versehen, ziehen sich mehr und mehr von großartigen Anlagen zurück in Verbesserung des Bodens und der Kultur öder Gründe, deren England noch sehr viele besitzt; da die Rücksicht auf die Armen- und Heimathsgesetze sie abhalten, Arbeiter in größerer Zahl aus der Ferne kommen zu lassen, um nicht zur Vermehrung des Armenfonds mit neuen Lasten beizutragen.

Zugleich wirkt das Gesetz unmittelbar auf die Vermehrung der gemeindlichen Lasten durch die großen Kosten, welche jährlich in häufig fruchtlosen Prozessen über Heimathrechte und Entfernung der Armen, sowie den zwangsweisen Transporten derselben nach ihrer Heimath angewendet werden.

Die Kosten auf Heimathsprozesse und Entfernung der Armen belaufen sich unter den bisherigen Verhältnissen jährlich auf 75—80,000 £. St.

Das Gesetz wirkt endlich höchst benachtheiligend auf die volkswirtschaftlichen Zustände des Landes überhaupt durch die ungleiche Bertheilung des Pauperism im Lande und durch das Zusammendrängen der armen Klasse in die Städte.

Während die Grundeigenthümer geschlossener Kirchspiele stets Mittel finden, den Aufenthalt von Armen auf ihren Besitzungen zu verhindern, so daß in solchen Kirchspielen die Armensteuer fast nur nominal erscheint, strömen diese Klassen den freien Kirchspielen und volkreichen Städten zu, woselbst sie schon um des Mangels und der Beschaffenheit der Wohnungen Willen das äußerste Elend erwartet, zum größten Nachtheile der Sittlichkeit und des Wohls der gesammten Bevölkerung.

Auf diese hier nur im kürzesten Umrisse angedeuteten Verhältnisse, welche in den voluminösen Zeugenaussagen mit zahlreichem Detail über die herabgewürdigten und theilweise selbst schauerhaften Zustände der Arbeiterklasse in ganz England begleitet sind, gründete die Parlaments-Commission vom Jahre 1850 ihr Hauptgutachten des Inhalts:

- 1) Daß die Gesetze über Heimathsrecht und Entfernung der Arbeiter im Allgemeinen eine große Härte gegen die Armen in sich tragen und wegen Verhinderung der freien Circulation der Arbeit auf die Arbeiterklassen einen verderblichen Einfluß ausüben;
- 2) daß dieselben die Arbeitgeber gleichmäßig benachtheiligen und hemmend auf die Verbesserung der Agrikultur einwirken;
- 3) daß die Armensteuerpflichtigen durch Erhöhung der Prozeßkosten wegen Entfernung der Armen und durch Vermehrung des Pauperism selbst in größere Kosten versetzt werden;
- 4) daß daher diese Gesetze über Heimathsrecht und Entfernung der Armen gänzlich abzuschaffen seien.

In Bezug auf diejenigen Bestimmungen, welche an die Stelle der aufzuhebenden Gesetze treten sollen, beschränken sich die Gutachten der Sachverständigen fast ausschließlich nur auf Abänderungen in der Repartition der Kosten des Armenwesens, welche nicht mehr als Last der einzelnen Kirchspiele, sondern jeder Union der Armenverwaltung erklärt werden solle, mittelst eines verbesserten Systems der Armensteuer als gemeinschaftlicher Last der ganzen Union und durch eine angemessene Reform der Armensteueranlage selbst auf die Renten des gesammten

steuerpflichtigen Eigenthums. Zugleich soll durch ein neues Gesetz die Verbindlichkeit zur Unterstützung der Nothleidenden an demjenigen Orte, wo das Bedürfniß der Hülfe hervortritt, allgemein ausgesprochen werden; ohne Rücksicht auf Lokalverhältnisse und vorhergegangenen Aufenthalt der Nothleidenden.

Einzelne Vorschläge gehen auf Ausdehnung der gemeinschaftlichen Tragung der Armenlast auf mehrere Unionen; was offenbar zweckmäßiger ist, indem durch deren Beschränkung auf einen Unionsbezirk vielen derselben eine reelle Erleichterung nicht zu Theil werden würde. Nur eine Stimme endlich hatte sich in dem Zeugenprotokolle für Einführung einer Generaltaxe erklärt, welche auf das gesammte Eigenthum im ganzen Königreiche zu legen wäre, ohne jedoch die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Maßregel, auf welche die Nation nicht vorbereitet sei, zu verkennen.

Obwohl die bisher geschilderten Uebelstände die Nation und das Parlament bereits seit mehreren Jahren beschäftigten, so schritt demohngeachtet die Gesetzgebung, fortan jeder durchgreifenden Abänderung der bestehenden Gesetze abhold, in dieser brennenden Frage nur langsam vor und die bisherigen zur Abhülfe der allgemein erkannten Uebelstände erlassenen neuen legislativen Verfügungen sind von sehr untergeordneter Bedeutung.

Durch einige Verbesserungen des Gerichtsverfahrens *) wurden die Berufungen in Prozessen wegen Entfernung der Armen formell beschränkt und die Möglichkeit gegeben, der Wahrheit und Gerechtigkeit für jeden einzelnen Fall größere Geltung zu verschaffen. Die Wirkung dieser Anordnungen entsprach in der bedeutenden Verminderung der Kosten, welche dem Armenfond alljährlich für Gerichtskosten anheimfallen.

Von größerem Belange sind die Statuten 11 et 12. Vict. cap. 110. (4. September 1848), und 14 et 15. Vict. cap. 105. (8. August 1851.)

Das erste dieser Statuten bestimmt:

- 1) Daß die Unterstützungskosten für wandernde Arme, Baganten und Findlinge aus dem gemeinschaftlichen Armenfond der Union und nicht wie bisher der einzelnen Kirchspiele, wo die Unterstützung geleistet worden, bestritten werden sollen.

*) 11 et 12. Vict. cap. 31. 12 et 13. Vict. cap. 45.

- 2) Dagegen sollen die Unterstützungskosten für solche Personen, welche auswärts angefesselt sind und in einem andern Kirchspiele durch Zufall verunglücken, in dem letztern nur vorgeschossen und ihrem Heimathsorte aufgerechnet werden.
- 3) Arme, welche nach dem Removalakt nicht mehr entfernt werden dürfen, sollen nicht auf Rechnung des einzelnen Kirchspiels, sondern auf jene der ganzen Union unterhalten werden. Für streitige Fälle solcher Art ist der Central-Armencommission die Entscheidung übertragen.
- 4) Auch die Auswanderungen solcher Personen sollen auf Kosten der ganzen Union bestritten werden.
- 5) Die Armenpflugschaftsräthe werden zur Revision der Armensteueranlage und Festsetzung der Steuerquoten ermächtigt.

Unter den Bestimmungen der letzterwähnten Parlamentsakte vom 8. August 1851 ist blos jene in vorliegenden Beziehungen von Belang: daß zwei Unionsbezirke oder Kirchspiele ermächtigt werden, bei allen Fragen über Heimathrechte, Entfernung der Armen, Unterhaltskosten für solche die Central-Armencommission als Schiedsrichter zu wählen, welche sodann endgültig zu entscheiden hat; eine Anordnung, welche gleichfalls darauf gerichtet ist, langwierige Prozesse abzuschneiden und die Kosten dem Armenfonde zu ersparen.

Mit diesen wenigen Bestimmungen ist die ganze neueste Legislation über diese Angelegenheit erschöpft, ohne irgend ein großes und wesentliches Bedürfnis der Abhülfe der bestehenden Gebrechen berührt zu haben.

Nachdem jedoch die geschilderten Zustände und die verderblichen Wirkungen der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die bisherigen Erhebungen der Parlamentscommissionen der ganzen Nation ebenso klar als überzeugend vor Augen gelegt sind, so wird auch der legislative Körper einem durchgreifenden Beschlusse zur Abhülfe sich nicht länger entziehen können.

Möge dieses große Problem einer baldigen glücklichen Lösung, ebenso wohl zu Gunsten der Humanität, als zur Erleichterung der Lasten des Pauperism für die ganze Nation zugeführt werden!

Wenn nach dem bisher Vorgetragenen noch große legislative Fortschritte erfordert werden, um die äußere bürgerliche Lage der arbeitenden Klasse in England auf eine höhere Stufe und zu einer mehr gesicherten Existenz emporzuheben, so sind es auch die innern Zustände dieser Klassen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in nicht minder hohem Grade beanspruchen, da in der Verbesserung derselben vorzugsweise die Mittel gelegen sind, um die wahren Quellen der Armuth zu beseitigen.

Schon der oft erwähnte Bericht der Parlamentscommission vom Jahre 1833 hat den gänzlichen Mangel an Erziehung und die tiefe Unwissenheit dieses Theiles der englischen Bevölkerung als eine der Hauptursachen des Pauperism hervorgehoben. Einer der achtbarsten Zeugen spricht hierüber aus: „allenthalben in den Agrikulturbezirken begegnete ich einem Grade von Unwissenheit, welchen ich in einem civilisirten Lande zu finden nicht für möglich gehalten hätte.“ Diese große Unwissenheit, welche den Werth einer guten Erziehung gar nicht begreift, ist auch Ursache der großen Gleichgiltigkeit für die bessere Erziehung der heranwachsenden Generation irgend Sorge zu tragen. Die erste und verderblichste Folge dieses Mangels an aller Erziehung der arbeitenden Klassen ist das Laster der Trunkenheit, welches unter denselben, begünstigt durch eine Unzahl Schenken von Spirituosen allgemein verbreitet ist und sehr häufig Verbrechen in unmittelbarem Gefolge hat *).

In der statistischen Uebersicht der im Jahre 1848 bei den Polizeigerichten in London in Strafe genommenen Personen kommt vor, daß in jenem Jahre allein wegen Trunkenheit (Aufgriff auf den Straßen in völlig trunkenem und bewusstlosen Zustande) 9197 Männer und 7264 Weiber mit Gefängnißstrafe belegt wurden.

Unter diesen 16,461 Personen befanden sich: 5082, welche weder lesen noch schreiben konnten; 9658, welche bloß lesen aber nicht schreiben konnten; 1300 welche gut lesen und schreiben, und 421 Personen besserer Erziehung.

Sir Porter zählt in seinem berühmten Werke *The Progress of the Nation* (Ausg. v. 1851) nachfolgende Summen auf, welche von den

*) In Manchester bestanden am Schlusse des Jahres 1848 475 Wirthschaften und 1143 Bierschenken, in welchen sich im nämlichen Jahre 126 Raubanfälle zutrugen. *Tables of the Revenue Population etc. part. 18. Sect. B. 1848. p. 173.*

Arbeiterklassen freiwillig an Eingangszöllen und Accise jährlich im Durchschnitte entrichtet werden:

Für Gin, Whisky und Rum	28,810,208 £. St.
Für Bier aller Sorten, worunter das in Privathäusern für den eigenen Gebrauch der Familie erzeugte Bier nicht begriffen ist	25,383,165 £. St.
Für Tabak	7,218,242 £. St.
Wenn erwogen wird, daß in dieser ungeheuren Summe von zusammen	53,411,615 £. St.

welche der ganzen Ausgabssumme des Staatsbudgets (mit Ausnahme der Verzinsung der Staatsschuld) gleichkömmt, der Werth der konsumirten Stoffe noch nicht begriffen ist, und daß diese Genüsse nur dem männlichen Theile und den Familienhäuptern, mit Ausschluß der Weiber und Kinder zu Theil werden, so läßt sich hieraus auf die verderbliche Lebensweise dieser Klassen eine Schlußfolge ziehen, und wie wenige Mittel bei den allenthalben knapp zugemessenen Löhnen und Arbeitsverdiensten für höhere Lebenszwecke und namentlich für Erziehungskosten noch aufgewendet werden können, Ersparungen für außerordentliche Fälle gar nicht zu gedenken; daher diese Ziffern zugleich als ein Hauptbeleg zu den Quellen des Pauperism zu betrachten sind.

Gleichen Schritt mit dieser Lebensweise der niedern Klassen hält auch die große Zahl der Verbrechen, welche die socialen Zustände Englands verunstalten.

Nach den statistischen Darstellungen Sir Porters (a. a. O.) betrug die Anzahl Personen, welche wegen überwiesener Verbrechen oder Vergehen eingekerkert worden, in der neunjährigen Periode von 1839 bis 1847 im jährlichen Durchschnitte 70,417 Individuen beiderlei Geschlechts, fast ausschließend den niedern Volksklassen angehörend; und fast ebenso groß ist die Anzahl jener Individuen, welche theils von der Untersuchung entlassen, theils mit geringeren Strafen geahndet worden sind.

Zur Charakteristik der Zustände der arbeitenden Klasse in England müssen endlich die vielen Krankheiten und insbesondere der Wahnsinn gerechnet werden, welchen diese Klassen vorzugsweise unterworfen sind.

Nähere Angaben hierüber enthalten die obigen statistischen Uebersichten.

Daß Armuth und Elend physische Leiden erzeugen, bedarf keines Beweises; es ist also die mittellose Arbeiterklasse, welche denselben vorzugsweise unterworfen ist.

Die häufigen Erkältungen, welchen diese Klassen ausgesetzt sind, verbunden mit gänzlichem Mangel häuslicher Pflege und schlechter Nahrung scheinen bei der innigen Verbindung des Hautsystems mit dem Gehirne den Wahnsinn zu befördern.

Die Durchschnittszahl der Wahnsinnigen in ganz England im Verhältnisse zur Bevölkerung beträgt 1 zu 880, jene in den Agrikulturbезirken, welche am stärksten mit dem Pauperism belastet sind, 1 : 740. In den Werkhäusern werden durchschnittlich gegen 5000 wahnsinnige Arme unterhalten.

Nach diesen wenigen Ziffern der Statistik des Glends sind es also tiefe Unwissenheit, Trunkenheit, Prostitution, Verbrechen, Körper- und Geisteskrankheiten, in welchen ein großer Theil der arbeitenden Klasse in England versunken ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diesen Zuständen der untern Klassen tiefe Gebrechen der socialen Verhältnisse überhaupt zu Grunde liegen, von welchen nur der legislative Theil oben beleuchtet worden ist. Keine Oekonomie der Gesellschaft vermag Armuth zu verhindern, welche aus der natürlichen Ungleichheit des Menschengeschlechts in allen Erwerbs- und Eigenthumsverhältnissen entspringt; allein die Verhinderung massenhaften Glends liegt in den Pflichten der gesammten Staatsgesellschaft und der Ausdruck des berühmten Philantropen La Rochefoucauld = Biancourt: „La misère des peuples est un tort des gouvernements“ darf als volle Wahrheit gelten.

Der Pauperism Englands datirt von Jahrhunderten: er stieg in gleichem Maße in neuer Zeit mit der Zunahme der großen Fabrikation, des Welthandels und des Reichthums *); zu seiner Bewältigung im Großen und Ganzen kannte man kein anderes Mittel als die legale Unterstützung durch gezwungene Auflagen, welche dem Keim der Ernährung und Verewigung der Massenverarmung in sich selbst trägt, wie

*) With the indensity of population and in development of commercial and manufacturing industry, exercised on that great scale which is its usual modern characteristic, a corresponding increase in the demandes of pauperism seems generally to arise.

The process of accumulation of wealth in a few hands, by the labour of a race of freemen who have no property, mainly produces the necessity of poor laws. *Pasley, Pauperism and Poor Laws.*

die oben angeführten Zeugenaussagen über die Wirkungen der Armen- und Heimathsgesetze in überzeugender Weise darlegen *).

Alle einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen in England, so reich sie auch dotirt sind, beweisen sich als unzureichend, da sie die Quellen der Verarmung nicht berühren, sondern bloß das bereits eingetretene Elend zu lindern vermögen, was sie in Betracht seiner großen Ausdehnung nur in höchst beschränktem Maße zu thun vermögen.

Der Central-Armenverwaltung selbst stehen bei ihrer höchst schwierigen und mühevollen Aufgabe für die Verbesserung der innern und persönlichen Zustände der Arbeiter nur zwei Mittel zu Gebote, die Vorsorge für Erziehung der Armenkinder und die Werkhäuser.

Daß die Wichtigkeit besserer Erziehung der Kinder des Proletariats von der Commission in ihrem vollen Umfange begriffen werde, beweisen die Anordnungen, von welchen oben bei den Verwaltungsberichten für die letzte vierjährige Periode Erwähnung geschehen ist. Dieselben erscheinen jedoch für eine durchgreifende Verbesserung der Erziehung, der großen Anzahl der hilflosen und verwahrlosten Kinder gegenüber sehr unzureichend; zumal die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Schuldistrikten seit ihrem sechsjährigen Bestande fast nirgends in Vollzug gesetzt werden konnten und großen Schwierigkeiten unterliegen. Allein auch diese würden selbst im günstigsten Falle eine reelle Abhülfe nicht gewähren; vielmehr würde eine sittliche Verbesserung und Erhebung der nächst künftigen Generation aus dem gegenwärtigen Zustande tiefer Entwürdigung nur dann zu erwarten sein, wenn die häusliche Erziehung der Arbeiterfamilien selbst auf eine höhere Stufe gehoben wird, wozu

*) „Ce qui constitue le vice de la charité légale, c'est qu'elle provient de l'impôt; c'est qu'elle est une obligation sans mérite de la part de l'État, regardée comme telle par l'indigent qui l'exige, en sorte que les douces relations du bienfaiteur et du pauvre se changent en rapport de créanciers et débiteurs. Dans la charité sociale au contraire, le secours est toujours volontaire, méritoire; il n'arrive pas quotidiennement comme une redevance, mais au moment opportun, comme une libéralité providentielle; il offre donc espérance, mais non certitude, confiance mais non sécurité au pauvre; il vient l'aider, à l'instant, quelquefois décisif, ou le malheur le place dans l'alternative d'efforts désespérés ou de mort, mais il ne lui ravit pas la pénible et glorieuse nécessité du travail.“ De Bazelaire, institutions de bienfaisance à Rome. In obigem Werke von Moreau-Christophe.

es jedoch unter den gegenwärtigen Zuständen derselben an allen Vorbedingungen gebricht. Die Erwerbs- und Heimathsverhältnisse der Arbeiter, die Lebensweise der Eltern, die Nothwendigkeit für ihre Subsistenz, ihre Kinder schon vom achten Jahre an in den Fabriken zu verwenden, endlich die Zustände der Wohnungen derselben treten diesem Ziele als unübersteigliche Hindernisse entgegen, deren Entfernung eine förmliche Umgestaltung der Lage der arbeitenden Klassen in England bedingen würde.

Daß das mit der neuen Armengesetzgebung im Jahre 1834 adoptirte System der Armenwerkhäuser seinem doppelten Zwecke, nämlich Entbehrlichmachung des Out-door-Relief und der sittlichen Verbesserung des Proletariats nicht entsprochen habe, liegt am Tage und ist vom Verfasser bereits mehrfach bemerkt worden.

Demohngeachtet wird dasselbe von der Central-Armencommission beharrlich festgehalten und ist die Zahl der Werkhäuser in allen Grafschaften Englands noch fortwährend in Vermehrung begriffen. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß dem steten Andränge von Nothleidenden jeden Alters und Geschlechts auf keine andere Weise Genüge geleistet werden kann.

Derselbe Grund besteht in noch höherem Grade in Irland und bei den bekannten Zuständen jenes Landes würde es in der That sehr schwer fallen, irgend eine andere Institution an ihre Stelle zu setzen.

Ansammlungen von Proletariern aller Art in eigenen Unterhaltsanstalten, gleichviel, welche Benennung ihnen gegeben wird, erzeugen alle Laster und haben zu allen Zeiten mehr Arme hervorgebracht als unterstützt.

Das Hauptgebrechen der englischen Werkhäuser besteht darin, daß in denselben die verschiedenartigsten Zustände des Glends in einer und derselben Anstalt, unter einem Dache vereinigt sind. In diesen Werkhäusern, welche in der Regel 800 bis 1000 Personen (in Irland häufig die doppelte Zahl) beherbergen, befinden sich Alte und Unvermögende beiderlei Geschlechts als ständige Bewohner, Kranke, Wahnsinnige, Blinde und Taubstumme, Wöchnerinnen, verheirathet und unverheirathet, Säuglinge in großer Anzahl (Nursery), eine sehr große Anzahl Kinder unter sechzehn Jahren, endlich arbeitsfähige Männer und Frauen; ganz dieselben Zustände noch heute, wie solche ein Dichter am Ende des

achtzehnten Jahrhunderts ebenso schön als wahrheitsgemäß geschildert hat *).

Auch bei der höchsten Ordnung und musterhaften Verwaltung der Werkhausökonomie, von welcher sich der Verfasser bei dem persönlichen Besuche mehrerer Werkhäuser überzeugt hat, erscheint es unmöglich, allen Bedürfnissen für so verschiedenartige, dicht zusammengedrückte Anstalten Genüge zu leisten und deren wechselseitige schädliche Einflüsse fern zu halten.

Als höchst unvollkommen insbesondere müssen die Beschäftigungen der arbeitsfähigen Armen beiderlei Geschlechts in derselben bezeichnet werden, da ein organisirter Betrieb von Manufakturen und Fabriken, gleichwie in Strafearbeitshäusern und Armenbeschäftigungsanstalten in vielen Ländern des Continents in denselben gesetzlich untersagt ist, um die Gewerbe und Manufakturen nicht zu beeinträchtigen. Arbeiten von Kleingewerben finden nur in sehr beschränktem Maße für den Hausbedarf statt, insoweit zufällig unter den arbeitsfähigen Armen Kundige solcher Gewerbe sich befinden; auch steht der stete Wechsel der arbeitsfähigen Werkhausbewohner jeder konstanten und regelmäßigen Beschäftigung solcher Art entgegen.

Die gewöhnlichen Beschäftigungen der arbeitsfähigen Männer bestehen in grober Handarbeit auf Rechnung benachbarter Gemeinden, als in Steinbrüchen, Ausbesserung der Straßen, Anlage von Abzugsgräben u. s. w. oder in Arbeiten für den Haushalt des Werkhauses. Die arbeitsfähigen Weiber werden in der Wirthschaft des Hauses verwendet. An konstanten Beschäftigungen fehlt es gänzlich; es kann deshalb auch von einer Angewöhnung der Werkhausbewohner zum Fleiße und regelmäßiger

*) There children dwell who know no parents care;
 Parents, who know no children's love dwell there!
 Heart-broken matrons on their joyless bed,
 Forsaken wives, and mothers never wed;
 Dejected widows with unheeded tears,
 And crippled age with more than childhood fears;
 The lame, the blind, and far the happiest they!
 The moping idiot, and the madman gay.
 Here too the sick their final doom receive,
 Here brought, amid the Scenes of grief, to grieve.

Arbeit oder von der Erlernung von Handarbeiten für künftigen selbstständigen Gebrauch keine Sprache sein *).

Welche Verbesserungen dieser offenbaren und allgemein anerkannten Gebrechen der englischen Armenwerkhäuser, etwa durch Trennung der verschiedenen Unterstützungsabweige in ebenso vielen besonderen Anstalten in nächster Zukunft etwa eintreten mögen, so werden demohngeachtet die Werkhäuser auf die wirkliche Verminderung des Elends keinen Einfluß üben, da sie mit Ausnahme der Erziehung einer sehr beschränkten Zahl von Armenkindern die Quellen des Pauperism unberührt lassen, und nur dem Andrang nach augenblicklicher Hülfe zu dienen bestimmt sind. Auch die Central-Armencommission vermag im angedeuteten Sinne und in Bezug auf die innern Zustände der armen Klassen, als die wahre Quelle eines Pauperism von so großem Umfange, eine reelle Abhülfe nicht zu gewähren.

Ihre Leistungen in der Verwaltung eines colossalen Armenfonds, in der Regelung so vieler untergeordneter Lokalbehörden, in ihrer Wirksamkeit gegen Verschleuderung der Gelder und in der kräftigen Handhabung der Armenpolizei sind der vollsten Anerkennung würdig. Der glänzende Erfolg dieser Leistungen besteht in der Abminderung des gegenwärtigen Standes des Pauperism um nahezu 50 Procente innerhalb der achtzehnjährigen Periode seit dem Bestehen der neuen Armengesetzgebung; wenn auch die Verminderung der Armensteuer selbst nicht in gleichem Maße einzutreten vermochte.

Allein die legale Armenpflege, auf einem öffentlichen Steuersysteme gegründet, kennt überhaupt nur temporäre Unterstützung des bereits vorhandenen Elends, welche sich wie die Strahlen der Sonne über Gerechte und Ungerechte verbreitet.

Ein tieferes Eingehen in die Zustände der Armuth, wodurch der momentanen Unterstützung zugleich der Charakter von Präventivmaßregeln verliehen würde, kann bei dem Stande des englischen Pauperism, auch rücksichtlich der Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser nicht

*) Als ein analoges Beispiel der englischen Werkhäuser können die ehemaligen Dépôts de mendicité in Frankreich, errichtet durch kaiserliches Dekret vom 5. Juli 1808, erwähnt werden; von welchen in jedem Departement wenigstens eines errichtet werden sollte. Dieselben verschwanden bald nach ihrer Errichtung wieder aus Mangel an richtig organisirter und lohnender Arbeit, nachdem nicht mehr als 37 in ganz Frankreich zur Ausführung gelangt waren.

erwartet werden. Dies ist Aufgabe der socialen Wohlthätigkeit, welche befeelt von christlicher Liebe das Individuum selbst in's Auge faßt und deren höchste und erfolgreichste Wirksamkeit in der häuslichen Unterstützung, in der Anknüpfung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Geber und Empfänger hervortritt.

Eine größere Verbreitung der socialen Wohlthätigkeit im angedeuteten Sinne in England neben der legalen, verbunden mit entschiedenen legislativen Fortschritten für die Verbesserung und Sicherstellung der äußern Lage der Arbeiterklassen und die Errichtung sehr umfassender Erziehungsanstalten auf öffentliche Kosten würde eine große Verminderung des Pauperism für die nächstfolgende Generation erwarten lassen; obgleich nicht verkannt werden darf, daß die gewerblichen Zustände in jenem Lande, mehr als irgendwo die Erzeugung der Proletariats begünstigen und seiner Bekämpfung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Mehr und mehr wird übrigens von der englischen Regierung die Nothwendigkeit erkannt, auf die allmähliche Verbesserung des Looses der armen Klassen durch allgemeine Maßregeln hinzuwirken, wovon die höchst ausführlichen Verhandlungen jeder Parlamentsitzung über diese Zustände Zeugniß geben. Eine der erfolgreichsten Institutionen, welche diese Sorgfalt in der jüngsten Epoche hervorrief, ist die Errichtung einer eigenen Ministerialsektion für allgemeine Gesundheitspflege (General Board of Health) mit einer unabhängigen Stellung und ähnlichen Vorrechten, wie die Central-Armencommission ausgestattet und aus Staatsfonds unterhalten.

Der umfassenden Wirksamkeit dieser Stelle, Hand in Hand mit der Central-Armencommission, werden bereits zahlreiche Anordnungen verdankt, welche die Verbesserung der äußern Lage der arbeitenden Klassen bezwecken.

Die wichtigsten derselben betreffen die Verbesserung der Wohnungen dieser Klassen der Bevölkerung; ein Gegenstand, welcher, obwohl vom höchsten Einflusse auf das physische und sittliche Wohl derselben, demohngeachtet erst in neuester Zeit die spezielle Aufmerksamkeit der Regierungen in einigen Staaten auf sich gezogen hat.

Diese wichtige Angelegenheit findet sich in umfassendster Weise behandelt und mit höchst beachtenswerthen Belegen aus der sanitäts-polizeilichen Statistik versehen in den Rapporten, welche hierüber an den

Privatverein der „Society for improving the condition of the Labouring Classes“ in London über diesen Gegenstand gerichtet sind.

Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in England sind als eine der Hauptquellen der Pauperism zu betrachten; es möge daher die lichtvolle Darstellung der bestehenden Zustände in einem möglich vollständigen Auszuge aus den erwähnten Rapporten, und insbesondere des Haupt-rapportes vom 27. November 1850 (Berichterstatter M. D. Gavin) im Anhange folgen, welcher vollständig geeignet ist, die lebhafteste Theilnahme jedes Philantropen und Staatsmannes, auch diesseits des Kanals in Anspruch zu nehmen.

Armenwesen

in

Irland.

Armenwesen in Irland.

Als die wichtigste Veränderung der irischen Armengesetzgebung vom Jahre 1838 *), welche in der neuesten Epoche stattgefunden hat, ist die Parlamentsakte 10. Vict. cap. 31 (vom 10. Juni 1847) über die Zulassung des Out-door-Relief in Irland zu betrachten. Wir betrachten dieselbe um deswillen als die wichtigste Abänderung der ersten Armengesetzgebung für Irland, weil hierdurch das ursprüngliche Grundprincip der ersten legislativen Aufstellung modifizirt wurde, welches die gesammte irische Armenpflege auf die Errichtung von Werkhäusern beschränkt und keinerlei Unterstützungen außerhalb derselben für zulässig erklärt hat.

Der wesentliche Inhalt dieser Parlamentsakte, so weit hieher gehörig, besteht in Folgendem:

Dieselbe erklärt, daß die bisherige Armengesetzgebung für Irland sich als unzureichend erwiesen habe und bestimmt daher: dem Armenpflęgschaftsrathe eines jeden Unionsbezirktes wird die Ermächtigung ertheilt, altersschwachen und unvermögenden Personen, Geisteskranken, ferner Individuen, welche durch Krankheit oder Körperverletzungen sich und ihre Familien nicht zu ernähren vermögen, dann armen Wittwen mit zweien oder mehreren legitimen Kindern angemessene Unterstützungen in oder außerhalb der Werkhäuser verabreichen zu lassen.

Die Akte sagt ferner: im Falle die Werkhäuser einer Union nicht Raum genug enthalten, um Personen, welche durch Krankheit oder körperliche Verletzungen momentan arbeitsunfähig geworden sind, oder arme Wittwen mit legitimen Kindern aufzunehmen, oder, wenn ansteckende Krankheiten in solchen Werkhäusern herrschen, dürfen solche Personen

*) Der Pauperism in England 1845. S. 239.

außerhalb der Werkhäuser unterstützt werden; jedoch soll jede derartige Anweisung sich nicht über zwei Monate Zeit erstrecken. Zugleich wird ausdrücklich festgesetzt, daß diese Unterstützungen in nichts Anderem als in Nahrung in natura zu bestehen haben.

Nach einer Bestimmung derselben Akte darf in Fällen dringender Noth aus Mangel an Beschäftigung auch an arbeitsfähige Erwachsene momentane Unterstützung außerhalb der Werkhäuser nach sorgfältiger Erhebung der Umstände verabreicht werden; jedoch sollen Inhaber von mehr als ein Viertel Acre Boden nicht als nothleidend, in Bezug auf Unterstützung aus dem Armenfond betrachtet werden. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden besoldete Armencommissäre (Relieving Officers) für ganz Irland mit ausführlichen Instruktionen über ihre Qualifikation und ihren Wirkungsbereich aufgestellt.

Dieselben wurden beauftragt, jedes Unterstützungsgeſuch genau, mit Erhebung aller Personalverhältnisse zu prüfen und über dessen Zulässigkeit, sowie wegen der Quoten der Unterstützung Bericht an den Armenpflęgschaftsrath zu erstatten, welcher darüber entscheidet. Ueber diese Verleihungen ist die genaueste Buchführung vorgeschrieben. Ueber die Art und Weise, in welcher dergleichen Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser in Irland verliehen werden sollen, wurde allgemein angeordnet:

- 1) Daß die Unterstützung in keiner andern Form als nur in Nahrungsmitteln stattfinden dürfe, und zwar insoweit ausführbar, sollen nur gekochte und zubereitete Nahrungsmittel verabreicht werden.
- 2) Jede arbeitsfähige männliche Person, welche eine derartige Unterstützung empfängt, soll für jeden Tag des Empfanges mit einer achtsündigen Arbeit auf Rechnung des Armenfonds beschäftigt werden.
- 3) An arbeitsfähige Personen, welche irgendwo in Arbeit von Privaten stehen, sowie an die Familien und Angehörigen derselben, darf keine solche Unterstützung verabreicht werden.

Mit Rücksicht auf die irischen Zustände wurden noch mehrere Vorschriften über die Art und Weise der Beschäftigungen derjenigen arbeitsfähigen Armen erlassen, welche ihre Nahrungsmittel vom Armenfond empfangen.

Diese Beschäftigungen sollen von der Art sein, daß sie ihrer Natur nach für die Arbeiter nichts Anziehendes besitzen, damit dieselben nicht

von ihren gewöhnlichen Arbeiten, welche ihnen selbstständigen Unterhalt gewähren, abgezogen werden.

Es wird daher als Hauptbeschäftigung insbesondere Steinbrechen nach dem Maße empfohlen, wobei mit großer Strenge überwacht werden soll, daß von jedem Arbeiter, bevor er seine Nahrung empfängt, das vorgeschriebene Maß abgeliefert werde.

Besonders ist der Armenverwaltung untersagt, mit Privat-Grundbesitzern Contracte einzugehen auf Urbarmachung und Kulturen von Grundstücken durch arme Arbeiter auf Rechnung des Armenfonds; selbst wenn außerdem solche Verträge demselben zu großem Vortheile gereichen würden. Die Motive dieser Vorschrift sind:

- 1) Daß hiedurch das allgemeine Arbeitskapital verringert und dem Armenfonde eine größere Zahl Arbeiter zugeführt werden würde;
- 2) daß der Arbeitswerth zum Nachtheile der selbstständigen Arbeiter herabgesetzt würde, indem der Grundbesitzer die Armenanstalt der ersten nur verwendet, wenn er in den Löhnungen einen Vortheil erlangt;
- 3) daß die Industrie und Arbeitskraft geschwächt wird; weil der Arbeiter, welcher Armenunterstützung empfängt, nicht den nämlichen Fleiß wie der unabhängige Arbeiter anwendet.

Durch die obige Parlamentsakte wurde endlich, gleichwie in England, ärztliche Hülfe und die Verabreichung von Arzneimitteln außerhalb der Werkhäuser in Irland gestattet; demzufolge wurden Armenärzte für zugewiesene Distrikte aufgestellt und mit speciellen Instruktionen versehen. Dieselben haben über ihre Wirksamkeit wöchentlich Rapporte an den betreffenden Armenpflugschaftsrath zu erstatten *).

Es erscheint charakteristisch für das System der englischen Armenpflege, daß auch in Irland, ohngeachtet der tiefen Armuth des größten Theils der Bevölkerung und der hieraus folgenden ungleich größern Genügsamkeit der in den Werkhäusern Unterstützten gegen die Armen-

*) Die Gehalte der Armenärzte in Irland werden je nach der Ausdehnung ihrer Bezirke, durchschnittlich auf 70 £. St. jährlich festgesetzt.

Klasse in England demohngeachtet das bei der neuen irischen Armen-gesetzgebung entschieden ausgesprochene und geraume Zeit beharrlich festgehaltenes Princip, nur in den Werkhäusern Unterstützung zu gewähren, nicht vollständig aufrecht erhalten werden konnte.

Auch dort gewannen Humanitätsrücksichten überwiegenden Einfluß, daß in gewissen Fällen nur durch häusliche Unterstützungen Hülfe gewährt werden könne; weshalb man sich veranlaßt sah, mildere Bestimmungen gegen die ursprüngliche Gesetzgebung auf legislativem Wege eintreten zu lassen. Demohngeachtet zeigte sich der Erfolg solcher Unterstützungen in Irland bei dem tief herabgekommenen Zustande der Bevölkerung sehr verschieden von jenen in England.

Im ersten Jahre nach dem Erscheinen der obigen Parlamentsakte, in welchem das Out-door-Relief in sehr ausgedehntem Maße eintrat, überstiegen die Kosten desselben jene des Unterhalts der Armen in den Werkhäusern. Vom September 1847, als dem Eintritte des Vollzuges dieser Parlamentsakte, bis September 1848 betrug die Kosten der außerhalb der Werkhäuser verabreichten Unterstützungen in 131 Untonsbezirken Irlands die Summe von 735,449 £. St.; während der Unterhalt der Armen in den Werkhäusern für den nämlichen Zeitraum nur die Aufwandssumme von 603,035 £. St. ergab.

Die Gesamtzahl der am Ende genannten Jahres in den Werkhäusern befindlichen Armen betrug 169,142 Personen, während die Zahl derjenigen, welche während dieses Jahres Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser empfangen hatten, 1,433,042 Personen betrug.

In jenem Jahre, in welchem das Umschlagen der Kartoffelernte eine allgemeine Hungersnoth zur Folge gehabt hatte, erschienen die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser in ausgedehntem Maße als eine unerläßliche Nothwendigkeit. Der Haupttrapport der Armencommission für das Jahr 1848 gibt an, daß hiedurch nach den Schätzungen der Armencommission nicht weniger als 200,000 Menschen vom Hungerstode gerettet worden seien.

Der Aufwand, mit welchem dieses große Resultat erreicht wurde, erscheint verhältnißmäßig äußerst gering. Man rechnete im großen Durchschnitte aller Klassen auf das Individuum täglich ein Pfund Maismehl, mit 6½ Pf. Kosten für die Woche; daher mit 1 £. St. ein Individuum 34 Wochen lang ernährt werden konnte; allerdings eine Unterstützung, welche das Minimum des Unterhalts eines menschlichen

Wesens begreift und welche überhaupt nur in Irland als möglich erscheint.

Man gelangte jedoch bald zu der Ueberzeugung, daß bei der allgemein herrschenden großen Armuth der untern Klassen der irischen Bevölkerung die äußerste Beschränkung der häuslichen Unterstützungen in gewöhnlichen Jahren unerläßlich geboten sei; sowohl um großen Verschleuderungen und einer die Kräfte der Steuerpflichtigen weit übersteigenden Belastung des Armenfonds Einhalt zu thun; als wegen der großen Schwierigkeiten, welche sich der Erhebung der gesetzlichen Verbindungen zur Verleihung von Out-door-Relief entgegenstellten und deren Erfüllung die gesammten Kräfte der Armenverwaltung nicht Genüge zu leisten vermochten. Man sah sich daher genöthigt, die gesetzlichen Bestimmungen über Verleihung des Out-door-Relief soviel möglich in der Praxis wieder außer Wirksamkeit zu setzen und auf's Neue zu dem Systeme zurückzukehren, daß nur in den Werkhäusern Unterstützung zu gewähren sei. Es war überdieß der Fall, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Unionsbezirken in Irland das Out-door-Relief gar nicht in Vollzug getreten war, sondern beharrlich verweigert wurde.

Sollte indeß das Werkhausssystem in Irland im Großen praktische Geltung gewinnen, so mußte eine sehr bedeutende Erweiterung dieser Anstalten Platz greifen, welche sich in der ersten Periode der neuen irischen Armenverwaltung als höchst unzureichend erwiesen hatten (bis zum Jahre 1846 konnten nur 90,000 Personen zu gleicher Zeit in sämmtlichen Werkhäusern Irlands untergebracht werden). Ferner mußten große Verbesserungen in der innern Einrichtung derselben stattfinden, um die ansteckenden Krankheiten zu verbannen, welche bis dahin die Bevölkerung der irischen Werkhäuser mehr als dezimirt hatten. Nur auf diesem Wege konnte auch der allgemeine Widerwille gegen die Werkhäuser beseitigt werden, welcher sich gleichwie in England, so auch in Irland kund gab; indem Viele die Erbuldung der äußersten Noth dem Eintritte in die Werkhäuser vorzogen *), während der Andrang nach Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser um so größer war.

*) Vom September 1847 bis April 1848 wurde von 176 Todesfällen erwachsener Individuen amtlich constatirt, daß sie des absoluten Hungertodes gestorben seien. Second. Ann. Report of the Commissioners. Dublin 1849. p. 4. Dieselbe Constatirung in der Periode vom 1. Mai 1851 bis 30. April 1852 umfaßte in

Diese wichtigen Erweiterungen und verbesserten Einrichtungen der irischen Werkhäuser haben in neuester Zeit wirklich stattgefunden. Die sämtlichen Armenwerkhäuser in Irland hatten durch Neubauten und Erweiterungen bereits bis zum März 1851 einen Fassungsraum erlangt, um zu gleicher Zeit 308,885 Personen ohne Nachtheil aufnehmen zu können. Da zu der nämlichen Zeit nur 249,277 Personen in denselben unterhalten wurden, so blieb noch Raum für 60,000 Personen übrig.

Die nächste Folge dieser Erweiterungen und Verbesserungen der Werkhäuser war eine sehr große Verminderung der Sterblichkeit ihrer Bewohner. Während die Mortalität der Werkhäuser noch im April 1847 25 von 1000 wöchentlich betragen und selbst theilweise überstiegen hatte, sank dieselbe im Jahre 1851 auf wöchentlich $6\frac{1}{2}$ vom 1000 nach dem Durchschnitte des ganzen Jahres gerechnet *).

Unter diesen Umständen waren die Mittel gegeben, die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser auf eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl herabzubringen. Sehr viele Individuen, besonders Kranke und Unvermögende, dann Weiber und Kinder wurden durch den verbesserten Zustand der Werkhäuser bewogen, sich dem äußersten Glend ihrer Existenz durch den Eintritt in dieselben zu entziehen, wo sie Aufnahme und Pflege fanden; so zwar, daß die Anzahl der außerhalb der Werkhäuser Unterstützten, welche noch am 1. Juli 1848 833,889 betragen hatte, in dem am 25. März endigenden Halbjahre des Jahres 1851 die Zahl von 23,293 Individuen, und im Halbjahre 1851, welches mit dem 29. September endigt, 35,818 Individuen betrug. So lang indessen in einem Bezirke noch die Erwartung von ausgedehnten Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser bestand, waren Krankheiten und Sterblichkeit

sämtlichen Unionsbezirken Irlands die Zahl von 120 verhungerten Personen. Fifth. Ann. Report. 1852. p. 201.

*) Die Sterblichkeit in den irischen Werkhäusern fluktirt mit den Jahreszeiten. Sie steigt alljährlich vom Ende des Herbstes bis zum Ende des Frühlings im nächstfolgenden Jahre, von welchem Zeitpunkte sie wieder stufenweise bis zum Schlusse des Herbstes abnimmt. Im April 1847 erreichte dieselbe den höchsten Grad in diesem Jahre mit 25 von 1000 wöchentlich, sank stufenweise bis zu 5 vom 1000 im November, stieg wieder bis zu $11\frac{1}{10}$ im Januar 1848 und erreichte fast die gleiche Höhe von 25 per 1000 im April; indem der höchste Grad der Sterblichkeit weder in die kälteste noch in die wärmste Jahreszeit fällt, sondern als die günstigsten Monate die gemäßigten des Herbstes und als die ungünstigsten die gemäßigten Monate des Frühlings sich zeigen.

unter den Hülfsuchenden sehr bedeutend; indem Viele um Unterstützung zu erlangen, die Noth auf's Aeußerste ankommen ließen, anstatt rechtzeitig Hülfe in den Werkhäusern zu suchen. Erst nachdem durch entschiedenes Zurückweisen sonstiger Unterstützungen der Eintritt der am Meisten Nothleidenden und Kranken in die Werkhäuser bewirkt worden war, trat eine merkliche Verbesserung des Gesundheitszustandes der ganzen Bevölkerung ein.

Der jüngste Rapport der irischen Armencommission (von 1852) besagt, daß nunmehr die Umwandlung des Out-door-Relief in das In-door-Relief in ganz Irland in Vollzug gesetzt und daß hiedurch ebensowohl eine große Verminderung der Zahl der Hülfsuchenden, als eine sehr befriedigende Abnahme der Sterblichkeit in den Werkhäusern erreicht worden sei. Inzwischen sind die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser auch fortan nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern werden vorzugsweise in den Fällen gewährt, wenn die Werkhäuser in einem Unionsbezirke überfüllt sind, oder wenn wegen ansteckender Krankheiten in denselben Gefahr für die Eintretenden vorhanden ist.

Der größte Zudrang zu den Werkhäusern findet im Sommer statt, wenn die alten Vorräthe aufgezehrt und die neuen Ernten noch nicht eingesammelt sind, in welcher Periode stets die größte Noth unter der irischen Bevölkerung herrscht. Demohngeachtet wirkt die Ueberfüllung der Werkhäuser in jener Periode nach Angabe der Armencommission nicht auf die Vermehrung der Krankheiten, was der günstigen Einwirkung der Sommerzeit zugeschrieben wird.

Im Zusammenhange mit den großen Erweiterungen und Verbesserungen der Werkhäusbauten in sämtlichen Unionsbezirken Irlands fand zugleich eine durchgreifende Reorganisation in der Verwaltung derselben statt, durch eine Generalordre vom 5. Februar 1849 mit höchst ausführlicher Instruktion für alle Zweige und alle Bediensteten derselben. Nachdem solche größtentheils den Verwaltungsvorschriften für die englischen Werkhäuser nachgebildet sind, so kann mit Bezugnahme auf die in den früheren Schriften des Verfassers über diesen Gegenstand gegebenen Notizen die Angabe des Details füglich umgangen werden. Nur einige für die Zustände Irlands charakteristische Vorschriften sind hier zu erwähnen.

Für die Klassifikation und Absonderung der in den irischen Werkhäusern aufgenommenen Armen bestehen fünf Klassen:

- 1) Männliche über 15jährigem Alter;
- 2) Knaben über 2 und unter 15 Jahren;
- 3) Weibliche über 15 Jahre;
- 4) Mädchen über 2 und unter 15 Jahren;
- 5) Kinder beiderlei Geschlechts unter 2jährigem Alter.

Die wegen Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähigen Armen beiderlei Geschlechts sind also nicht, wie in den englischen Werkhäusern, zum Behufe besserer Pflege von den Jüngeren und Arbeitsfähigen aus-
 geschieden; jedoch ist es dem Armenpflugschaftsrathe eines jeden Unions-
 bezirktes gestattet, Unterabtheilungen nach Ermessen anzuordnen.

Eine anderweitige Abtheilung der Werkhausarmen besteht hinsichtlich
 der denselben zu verabreichenden Nahrung.

Hiefür sind sieben Klassen gebildet:

- I. Die arbeitsfähigen männlichen und
- II. die arbeitsfähigen weiblichen Individuen;
- III. die Bejahrten und Unvermögenden beiderlei Geschlechts;
- IV. Knaben und Mädchen zwischen 9—15 Jahren;
- V. Kinder zwischen 5—9 Jahren;
- VI. Kinder zwischen 2—5 Jahren;
- VII. Kinder unter 2 Jahren.

Für die Klassen I., II. und III. sind zwei Mahlzeiten, für die
 Klassen IV., V., VI. drei Mahlzeiten des Tages gestattet.

Bei zwei Mahlzeiten soll verabreicht werden:

- | | | |
|---------------------|---|---|
| für die I. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 8 Unzen Maismehl und eine halbe Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 14 Unzen Schwarzbrot und 2 Pinten Suppe; |
| für die II. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 7 Unzen Maismehl und eine halbe Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 12 Unzen Schwarzbrot und 1 ½ Pinten Suppe; |
| für die III. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 6 Unzen Maismehl und ½ Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 10 Unzen Schwarzbrot und 1 ½ Pinten Suppe. |

Bei drei Mahlzeiten ist vorgeschrieben:

- | | | |
|--------------------|---|---|
| für die IV. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 5 Unzen Maismehl und eine halbe Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 8 Unzen Schwarzbrot und eine Pinte Suppe; |
| für die V. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 4 Unzen Maismehl und eine halbe Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 6 Unzen Schwarzbrot und eine Pinte Suppe; |
| für die VI. Klasse | } | 1. Mahlzeit: 3 Unzen Maismehl und eine halbe Pinte Milch; |
| | | 2. Mahlzeit: 5 Unzen Schwarzbrot und $\frac{3}{4}$ Pinte Suppe. |

Die dritte Mahlzeit für alle drei genannten Klassen soll nur aus vier Unzen Schwarzbrot bestehen.

Die VII. Klasse, Kinder unter zwei Jahren, soll täglich acht Unzen weißes Brod und eine Pinte Milch erhalten.

Die Einführung von Brod in die irische Werkhausnahrung ist neu und wurde durch die Ausartung der Kartoffeln, welche früher die Stelle des Brodes vertraten, auf ärztliche Gutachten veranlaßt; jedoch ist auch Kartoffelnahrung nicht ausgeschlossen und kann nach Umständen gegeben werden. Für die Brodlieferungen (das Brod bestehend aus einem Gemenge von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl) sind in neuester Zeit in sämtlichen irischen Werkhäusern große Bäckereien errichtet worden. Das Detail dieser Vorschriften ist als vorzüglich charakteristisch für die irischen Zustände angeführt worden, da wohl in keinem andern Lande Europas die unterste Volksklasse für einen längeren Zeitraum mit solchen Lebensmitteln ernährt werden könnte. Fleischnahrung ist gänzlich ausgeschlossen, indem auch die Suppen nur mit Wasser zubereitet werden. *)

Der Genuß von Tabak, Spirituosen aller Art und jeder andern Nahrung als der verabreichten Kost ist in den irischen Werkhäusern durchaus verboten.

*) Die nähere Vorschrift für die irische Werkhausuppe ist: 8 Unzen Erbsen- oder Hafermehl auf eine Gallone Wasser, mit Zwiebeln, Pfeffer und Salz, mit Turnips oder anderen Rübenarten gehörig verdicke.

Die vorgeschriebene allgemeine Krankendiät unterscheidet sich von der vorhergehenden nicht in der Qualität der Lebensmittel, sondern blos in der geringern Quantität und der Zulässigkeit des Gebrauches von Thee; besondere Fälle nach ärztlicher Anordnung ausgenommen.

Zugleich ist den Armenärzten gestattet, nach Umständen temporäre Veränderungen der allgemeinen Werkhausdiät für einzelne Klassen in Vorschlag zu bringen, zu deren Bewilligung der Armenpflugschaftsrath berechtigt ist.

Sämmtliche in den Werkhäusern aufgenommene Arme erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes in denselben eine eigene Kleidung, welche auf Regie der Armenverwaltung angefertigt wird; beim Austritte werden denselben ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zurückgegeben. Die arbeitsfähigen Armen beiderlei Geschlechts, welche das 15. Lebensjahr überschritten haben, werden den Tag über, außer den Stunden der Mahlzeiten, zur Arbeit angehalten.

Für alle Werkhausarbeiter gilt das Princip, daß kein Werkhausbewohner für eigene Rechnung oder für dritte arbeiten darf, sondern ausschließlich für die Armenverwaltung; desgleichen daß keine Bezahlung für die Arbeit geleistet wird, sondern der Unterhalt im Werkhause als Vergütung der Arbeit zu betrachten sei.

Die Religionsübung ist in den irischen Werkhäusern völlig frei und den Geistlichen aller christlichen Confessionen steht zu jeder Zeit der Eintritt in dieselben offen, um ihren Glaubensgenossen und deren Familien Zuspruch oder Unterricht zu gewähren. Auch ist in den Werkhausvorschriften besonders vorgesehen, daß die katholischen Armen an hohen Feiertagen ihrer Kirche nicht zur Arbeit angehalten werden dürfen.

Für die in den Werkhäusern unterhaltenen Kindern zwischen 7—15 Jahren ist ein mindestens dreistündiger Unterricht täglich vorgeschrieben, in welchem die Grundlehren des Christenthums, Lesen, Schreiben, Arithmetik und außerdem solche Gegenstände gelehrt werden sollen, um dieselben zu nützlichen Diensten und zur Betriebsamkeit und einem tugendhaften Lebenswandel heranzubilden.

Diese wenigen Grundzüge dürften hinreichen, um die materiellen Einrichtungen zu beurtheilen, auf welchen die irischen Armenwerkhäuser beruhen.

So hart dieselben auch im ersten Momente ihrer Betrachtung erscheinen mögen, so müssen sie demohngeachtet als ein Werk der Noth-

wendigkeit betrachtet werden, um einestheils nicht einen großen Theil der irischen Bevölkerung zum Eintritte in die Werkhäuser anzuziehen und die Sorglosigkeit für eigenen Erwerb zu befördern, und andernteils in einem Lande, in welchem die Armensteuer eine große Neuerung ist und in der Einführung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die Last derselben für die Steuerpflichtigen möglich niedrig zu halten, ohne dem Zwecke der Werkhäuser als offene Zufluchtsorte gegen äußerstes Elend und Hungertod zu nahe zu treten.

Diese Schwierigkeiten der irischen Armenverwaltung ergeben sich schon aus der einfachen Thatsache, daß, obwohl im Jahre 1848 die Unterhaltskosten in den Werkhäusern durchschnittlich für jedes Individuum sich nur auf 1 Sh. 6½ Pf. wöchentlich, mit Ausnahme der Kleidung berechnet hatten, demohngeachtet zur Unterstützung des irischen Armenfonds vom englischen Unterstützungsverein (British Relief-Association) 145,253 £. St. und 114,968 £. St. aus Staatsmitteln zugeschoffen worden sind, um die Kosten des Out-door-Relief, wovon bereits oben Erwähnung geschah, zu decken.

Es gelang übrigens der Centralcommission des irischen Armenwesens, durch eine besser geordnete Verwaltung und strengere Maßregeln bei der Aufnahme in die Werkhäuser in den jüngst verfloffenen Jahren sehr bedeutende Ersparungen der Ausgaben des Armenfonds zu bewirken.

Die Gesamtausgaben der Jahre 1848, 1849 und 1850 erwiesen im Durchschnitte dieser Jahre eine Ersparung von 34 Prozenten gegen die vorhergegangene dreijährige Periode und eine Reduktion der Armensteuer von gleichem Umfange ergab sich aus den Verwaltungsergebnissen des Jahres 1851 nach der folgenden Uebersicht:

Jahre.	Erhobene Armensteuer	Ausgaben während des Jahres				
		In den Werkhäusern.	Außerhalb der Werkhäuser.	Besoldungen der Bediensteten.	Alle übrigen Ausgaben.	Summe.
	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.
1850	1,571,110	710,945	120,789	151,056	447,318	1,430,108
1851	1,039,173	692,914	11,399	137,249	300,085	1,141,647
Verminderung	531,937	18,031	109,390	13,807	147,233	288,461

Die Ausgaben für Nahrung, Kleidung und die übrigen Unterhaltsbedürfnisse betragen weniger als zwei Drittheile des Gesamtaufwandes *).

Das Verhältniß dessen, was den Nothleidenden direkt zufließt, erscheint in dem Werkhausssystem stets geringer als bei den Unterstützungen außer denselben; indem bei den Verwaltungskosten für letztere bloß die Gehalte der Armencommission in Betracht kommen, während eine wohleingerichtete Verwaltung der Werkhäuser den Unterhalt einer großen Zahl von Bediensteten erfordert, welchen die Sorge der Wirtschaftsführung, der Religionspflege, der ärztlichen Hülfe, der Erziehung und des Unterrichts und der Aufsicht auf die Beschäftigung der Inwohner sowie der Aufrechthaltung der häuslichen Disciplin obliegt. Hierzu gesellen sich außerdem die großen Kosten für den Unterhalt der Gebäude und ihrer Reinhaltung, der Vorräthe, Utensilien, Mobilien und Materialien für die verschiedenen Beschäftigungen der Armen. Endlich sind mit den Ausgaben auf Rechnung des Armenfonds noch vielfache andere Gegenstände begriffen; als die Einschätzungen der armensteuerpflichtigen Renten, die Perceptionskosten der Armensteuer, die Kosten der Vaccination, der Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds u. s. w.

Nach diesen Bemerkungen erläutern sich die großen Summen, welche in der obigen tabellarischen Uebersicht über die Verwaltung der Werkhäuser in den Jahren 1850 und 1851 unter der Rubrik „Alle übrigen Ausgaben“ vorgetragen sind und welche nicht zu groß erscheinen, wenn erwogen wird, daß hierunter sämtliche Werkhausverwaltungen für 163 Unionsbezirke in welche ganz Irland eingetheilt ist, begriffen sind.

Die Frage über die Art und Weise der Beschäftigung der arbeitsfähigen erwachsenen Armen, ein Gegenstand von allgemeinem Interesse für derartige Anstalten in allen Staaten war in der jüngsten Verwaltungsperiode Gegenstand der reiflichsten Erwägungen, welche durch häufigen sehr zahlreichen Eintritt von arbeitsfähigen Armen

*) Nach den Detailübersichten der Unterhaltskosten der Armen in sämtlichen Werkhäusern Irlands belaufen sich dieselben im Durchschnitt wöchentlich für jedes Individuum für Nahrung und sonstige Lebensbedürfnisse 1 Sh. $\frac{1}{2}$ Pf.
Für Kleidung — Sh. $2\frac{1}{4}$ Pf.

Zusammen 1 Sh. $2\frac{3}{4}$ Pf.

Die Durchschnittskosten für den Unterhalt einer Person mit Einschluß der Kleidung betragen daher 3 L. St. 4 Sh. — Pf. auf das Jahr berechnet.

in die Werkhäuser eine noch größere Bedeutung gewonnen hatte. Die bisher sowohl in Irland als in England gemachten Erfahrungen ließen keinesfalls erwarten, daß jemals aus der Armenarbeit irgend erhebliche direkte Vortheile zu erzielen seien. Man unterschied in dieser Beziehung zwischen Plänen solcher Art, um Bedarfsgegenstände für den innern Haushalt der Werkhäuser durch ihre Bewohner verfertigen zu lassen, und anderweitigen Vorschlägen, nach welchen eine direkte Konkurrenz von Erzeugnissen der Werkhäuser mit jenen der unabhängigen Gewerbsindustrie geschaffen werden würde, und welche leicht dahin führen könnten, um die letzteren zu drücken und am Ende solche Gewerbetreibende selbst den Armenhäusern zuzuführen. Unter diesen letztern Vorschlägen waren insbesondere begriffen: die erwachsenen arbeitsfähigen Armen im gewöhnlichen Feldbaubetriebe oder zu Arbeiten der Ueberwachung und Kultur des Bodens, zur Anlage von Abzugs- und Wässerungsgräben, Entsumpfungen u. s. w. zu verwenden, oder größere Manufakturen in Werkhäusern anzulegen; oder Gegenstände solcher Art in den Werkhäusern verfertigen zu lassen, welche an die Werkhäuser anderer Unionsbezirke, oder auch im öffentlichen Verkauf unter dem Marktpreise abgegeben werden könnten.

Die Centralverwaltung wies jedoch alle Vorschläge der letztern Art stets zurück; von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der richtige Zweck streng regelmäßiger und festgesetzter Beschäftigungen der Werkhausarbeiter nur darin bestehen könne, die Gesundheit derselben zu erhalten und Ordnung und Disciplin unter einer so großen Zahl von Bewohnern solcher Anstalten zu handhaben; daß aus solchen auf reinen Gewinn abzielenden Beschäftigungen weder reelle Vortheile für die Verwaltung, noch für die Arbeiter und ihre Familien selbst zu erwarten seien, und als weit zweckmäßiger das Bestreben erkannt werden müsse, durch diese Arbeiten der Armen die Kosten ihres aus öffentlichen Fonds bestrittenen Unterhalts zu vermindern. In letzterer Beziehung wird angeführt, daß hierin in vielen Werkhäusern bereits sehr Erhebliches geschehen sei, daß jedoch größeren Leistungen solcher Art Sorglosigkeit und der Mangel an Arbeitseifer entgegenstehe, welcher bei den aus der Armenkasse unterhaltenen Arbeitern, im Gegensatz zu den unabhängigen und auf ihren Verdienst allein angewiesenen Lohnarbeitern gewöhnlich hervortritt. Der Vorschlag endlich, den Werkhausarbeitern zur Aneiferung einen Antheil am Gewinnste, oder Vortheile in der Nahrung oder in anderer Weise

zuzusichern, wurde von der Centralcommission unbedingt zurückgewiesen; als dem Geiste der Armengesetzgebung entgegenstrebend, welche Asyle für Hülfslose erschaffen wollte, jedoch nicht Anstalten für den Unterhalt von Arbeitern auf gewinnreiche Spekulationen, welche durch dergleichen vorgeschlagene Vortheile bewogen werden könnten, einen ständigen Aufenthalt in Werkhäusern den Bestrebungen nach unabhängigem Erwerb vorzuziehen.

Die Central-Armencommission hatte endlich bei dieser so häufig und dringend angeregten Frage wegen Stabilirung gewinnreicher Arbeiten in den Werkhäusern und die hiemit verbundene Gewährung eines bessern Unterhalts für den brauchbaren Arbeiter die große Tragweite im Auge, welche sich an jede Maßregel knüpft, wodurch dem Aufenthalte arbeitsfähiger Personen in den Werkhäusern der Charakter von Beschwerlichkeit und Abschreckung in gewissem Grade für den unabhängigen Arbeiter benommen würde. Bei der sehr zahlreichen Klasse solcher Individuen in Irland, welche nur eine Stufe höher als die absolut Nothleidenden und von allen Subsistenzmitteln Entblößten stehen, würden solche Maßregeln neben einem momentanen Gewinne für den Armenfond einen sehr vermehrten Zufluß zu den Werkhäusern bewirken und nothwendige Vermehrung der Gebäude, der Utensilien und Arbeitsmaschinen, des Verwaltungspersonals und am Ende große Vermehrung des Pauperism selbst würde die Folge sein.

Diese Gesichtspunkte der Armenverwaltung über die Beschäftigungsweise der Armen in den Werkhäusern sind in Vorstehendem etwas ausführlicher vorgetragen worden, weil dieselben dem ganzen Systeme der Bewirthschaftung der Werkhäuser zu Grunde liegen und die Frage von selbst beantworten, warum in einem Lande, welches auf so hoher industrieller Stufe steht, ein ähnlicher Geist industrieller Betriebsamkeit nicht in den englischen und irischen Armenwerkhäusern herrsche; ähnlich zahlreiche Armen-Beschäftigungsanstalten in andern Ländern, welche durch die Betriebsamkeit ihrer Bewohner sich mehr oder minder unabhängig von Zuschüssen aus Armenfonds erhalten.

Allein der Standpunkt zwischen diesen Ländern und dem vereinigten Königtum ist ein ganz verschiedener, da nirgends anderswo ein so collossaler und so zu sagen konzentrirter Pauperism besteht.

Die wirklichen Beschäftigungen in den irischen Werkhäusern bestehen daher, ähnlich den englischen für die Erwachsenen in gelegentlichen

Arbeiten in der Oekonomie des Hauses, vorzüglich der Weiber; für die Männer in Steinbrechen, Straßenarbeiten und während der ungünstigen Jahreszeit insbesondere im Aufdrehen alter Schiffsseile; dann in solchen Gewerbsarbeiten für die innern Bedürfnisse, welche von Einzelnen mit Fertigkeit betrieben werden können. Für die Beschäftigungswelse der Kinder unter 15 Jahren kommen jedoch die obigen Grundsätze nicht in Anwendung. Man betrachtet es vielmehr als eine Pflicht der Humanität, den jüngern Theil der Werkhausbewohner so viel thunlich zu industriellen Arbeiten heranzuziehen und die Neigung für höhere Betriebsamkeit in denselben zu wecken. Die Errichtung eigener Industrie-Schulen für Armenkinder in Irland ist selbst auf gesetzlichem Wege vorgeschrieben; ihre Ausführung unterblieb jedoch bisher wegen der großen Nothstände der Bevölkerung in der jüngsten Epoche, welche alle disponibeln Mittel für unmittelbare Hülfe in Anspruch nahmen.

Die Armenverwaltung ist ermächtigt *) Grundstücke bis zu 25 Acres Flächenraum in Pacht zu nehmen, um Knaben unter 16 jährigem Alter zur Landwirthschaft nach verbessertem System zu erziehen. Diese wichtige Maßregel ist bereits in verschiedenen Unionsbezirken in Ausführung gebracht worden, indem man Grundstücke in den nächsten Umgebungen der Werkhäuser pachtete und mit landwirthschaftlichen Gebäuden versah. Die Wirkungen derselben werden nach den vorliegenden Rapporten schon gegenwärtig als höchst günstig geschildert, sowohl in Bezug auf den blühenden Gesundheitszustand der Kinder, als auf ihre Leistungen und die Ergebnisse dieser Wirthschaften. Die Kenntnißnahme des Details in den Rapporten der Armencommissäre über diese kleinen Musterwirthschaften, welche mit den Armenhäusern in unmittelbare Verbindung gebracht wurden, und ihre auffallende Prosperität schon in dem kurzen Zeitraum ihres Bestandes berechtigt zu der Erwartung, daß diese Anstalten vorzugsweise vor allen übrigen für die nächst künftige Generation reiche Früchte tragen und wesentlich dazu beitragen werden, die feldbauende Bevölkerung auf eine höhere Stufe zu erheben; wenn anders auch die übrigen Vorbedingungen hiefür einigen Fortschritt zu erlangen vermögen. Die Armenpflugschaftsräthe in Irland wurden endlich durch eine Parlamentsakte vom 24. August 1851 **) ermächtigt, arme Knaben

*) 11 et 12. Vict. cap. 25.

**) 14 et 15. Vict. cap. 35.

zwischen 12 und 17 Jahren auf Kosten des Armenfonds als Lehrlinge für den Seedienst aufdingen und mit allen Erfordernissen hiezu versehen zu lassen und zwar sowohl auf Handelsfahrzeuge als in der k. Marine. Die Schiffskapitäne sind durch dieselbe Akte verpflichtet, über solche Armenlehrlinge besondere Bücher zu führen und dieselben zu jeder Zeit der Armenverwaltung vorzulegen.

Anzahl und Classification

sämmtlicher Personen, welche während des Jahres 1851 in den irischen Werthäusern unterhalten wurden.

A. Arbeitsfähige und deren Kinder:	
1) Männliche erwachsene Individuen	158,563
2) Weibliche erwachsene Individuen	288,348
3) Kinder unter 15 Jahren:	
a) Illegitime	15,058
b) Andere	227,948
B. Arbeitsunfähige:	
1) Männliche erwachsene Individuen	36,884
2) Weibliche erwachsene Individuen	44,368
3) Kinder arbeitsunfähiger Werthausbewohner:	
a) Legitime	1,101
b) Andere	15,834
4) Waisen und von ihren Eltern getrennte Kinder	164,390
C. Blödsinnige und Wahnsinnige:	
1) Männliche erwachsene Individuen	1,415
2) Weibliche erwachsene Individuen	1,704
3) Kinder unter 15 Jahren	—
Gesammtanzahl aller unterhaltenen Individuen	955,113

Die Gesamtbevölkerung Irlands betrug nach der jüngsten Volkszählung vom 31. März 1851 6,515,794 Köpfe, woraus sich im Ver-

gleiche mit dem Censur von 1841 die merkwürdige Abnahme der Bevölkerung von 1,659,330 Einwohnern, oder um $20\frac{3}{10}$ Procenten der Volkszahl von 1841 ergibt. Eine derartige Erscheinung, ohne große und allgemein verbreitete Calamitäten, als verwüstende Kriege oder länger andauernde Seuchen, ist ein sprechender Beleg für die Zustände dieses Landes. Ohne Zweifel ist diese große Abnahme der Volkszahl eine der wesentlichen Ursachen der verminderten Zahl der Hülfsuchenden in der jüngsten Verwaltungsperiode des irischen Armenwesens; indem angenommen werden darf, daß dieselbe ganz oder doch größtentheils nur den ärmsten Theil der Bevölkerung, sowohl wegen überwiegender Sterblichkeit über die Geburten, als wegen der zahlreichen Auswanderungen betroffen hat.

Eine richtige Beurtheilung des wirklichen Standes des Pauperism in Irland dürfte übrigens weder aus der angegebenen Zahl der Unterstützten, noch aus dem Aufwande des Armenfonds und aus dessen Verminderung gegen frühere Epochen zu schöpfen sein. Der Andrang zu den Armenhäusern ist nach den Jahreszeiten und andern auf die Subsistenz der Armen momentan influirenden Ursachen sehr veränderlich; auf kurze Perioden der Erleichterung derselben folgt alsbald wieder eine große Ueberfüllung, und die sehr bedeutende Abnahme der Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser beweist nur, daß es gelang, die Hülfsuchenden durch strenge Maßregeln zurückzuweisen. Die Angaben über den Stand des Pauperism in den Werkhäusern sind daher blos als Belege dessen zu betrachten, was mit der erhobenen Armensteuer und den übrigen großen Unterstützungssummen, welche diesem Lande zufließen, geleistet worden ist.

Die Auswanderungen endlich, dieses in der jüngsten Periode im großartigsten Maßstabe in Anwendung gebrachte Mittel zur Purifikation der Bevölkerung Irlands berühren die Armenverwaltung nur in sehr untergeordnetem Maße. Dieselben werden im Großen durch das Colonialamt, unter Mitwirkung der Auswanderungscommission nach den bereits oben erwähnten Grundsätzen und in so weit auf Staatskosten bewirkt, als die Auswanderer die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und eines der überseeischen englischen Colonialländer zum neuen Aufenthalte wählen. Auswanderungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika oder nach andern nicht unter englischer Herrschaft

stehenden überseeischen Ländern geschehen nicht auf Kosten und unter Vorsorge der Regierung.

Inzwischen fanden in den letztverfloffenen Jahren auch mehr Auswanderungen als früher auf Rechnung der Armenverwaltung Statt und zwar besonders aus denjenigen Unionsbezirken, woselbst der massenhaften Anhäufung der Armuth und dem zu großen Andränge in die Werkhäuser auf keine andere Weise als durch Entfernung eines Theils der Nothleidenden süglich gesteuert werden konnte. Unter solchen Umständen wurden im Jahre 1848/49 16,564 L. St., im Jahre 1849/50 16,240 L. St. und im Jahre 1850/51 21,075 L. St. aus dem Armenfond auf Auswanderungen verwendet.

In Bezug auf die Individuen, deren Ueberführung nach den Colonien von der Armenverwaltung bewirkt wurde, richtete sich die Aufmerksamkeit derselben vorzugsweise auf die in den Werkhäusern unterhaltenen Waisenmädchen, von welchen in den letzten Jahren mehrere Tausende (im Jahre 1849 allein 2219) nach Australien gebracht wurden; eine Maßregel, welche als höchst wohlthätig erkannt werden muß, indem diese weibliche Waisen dem Elend und der Entsittlichung mit einem Male entzogen und in Länder gebracht werden, woselbst nach allen Nachrichten die günstigsten Verhältnisse für gutes Unterkommen derselben bestehen.

Der jüngste Rapport der Armenverwaltung (1852) gesteht übrigens zu, daß durch die große Abnahme der Bevölkerung in den ärmsten Gegenden Irlands, durch die verminderte Zahl der Hülfsuchenden und durch die etwas mehr ständig gewordene Nachfrage nach Arbeit das Bedürfnis, Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds zu bewirken, unter den gegenwärtigen Umständen als weniger dringend hervortritt.

Diese wenigen den Hauptrapporten der Central-Armenverwaltung in Irland entnommenen Notizen über das dortige Armenwesen im Zusammenhange mit den früheren Darstellungen in den Schriften des Verf. von 1845 und 1849 werden genügen, um über die Zustände des irischen Pauperismus und die von der Regierung eingeschlagenen Wege und Mittel zur Bewältigung desselben eine nähere Beurtheilung zu gestatten. In einem Lande, in welchem über ein Sechstheil der gesammten Volkszahl absoluter Verarmung verfallen und ein großer Theil der übrigen Bevölkerung von steter Hungersnoth, je nach dem Ausfallen der Kartoffelernte bedroht ist, vermögen nur die umfassendsten Anstalten für

augenblickliches Unterkommen und momentanen Unterhalt einige Abhülfe und Linderung des Elends zu gewähren, welche durch die in so großem Maßstabe errichteten Werkhäuser geschaffen sind. Wo es sich jedoch stets von der Bewältigung eines massenhaften Pauperism und der Rettung von Hunderttausenden vom Hungertode handelt und die Mittel der für Irland ohnehin drückenden Armensteuer vollständig für die Steuerung absoluter Noth in Anspruch genommen sind, wird sich die Armenverwaltung außer Stande sehen, auch den höheren Zweck ihres Berufes zur allmählichen Beseitigung der Quellen der Armuth, vorzüglich durch Unterricht und Erziehung in großem und wirksamen Maße zu verfolgen. Die irische Armenverwaltung steht völlig isolirt in Mitte socialer Zustände, welche massenhaften Pauperism erzeugen, ohne im Mindesten auf diese Zustände influiren zu können; sie hat es nur mit der Wirkung zu thun, aber nicht mit der Ursache; ihre Wirksamkeit ist daher nur eine momentane, ohne das Uebel an der Wurzel zu berühren.

Dieses Uebel aber ist so groß, daß nur ein vereintes Zusammenwirken der Gesetzgebung und Verwaltung, Opfer der Besitzenden für das öffentliche Wohl und ein die untersten Volksklassen erhebender Geist der Humanität Abhülfe für künftige Generationen zu gewähren vermögen. —

U n h a n g.

Ueber die Wohnungen der Armen- und Arbeiterklassen in ihrem Einflusse auf die physischen, socialen und sittlichen Zustände derselben.

Im Auszuge der an die Londoner Gesellschaft für die Verbesserung der Lage der Arbeiterklassen gerichteten Rapporte.

In den jüngst verfloffenen Jahren war die öffentliche Aufmerksamkeit mit besonderer Sorgfalt auf die Wohnungen der armen und arbeitenden Klassen der Bevölkerung und auf die Einflüsse gerichtet, welche deren Beschaffenheit auf die allgemeine Wohlfahrt ausübt; von der richtigen Voraussetzung geleitet, daß diejenigen, welche bloß von ihrer Händarbeit leben oder mit ihrem Unterhalte ganz oder theilweise auf Wohlthätigkeitsfonds angewiesen sind, gerade für diesen Theil ihrer Subsistenzmittel am wenigsten selbst zu sorgen fähig sind. Die Verbesserung der Wohnungen für diese zahlreichen Klassen der Bevölkerung war daher seit geraumer Zeit Gegenstand ernster Bestrebungen und namentlich in London, höchst preiswürdiger Unternehmungen, bei welchen zwei berühmte Vereine, die Gesellschaft für Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, und der Metropolitanverein für die Verbesserung der Wohnungen der industriellen Bevölkerung von London an der Spitze standen *).

Unter dem Einflusse erleuchteter und mit praktischem Sinne begabter Philanthropen wurden neue auf richtigen Prinzipien beruhende Strukturen für dergleichen Gebäude aufgefunden, welche zur Aufnahme einer großen Anzahl von Bewohnern mit sparsamer Lebensweise bestimmt sind. Der wissenschaftliche Architekt verband sich mit dem Arzte als Kenner der Geseze des Lebens und der Krankheiten, welche aus der

*) Präsident der „Society for improving the Condition of the labouring classes“ ist Prinz Albert, Vizepräsidenten der Erzbischof von Canterbury und Lord Ashley. Die „Metropolitan Association for improving the dwellings of the industrious classes“ leitet der Baronet Ralph Howard.

Nichtbeachtung derselben entspringen, und aus solcher Verbindung der gelehrten und praktischen Heilkunde mit technischen Talenten entstanden zahlreiche Schöpfungen, welche zur Verbesserung und Beglückung von Tausenden auf's Wesentlichste beigetragen und schon bisher in wirklich bewunderungswürdiger Weise, mehr als jede anderweitige Maßregel für Erleichterung der Armuth gewirkt haben. Die nothleidende Klasse aus tiefer Versunkenheit zu erheben und derselben mit ihrer Uebersiedlung in reinliche, gesunde, abgesonderte Wohnräume die Gefühle begnender Selbstständigkeit und einer würdigeren Lebensweise einzulösen, sind die Hauptgesichtspunkte ihrer Bestrebungen.

Die arbeitenden Klassen, welche einen so großen Theil der Gesamtbevölkerung betragen, zerfallen in zwei große Kategorien: Derjenigen, welche beim Landbaue beschäftigt sind und in Dörfern und Einzelhöfen wohnen, und der Arbeiter in Fabriken und Manufakturen, welche in Städten oder denselben zunächst gelegenen Dörfern angesiedelt sind; obwohl auch von der ländlichen Arbeiterbevölkerung Viele in kleinen Städten und in beträchtlicher Entfernung von dem Punkte ihrer Beschäftigung untergebracht sind; da auf den englischen Landbesitzungen die Errichtung von Arbeiterwohnungen häufig sehr erschwert ist. Die große Ausdehnung des Manufakturbetriebes in England hatte die Folge, daß ein sehr großer Theil der Gesamtbevölkerung in Städten zusammengedrängt ist, woraus große Veränderungen in der gegenwärtigen Lage der Arbeiterklassen entsprangen. Die städtische Bevölkerung wuchs mit Riesenschritten und die obwohl sehr große Zunahme neuer Bauten in denselben stand nicht im Verhältniß mit der Zahl der Bewohner, sowie die Ausdehnung der städtischen Area nicht im Verhältnisse mit der Zahl der Neubauten; daher die Bevölkerung der Städte an Dichtigkeit zunahm und als Folge derselben auch die Gesundheit der Bewohner, insbesondere der Arbeiterklassen, durch engeres Zusammendrängen und die hiemit verbundenen großen Uebel gefährdet wurde. Aus der Thatsache, daß die gegenwärtige Volkszahl der großen Städte und Mittelpunkte der Industrie in England allein nicht weniger als sieben Millionen beträgt, lassen sich die Leiden ermessen, welchen die unbemittelten Klassen in denselben unterworfen sind. Aus den Mortalitätstabellen ist zu entnehmen, daß im Durchschnitte der 11 Jahre von 1840—1850 die Sterblichkeit in den ländlichen Kirchspielen und kleinen Landstädten $1\frac{9}{10}$ Prozent der Bevölkerung und in den 117 Distrikten, in welchen

die großen Städte befindlich, $2\frac{1}{2}$ Prozente betrug. Außerdem ist ermittelt worden, daß unter je zehn Sterbefällen in den letzteren Bezirken vier als unnatürliche Todesfälle zu betrachten und aus Ursachen erfolgt sind, deren Beseitigung durch angemessene Maßregeln in der Hand des Menschen liegt.

Um die Wohnungen der niederen und Arbeiterklassen der Bevölkerung richtig zu beurtheilen und ihre Wirkungen auf die physischen, socialen und sittlichen Zustände derselben zu ermessen, ist die sorgfältige Prüfung aller derjenigen Eigenschaften der Arbeiterwohngebäude erforderlich, welche dazu beitragen können, nachtheilige Einflüsse auf die Gesundheit der Bewohner auszuüben.

Demzufolge hat sich die Aufmerksamkeit der sanitätspolizeilichen Behörden und Wohlthätigkeitsvereine bei diesem so wichtigen Zweige der Vorsorge für das Loos der unteren Klassen auf nachstehende Hauptpunkte zu erstrecken:

- 1) Die Lage der Wohnung;
- 2) bauliche Struktur;
- 3) das Material, aus welchem das Gebäude besteht;
- 4) dessen innere Einrichtung;
- 5) Anzahl der Bewohner;
- 6) Luftzug (Ventilation) und Zutritt des Lichtes;
- 7) die nöthigen häuslichen Bequemlichkeiten;
- 8) innere und äußere Reinlichkeit;
- 9) Vernachlässigungen von Seite der Eigenthümer;
- 10) Wasserversorgung;
- 11) Miethpreise.

Die Lage eines Hauses an und für sich schon vermag, obwohl mit übrigen guten baulichen Einrichtungen versehen, dasselbe für menschliche Wohnungen als ungeeignet erscheinen lassen. Ein auf feuchten, mit Abzügen nicht versehenem Boden erbautes Wohnhaus wird, um es bewohnbar zu machen, ungleich mehr Kosten verursachen, als ein anderes auf trockenem Kiesgrunde oder mit Abzügen versehenem Boden befind-

liches; und ohne die letzteren kann es durchaus nicht zu einer gesunden Wohnung umgeschaffen werden.

Steht ein Haus auf leicht durchbringbarem Boden und tiefem Niveau in der Nähe von Gewässern, so ist es unmöglich, dasselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit zu bewohnen. Der gleiche Fall ist es mit der Lage eines Hauses zur Seite eines Hügels, besonders wenn die Schichtung des Bodens gegen den Abhang zu einfällt. — Ein Haus in der Nähe von Waldung mit stehendem Wasser muß nothwendig ungesund sein und gerade ein solches wurde vor einigen Jahren zum Sitze einer Erziehungsanstalt für Waisen- und andere Kinder gewählt. Die Lage dieses Gebäudes allein erscheint jedoch ausreichend um die große Sterblichkeit zu erklären, welche jenem Institute eigen war.

Die Erbauung von Wohnhäusern in nächster Nachbarschaft von Unrath und übelriechenden Stoffen, offenen Lachen und Teichen mit faulem Wasser, dicht an Kirchhöfen, an Stellen, wo der Unrath fließender Gewässer oder die Meeresfluth sich ablagert, am Rinnal fließender Gewässer, welches periodisch trocken gelegt wird, kann nur angesehen werden als eine aus tiefer Unwissenheit entsprungene und strafbare Verletzung der ersten Vorschriften zur Erhaltung des menschlichen Lebens; und doch sind solche Bauten eine fast tägliche Erscheinung!

Ihre unmittelbaren Folgen sind feuchte, höchst ungesunde Wohnräume und reißend schneller Verfall der Gebäude selbst, indem sowohl Gemäuer als Holzwerk durch die feuchten und schädlichen Dünste zerstört werden.

Auf Jamaika wurde die Sterblichkeit der Truppen von Dr. Jackson von 120 bis auf 20 vom Tausend durch das einfache Mittel vermindert, daß ihre Wohnungen von der feuchten Ebene auf hügeliges Land verlegt wurden!

In nächster Verbindung mit diesen Rücksichten steht der dicht an die vordere oder rückwärtsliegende Front der Gebäude anstoßende Boden. Es ist sehr gewöhnlich, kleine, dicht an den Grundmauern der Gebäude anliegende Grundstücke mit Gewächsen für die trockenen Sommermonate anzubauen. Allein das unbeschützte Erdreich zieht in den übrigen Jahreszeiten große Feuchtigkeit an, welche sich in den Mauern und der Hausflur verbreitet und zugleich die Reinlichkeit in der letzteren erschwert.

Die nächsten Umgebungen jeder ländlichen Wohnung sollten daher

wenigstens auf sechs bis acht Fuß Breite mit trockenem Steinpflaster versehen, die Anlage dicht anstoßender Gärten hauptzwecklich untersagt werden. Die Wichtigkeit dieser Maßregel, wodurch das Mauerwerk vor Feuchtigkeit geschützt wird, kann kaum überschätzt werden. Man baut Häuser mit tiefliegenden Parterrefenstern, ja häufig mit Parterrezimmern, welche tiefer als der äußere Grund liegen, der unbeschützt gegen jede Einwirkung der Witterung fortwährend Feuchtigkeit im Innern solcher Wohnungen verbreitet. Diese Zustände sind die Quelle vieler Krankheiten und insbesondere für Kinder, bei welchen häufig dadurch der Grund zu Leiden mancher Art für ihre ganze Lebenszeit gelegt wird. Die gleiche Rücksicht tritt ein bei neuen Straßenanlagen durch Ortschaften, welche häufig mit erhöhtem Niveau dicht an bewohnten Häusern geführt und hiedurch die unteren Wohnräume der letzteren halb in Keller verwandelt werden oder denselben die von dem höher liegenden Straßendamme abfließende Feuchtigkeit zugeführt wird, mit den gleichen Wirkungen für die Bewohner.

Die bauliche Struktur.

Gleich wichtig wie die Lage erscheint die bauliche Struktur des Wohnhauses. Vor Allem soll hier in's Auge gefaßt werden, daß das Gebäude menschlichen Wesen zum Aufenthalte dient, folglich auch so geeigenschaftet sein müsse, um alle Berrichtungen des menschlichen Lebens zu gestatten und seine Bewohner gegen alle äußere und schädliche Einflüsse zu schützen. Das Gebäude ist das Gefäß, welches den kostbaren Juwel umschließt, daher demselben gemäß eingerichtet sein soll.

Bezüglich der äußeren Einrichtungen der Gebäude, besonders in Städten finden sich sehr häufig beklagenswerthe Zustände; enge Zugänge, Höfe, Durchhäuser, in welche kein Sonnenstrahl eindringt, dunkel und ungesund, jeden Luftwechsel hindernd; Häuser, welche durch eine Hauptmittelwand in zwei, vor- und rückwärts, getheilt sind, eines oder das andere ohne eigenen Eingang, als durch enge Gehöfte.

Hohe, hölzerne Gebäude, auf Pfeilern ruhend, in einzelne Wohnräume abgetheilt, wechseln ab mit niedrigen Hütten und dünnen Wänden, welche die Dicke eines halben Fußes nicht erreichen.

Ueberhaupt werden die Häuser der armen Klassen gewöhnlich in die möglich engsten Räume zusammengedrängt; jeder nur irgend verwendbare Grund wird im Verlaufe der Zeit zum Baue einer Arbeiter-

wohnung verwendet, und finden sich einmal mehrere solche Wohnungen irgendwo beisammen, so wird deren Anhäufung an einer Stelle gewöhnlich immer größer. Allein das große Uebel der Zusammenhäufung von Wohnungen für die arbeitenden Klassen besteht darin, daß unter übrigens gleichen Umständen die Sterblichkeit mit der Dichtigkeit der Bevölkerung in geradem Verhältnisse zunimmt; wie zahlreiche und für die Wissenschaft sehr interessante ärztliche Beobachtungen klar erwiesen haben. Von diesen nur einige Beispiele:

Beobachtungen von Dr. Forbes.

Städte.	Todesfälle der Gesamtbevölkerung	
	an der Abzehrung.	an Fiebern.
Birmingham	1 von 207	1 von 917
Leeds	1 " 209	1 " 849
London	1 " 246	1 " 690
Manchester	1 " 172	1 " 498
Liverpool	1 " 166	1 " 407

Beobachtungen von Dr. Duncan,

Gesundheitsbeamten (Health-officer) zu Liverpool.

Benennung der betreffenden Stadttheile der Arbeiterwohnungen in Liverpool.	Raumfläche für jeden Bewohner in Quadrat-Yards.	Verhältnisse der jährlichen Fieberkrankheiten zu der Zahl der Bewohner.
Lacestreet	4	1 zu 8
Orielstreet	6	1 " 9 $\frac{1}{2}$
Großtestreet	7	1 " 12
Abdisonstreet	8 $\frac{1}{2}$	1 " 16 $\frac{1}{2}$
Primrosestreet	14 $\frac{3}{4}$	1 " 26 $\frac{1}{4}$
Coop = Court	1	1 " 2 $\frac{1}{2}$
Newton = Court	2	1 " 4
Summing = Court	2 $\frac{1}{4}$	1 " 7 $\frac{3}{4}$
Barke = Court	4 $\frac{1}{3}$	1 " 10
Fleming = Court	6	—

Die zum Hausbaue verwendeten Materialien

behaupten gleiche Wichtigkeit mit den vorhergehenden Punkten, indem die großen Uebelstände und schädlichen Einwirkungen auf die Bewohner, welche aus der Wahl schlechter Baumaterialien oder ungeeigneter Verwendung derselben erzeugt worden sind, durch keine später eintretende Vorkehrung und selbst nicht durch kostspielige Reparaturen mehr beseitigt werden können.

Allenthalben gibt sich die Wahrnehmung kund, daß bei Erbauung von Wohnhäusern, welche zur Aufnahme der ärmern und Arbeiterklassen bestimmt sind, in der Wahl der Baumaterialien nicht die Sorgfalt angewendet wird, welche bei neuen Gebäuden für die reicheren Klassen stattfindet. Allenthalben bemerkt man auch die Folgen dieses Verfahrens. Das aus schlechtem Material oder mit weniger Sorgfalt konstruirte Mauerwerk wird bald porös und erlangt hiedurch die Eigenschaft viele Feuchtigkeit aus der Luft zu absorbiren, welche die Wohnung höchst ungesund macht. Schlechtes Holzwerk ist der baldigen Fäulniß unterworfen. In wenigen Jahren gehen daher solche Gebäude dem Verfall entgegen, werden jedoch auch im schlechtesten Zustande demohngeachtet so lange als möglich zu Wohnungen für die unteren Klassen benützt und tragen in diesem Zustande noch mehr dazu bei, die Krankheiten ihrer Bewohner zu vermehren.

Innere Einrichtung der Gebäude.

Auf die angemessene Struktur der inneren Einrichtung, Anzahl, Größe und Höhe der bewohnbaren Räume ist das größte Gewicht zu legen. Jederzeit, insoferne nicht ein neues Gebäude für den speziellen Zweck ausschließender Unterbringung von Einzelpersonen errichtet wird, muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß Familien in denselben zu leben bestimmt seien. Diese Voraussetzung bildet eine der wichtigsten Grundlagen, worauf wichtige und zahlreiche Verbesserungen der Bevölkerung in socialen und sittlichen Beziehungen basirt werden müssen. In allen Fällen soll daher für die Anlage von mindestens zwei Schlafzimmern Sorge getragen sein, und wenn auch der Nothwendigkeit halber eines dieser Gemächer zugleich als Wohnzimmer dient, so soll doch außer diesem noch ein getrenntes Zimmer angelegt werden. Eine solche Anlage erhöht jedenfalls den Nutzen des Gebäudes, indem

auch in dem Falle, wenn die Wohnung nicht von einer Familie eingenommen wird, einzelne Miether leichter untergebracht und für die Nachtzeit abgefordert werden können.

In London lebt die immense Majorität der armen Arbeiterbevölkerung nur in einem Wohnraume; so im Viertel St. George, Hannover-Square, von 1465 Familien 929 oder 63 Prozente und nur 408, oder 27 Prozente bewohnen zwei Zimmer; in anderen Stadttheilen finden sich ähnliche und mitunter noch nachtheiligere Verhältnisse, so selbst zwei Familien in einem Raume u. s. w.

Von größtem Einflusse sind ferner die Dimensionen der Wohnräume. Theils der Geiz der Bauherren und Eigenthümer, theils die Gebrechen der allgemeinen Baugesetze sind Ursache, daß die einzelnen Räume in Häusern, welche für diese Klassen von Bewohnern bestimmt sind, ungemein eng und niedrig angelegt werden. Selten übersteigt die Höhe der Zimmer 7 oder höchstens $7\frac{1}{2}$ Fuß; häufig sind sie nur $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch, während bei der dichten Bevölkerung und der geringen Oberfläche der Wohnräume eine größere Höhe derselben doppelt nothwendig erscheint. Die Wohnzimmer in dergleichen Gebäuden sollten daher nie unter acht bis neun Fuß Höhe angelegt werden.

Innerer Luftwechsel, Ventilation.

In unmittelbarer Verbindung mit dem kubischen Raume der Zimmer stehen die Mittel, um die konstante und regelmäßige Erneuerung der Luft in denselben zu bewirken; ein Erforderniß, welches an Wichtigkeit keinem andern nachsteht. Die klimatischen Verhältnisse, sowie die Beschäftigungen der inneren Betriebsamkeit und der großen Manufakturen halten in unseren Breitegraden einen sehr großen Theil der Bevölkerung fortan in eingeschlossenen Wohnräumen zurück. Wenn daher dieser Volksklasse nicht stets reine Luft, das erste Element des Lebensprozesses, zugeführt werden kann, so werden sie frühzeitig das Opfer von diesen oder jenen Krankheitsformen. Wo sich Kamine und Feuer befinden, ist der Luftwechsel von selbst gegeben; allein in den Wohnungen der arbeitenden Klassen kann nicht stets Feuer unterhalten werden, als zu kostspielig, daher die Ventilation durch dieses Mittel nur unvollkommen stattfindet. Noch größer aber ist das Uebel, wo gar keine Kamine vorhanden sind, was vorzugsweise in den Schlafzimmern

der Fall ist. Häufig sind auch die Kamine wegen des Luftzuges von außen und wegen der Kälte, welche sie in den kleinen Wohnräumen der Armen verbreiten, ganz abgesperrt und die Zimmer sind dann hermetisch gegen das erste Lebensprinzip verschlossen, ohne welches wir hinwelken und sterben.

Nichts stärkt dagegen den Körper mehr und macht ihn fähiger die Unbilden des Klima zu ertragen, als fortwährendes Einathmen reiner Luft; während umgekehrt das stete Einathmen unreiner Dünste den Körper für jeden Eindruck des Witterungswechsels höchst empfindlich stimmt.

Bei der inneren Einrichtung eines Hauses sollte vor Allem auf die Dimension der Schlafzimmer und auf die Mittel des Luftwechsels in denselben Bedacht genommen werden, was in der Regel so selten geschieht. Gewöhnlich sind gerade diese Räume eng und niedrig, daher ungesund, und der Bewohner athmet während der Nacht, d. i. während eines Drittheils seiner Lebenszeit, verdorbene Luft; so wird die Zeit der nothwendigen Ruhe zur Erschaffung neuer körperlicher und geistiger Kräfte in eine Quelle von Krankheiten umgewandelt!

Wem bekannt ist, daß das Blut bei seinem Umlaufe durch die Lungen mittels des Athmungsprozesses höchst wichtigen Umbildungen unterworfen ist und daß diese Lebensfunktionen nur durch reine Luft bewirkt werden können, der wird ohne Mühe begreifen, in welchem Grade diese Funktionen durch die Einathmung der schlechten Luft in dem Schlafzimmer während einer Reihe von Stunden beeinträchtigt werden und wie die Gesundheit hiedurch in ganz ähnlicher Weise, wie durch den fortgesetzten Genuß schlechter Lebensmittel untergraben wird.

Wenn Aerzte zur Behandlung von Krankheiten in Wohnungen der Armen berufen werden, so finden sie große Schwierigkeit, frische Luft in die Zimmer zu bringen, da das Oeffnen der Fenster in der Regel „wegen Eindringen der Kälte“ verweigert wird. Diese Schwierigkeit liegt in dem Mangel angemessener Vorrichtungen zur Ventilation von Außen. Stets wird wahrgenommen, daß da, wo das größte Elend vorherrscht, auch der Luftwechsel am schlechtesten beschaffen ist.

Es ist der Mangel an hinreichender und guter Nahrung, welcher dem freiwilligen Luftwechsel durch Oeffnen der Fenster ebenso wie der Einführung eines zweckmäßigen Ventilationsystems in den Häusern des Armen entgegensteht; indem ein durch schlechte Nahrung

geschwächter Körper die Abwechslungen der Temperatur und den unter anderen Umständen angenehmen Luftzug weniger ertragen kann. Der hungernde Arme sucht daher vor Allem Schutz gegen Kälte. Je geringer die Mittel der Bewohner, desto sparsamer die Verwendung des Brennmaterials, daher die Sorge, daß die Wärme auf den Körper unmittelbar einwirke und nichts davon verloren gehe.

Auch andere Ursachen, als die Wärme, tragen häufig zu der verderblichen Atmosphäre der Wohnräume bei, besonders bei armen Arbeitern in verschiedenen Industriezweigen, welche zum Betriebe geschlossene Räume erfordern. Es kann ferner bei jeder, nur aus einem Raume bestehenden Armenwohnung als Regel betrachtet werden, daß während eines oder zweier Tage im Zimmer gewaschen und die Wäsche zum Trocknen aufgehängt wird; während dasselbe niemals von Bewohnern leer ist. Hiedurch werden Feuchtigkeit und darin aufgelöste schädliche Dünste durch Lungen und Hautsystem eingesogen und die stagnirende feuchte Atmosphäre wird zum Gifte für die Bewohner. Wird unter solchen Umständen ein Fenster geöffnet, so wirkt der eindringende äußere Luftstrom so empfindlich auf die in Ausdünstung und Schweiß befindliche Hautfläche des Körpers, daß ein lebhaftes Unbehagen entsteht, welches Niemand ertragen will. Um eine wohlthätige und wirksame Ventilation mittels der bekannten Vorrichtungen zu erlangen, ist vor Allem nothwendig, daß auch die äußere Luft in nächster Umgebung des Wohngebäudes rein sei. Die Anlage guter Abzüge, Reinlichkeit und Entfernung aller durch Ausdünstung schädlicher und übelriechender Gerüche, muß daher der Sorge für die Ventilation vorhergehen. Es ist selbst die Frage, ob nicht das Einlassen einer Luft, welche mit den Ausdünstungen von Unrath offener Abzugsrinnen, Pfuhlen und faulender Stoffe erfüllt ist, sogar noch nachtheiliger wirkt, als die stete Einathmung der verdorbenen Stubenluft in geschlossenen Räumen.

Zahlreiche Beispiele von Krankheiten und großer Sterblichkeit in Gefängnissen und Arbeitshäusern beweisen die Nachtheile der Ventilation, wenn die äußere Luft mit Unreinlichkeiten geschwängert ist. Die Vorsorge für genügendes Tageslicht steht mit jener für gesunde Luft in unmittelbarer Verbindung. Künstliche Schranken gegen den Zutritt des Lichtes und Erschaffen eines beständigen Schattens für die Bewohner erscheinen als eine Verletzung des Gesetzes der Vorsehung, welche weise und gütig den Geschöpfen der Erde das Licht verleiht und Sorge

getragen hat, daß dieselben abwechselnd des Lichtes und der Dunkelheit sich erfreuen sollen. Demohngeachtet finden wir in der Wirklichkeit viele Tausende der armen industriellen Bevölkerung durch die schlechte Bauart des Sonnenlichtes beraubt.

Häusliche Bequemlichkeiten.

Die innere Einrichtung in allen Häusern führt entweder zur Bequemlichkeit und zum Glücke der Bewohner oder zum Mißbehagen und Elend derselben. Die Lage der arbeitenden Klassen erscheint wesentlich von dem Zustande und der inneren Einrichtung ihrer Wohnungen bedingt und wenn in Betracht gezogen wird, wie viele Familien dieser Klassen nur ein Zimmer bewohnen, so läßt sich hieraus abnehmen, wie vielen anderweitigen Entbehrungen an den ersten häuslichen Bedürfnissen in so unvollkommenen Wohngebäuden dieselben unterworfen sind. In diesen Beziehungen läßt sich hier nur das Allgemeinste andeuten. Als erstes und dringendstes Erfoderniß erscheint die Verpflichtung der Gemeinde, für die sicher und leicht zu bewirkende Entfernung alles festen und flüssigen Unrathes aus den Wohngebäuden Vorsorge zu treffen und allenthalben, wo diese Vorsorge vernachlässigt wird, ist die unvermeidliche Anhäufung von furchtbarem Elend unter den armen Klassen der Bevölkerung die unmittelbare Folge. Es ist nicht minder als eine Vernachlässigung der Pflichten gegen die Armen von Seite der Gemeinde zu betrachten, wenn es nur zu gewissen Jahreszeiten möglich ist, den Unrath aus den Wohnungen und ihrer nächsten Umgebung fortzuschaffen; indem eben diese Anhäufungen als eine Hauptquelle äußerer, innerer und personeller Unreinlichkeit der Armen zu betrachten sind.

Außer den ungeeigneten Einrichtungen und Stellungen von Thüren, Fenstern, Feuerstellen und Kaminen, außer dem gewöhnlichen Mangel an kleinen äußeren Anbauten und Waschküchen, sind es noch zahlreiche andere Gebrechen, als die gänzliche Abwesenheit oder schlechte Einrichtung von Verfißgruben und Abzügen für die Entfernung des flüssigen, sowie die Einrichtungen für die Hinwegschaffung des festen Unrathes, welche wiewohl von höchster Wichtigkeit, doch häufig noch wenig beachtet werden. Die Anlage wirksamer unterirdischer Abzugsgräben, worauf in neuester Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in so hohem Grade geleitet worden, ist in allen Fällen Gegenstand der höchsten Nothwendigkeit.

Allein in der häuslichen Dekonomie einer jeden menschlichen Wohnung erzeugt sich fortwährend auch Unrath, welcher nicht durch Abzüge entfernt werden kann. Plätze, welche bloß von Armen bewohnt sind, werden selten mit Sorgfalt gekehrt; viele Häuser entbehren Schwindgruben, daher der feste Unrath von animalischen und vegetabilischen Stoffen gewöhnlich in Winkeln aufgehäuft liegt und durch seine Zersetzung schädliche Ausdünstung verbreitet. Häufig sind sogar an dergleichen Wohngebäuden durch Anbau an die Außenwände, zunächst von Thüren und Fenstern Schweinställe angebracht, und bisweilen sogar in der Art, daß sie nur durch Bretterwände von menschlichen Wohnungen getrennt sind. Fenster und Kamine der kleineren Häuser stehen häufig außer Verhältniß zu ihrem Gebrauche, oder verbreiten schädlichen Zug, gerade an jenen Stellen der Wohnräume, an welchen die Bewohner stets sich aufzuhalten genöthigt sind.

Medicinalische Wahrnehmungen haben constatirt, daß während der Verbreitung der Cholera in Gebäuden und Wohnstöcken, vor welchen Anhäufungen von Unrath sich befanden, die Krankheit mit ungewöhnlicher Intensität und sehr großer Sterblichkeit um sich griff.

Auf dem Lande findet man häufig die Wohnräume der agrarischen Dienstboten auf's Aeußerste vernachlässigt; nicht selten bloßen Hütten gleich, vor dem Eindringen des Regens nicht geschützt; mit Unrath und Abfällen aller Art angefüllt; die Fenster lassen sich nicht öffnen; ohne Defen und entblößt von Allem, was an Einrichtungen und Geräthschaften für das Leben erfordert wird.

Innere und äußere Reinlichkeit.

Die äußeren Ursachen von Unreinlichkeit können herrühren: erstens von Einflüssen und Uebelständen, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Wohnungen stehen; zweitens von solchen schädlichen Einwirkungen, welche den Wohnungen selbst eigenthümlich sind. Von den ersteren ist hier nicht weiter die Sprache, indem sie sehr verschiedener Art sein können, gewissen Lokalitäten eigenthümlich sind und in den meisten Fällen aus mangelhaften administrativen Anordnungen entspringen. Wo dergleichen Einflüsse vorhanden, daher die armen Bewohner solcher nachtheilig gelegener Wohnplätze von äußeren Unreinlichkeiten umgeben sind, hält es noch ungleich schwerer, Reinlichkeit in ihren eigenen Wohnhäusern und deren Umgebung einzuführen.

Von speziellen Uebelständen, welche der Reinlichkeit in der nächsten Umgebung der Gebäude und in denselben entgegenstehen, sind besonders zu bezeichnen: die Lage der Wohnhäuser unter dem Niveau des umliegenden Grundes, so daß die Abflüsse von der Oberfläche und die durchsickernde Feuchtigkeit nothwendig ihren Weg gegen das Gebäude zu nehmen müssen; Mangel an Steinpflaster und unter der Oberfläche des Bodens angelegter Abflüsse; Mangel an reinem Wasser; Mangel an Sorgfalt in Entfernung der Abfälle und angemessener Einrichtung für deren unschädliche Ansammlung. Zu diesen nachtheiligen Umständen der Lage und Einrichtung der Wohngebäude für die niederen und Arbeiterklassen gesellen sich endlich die Ursachen der Unreinlichkeit dieser Klassen, welche aus ihren nächsten industriellen und häuslichen Beschäftigungen und aus dem Halten mancher Hausthiere entspringen. Endlich die persönlichen übeln Gewohnheiten und Nachlässigkeiten der niederen Klassen überhaupt, welche als eine der Hauptquellen der Insalubrität ihrer nächsten Umgebungen zu betrachten sind.

Das in vorstehendem Gesagte ist mit wenigen Worten ausgedrückt, das Ergebniß höchst zahlreicher Untersuchungen der Wohnungen der arbeitenden Klassen in allen Theilen des Königreichs durch die Bezirksärzte und Beamte für Gesundheitspflege, welche diese Zustände nach dem Leben schildern und die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten erblicken lassen, gegen zahllose Uebelstände schlechter Gebäude, ungünstiger Lage, Mängel aller Art, eingewurzelte Sitten und Gewohnheiten anzukämpfen und deren höchst schädliche Einflüsse auf das Leben und die Gesundheit der Bewohner zu entfernen. Es wäre jedoch ungerecht, alle diese Uebelstände den Armenklassen selbst und dem Laster ihrer Unreinlichkeit zuzuschreiben, während ihnen die Zustände der Gesellschaft, die Rechte des Eigenthums und die Gesetze selbst die höchsten Schwierigkeiten bei jedem Versuche einer Verbesserung entgegenstellen, ihre Bestrebungen entmuthigen und dieselben am Ende in völlige Apathie versetzen.

Es erscheint in solchen Beziehungen kaum glaublich, daß die Eigenthümer der Arbeiterwohnungen selbst ruhig zusehen und gestatten, wie ihre Häuser dem Verfall entgegengehen und täglich schädlicher für die Gesundheit ihrer Bewohner, täglich weniger geeignet für menschliche Wohnungen werden. Demohngeachtet findet sich diese Thatsache durch die zahlreichsten Beobachtungen und Zeugnisse der glaubwürdigsten Personen und der für Gesundheitspflege aufgestellten Bediensteten bestätigt.

Es ergab sich aus diesen Beobachtungen, wie viele Eigenthümer nur die Erzielung der möglich höchsten Renten für ihre Kapitale im Auge haben, um dafür so wenig als möglich an ihre Miethbewohner zu leisten.

Wasserversorgung.

Es darf als Regel angenommen werden, daß die Anstalten für Wasserversorgung in den Wohnungen der Armen und Arbeiterklassen höchst unvollkommen beschaffen sind, ja die Erlangung dieses ersten Lebensbedürfnisses häufig dem Zufall, der Möglichkeit, es in der Nachbarschaft zu erhalten u. s. w. überlassen wird.

Ohne beständigen Zufluß von reinem Wasser, diesem großen Reinigungsmittel, in Ueberfluß und wohlfeil, ist es schlechthin unmöglich, große und bleibende Verbesserungen in den Zuständen der Bevölkerung zu erzielen. Die ganze Frage der Wirksamkeit von Abzugskanälen, der inneren und äußeren Reinigung der Wohnungen hängt hieron ab. Ohne beständigen Wasserzufluß werden die Abzüge übelriechend und pestartig, die schädlichsten und schrecklichsten Einwirkungen sind unvermeidlich, innere und äußere Reinlichkeit verschwinden, Schmutz und Unsitte treten an ihre Stelle.

Miethzins für die Wohnungen der armen Klassen.

Das Verhältniß zwischen den Miethzinsen für die Wohnungen der Arbeiterklassen und ihren Mitteln ist bisher noch nicht mit gebührender Aufmerksamkeit beachtet worden. Personen, welche mit ihrem Unterhalte auf kleine wöchentliche Einnahmen angewiesen sind, befinden sich in der Nothwendigkeit, Wohnungen zu miethen, welche in der Nachbarschaft ihrer regelmäßigen Beschäftigung gelegen sind. Sie müssen daher den Miethzins bezahlen, den der Eigenthümer fordert. Selbst in dem Falle, wenn dessen Betrag auch mit dem Kapitale und den Kosten der Miethwohnung in richtigem Verhältnisse steht, kann der Zins demohngeachtet für den armen Arbeiter verderblich sein und denselben nöthigen, denselben blos in der Weise aufzubringen, daß er sich sowohl die größten Entbehrungen an den ersten Bedürfnissen des Lebens auferlegt, als auch nur die möglich kleinsten Wohnräume miethet, daher häufig mit Frau und fünf oder sechs Kindern ein einziges Schlafzimmer bewohnt. Die Thatsache kann als eine allgemeine betrachtet werden,

daß der Arme einen sehr großen Theil seiner Einnahme für die Wohnungsmiethen verwendet und daß dieser Zins mit seinen gesammten Unterhaltsmitteln in einem schweren Mißverhältnisse steht. Auf der andern Seite jedoch klagen die Eigenthümer darüber, daß die kleinen Wohnungen für die Arbeiterklassen keineswegs eine lohnende Rente gewähren, wie man zu glauben versucht sein könnte; daß vielmehr häufige Rückstände in der Zinszahlung und zahlreiche Reparaturen die Rente schmälern und keine prompte Einnahme gewähren.

Wenn auch diese Angaben als richtig angenommen werden, so ändern dieselben doch nichts an den wichtigen Thatsachen:

- 1) Daß die Miethbewohner, im Verhältnisse zu ihrer Einnahme, weit höhere Miethzinsen zu entrichten haben, als die Mittel- und höheren Klassen der Gesellschaft;
- 2) daß dagegen ihre hiesfür erhaltene Unterkunft weit schlechter und oft von der schlechtesten Beschaffenheit ist;
- 3) daß um den nämlichen Miethzinsbetrag für die arbeitenden Klassen ungleich bessere Wohnungen, als dieselben dermal inne haben, hergestellt werden könnten, und wie man zu vermuthen berechtigt ist, selbst um geringere Zinsen als gegenwärtig im Durchschnitte bezahlt werden;
- 4) daß die Hauptursachen, weshalb die Eigenthümer solcher schlechten Gebäude häufig Verluste erleiden, in folgenden bestehen:
 - a. Wegen Verarmung der Miether durch die schweren Bedingungen des Miethvertrages und durch Krankheiten, welche wegen der furchtbaren Ueberfüllung kleiner Wohnräume mit Menschen erzeugt werden und bei der Armuth der Bewohner nicht vermieden werden können, da sie größere Wohnungen zu beziehen außer Stande sind;
 - b. weil die schlechte Beschaffenheit und der vernachlässigte Zustand solcher Wohnungen solche Bewohner anzieht, welche in Sitte und Lebensweise bereits genug abgestumpft sind, um derartige Wohnungen zu beziehen; denn Tugend und Integrität vermag nur in reiner Atmosphäre zu gedeihen.

Als Hauptergebnisse der zahlreichen Untersuchungen über die Wohnungen der Arbeiterklassen aber darf die Thatsache als sicher betrachtet werden, daß der Arme in der Regel den höchsten Miethzins für die schlechteste Wohnung bezahlt.

Ueber die Einflüsse ungesunder Wohnungen auf die physische Beschaffenheit ihrer Bewohner.

Nachdem im Vorhergehenden die gegenwärtigen Zustände der Wohnungen der Arbeiterbevölkerung in kürzesten Umrissen geschildert worden, ist den Einflüssen, welche dieselben auf das physische Wohl des Volkes, so wie auf die socialen und sittlichen Verhältnisse ausüben, eine nähere Betrachtung zu widmen.

Bei der Untersuchung über die physischen Zustände der Arbeiterbevölkerung in den Städten muß von einem gewissen Anhaltspunkte zur Vergleichung ausgegangen werden, welcher in der ländlichen Bevölkerung gefunden werden soll; jedoch nicht deshalb, als ob letztere von den Uebeln, die hier zu beklagen sind, befreit wäre, sondern weil diese Vergleichung wenigstens eine Annäherung an jene Zustände gestattet, welche wo möglich für die Städte anzustreben sind.

Diese Vergleichung der städtischen mit der ländlichen Bevölkerung soll begründet werden:

- I. In der allgemeinen Mortalität, d. i. in der Sterblichkeit aller Lebensalter zusammengenommen;
- II. in der Sterblichkeit der einzelnen Lebensalter;
- III. in dem Durchschnittsalter des Todes oder vergleichungsweise der Lebensdauer;
- IV. in der Sterblichkeit durch besondere Krankheiten;
- V. in den physischen Kräften und ihrer Ausdauer während der ersten männlichen Jahre.

Zu diesen Vergleichungen werden nur wenige, aus den reichen Materialien über die Bewegungen der Bevölkerung im vereinigten Königreiche ausgewählte statistische Uebersichten erforderlich sein; indem bezüglich der städtischen Bevölkerung jene von London zu Grunde gelegt werden.

I. Sterblichkeit aller Lebensalter zusammengenommen.

Die allgemeinen Mortalitätsregister geben an:
 In den Grafschaften Cornwall, Devon, Dorset, Somerset und Wiltshire ist das Sterblichkeitsverhältniß = 1 : 52.
 In den Grafschaften Gloucester, Essex, Hereford, Norfolk, Suffolk,

Suffer und Westmoreland (die Städte Bristol, Clifton und Norwich nicht mit eingerechnet) = 1 : 48.

In den Städten Ashton, Bristol, Bath und Birmingham = 1 : 38.

In London = 1 : 36.

Die Sterblichkeit für ganz England durchschnittsmäßig eine Person von fünfundvierzig.

Auf die Insel Wight = 1 : 58.

Auf Anglesea = 1 : 62.

In Manchester = 1 : 30.

In Liverpool = 1 : 29.

In den sieben Jahren, welche mit dem Jahre 1844 endeten, starben in London von 1000 Personen aller Lebensalter weibliche 23, männliche 27; dagegen in den benachbarten Grafschaften: 18—20 weibliche und 19—21 männliche; in Lewisham 16 weibliche und 18 männliche Personen.

Von der gleichen Anzahl männlicher Personen treffen in London drei Todesfälle gegen je zwei in den gesunden Grafschaften. In den Landbezirken von Goshstone, Reigate und Dorking starben in der bezeichneten siebenjährigen Periode eine Person von je $63\frac{5}{10}$; in London in der nämlichen Periode eine Person von $39\frac{7}{10}$.

II. Die Sterblichkeit der einzelnen Lebensalter.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist höchst einfach und deutlich die weit größere Sterblichkeit von London gegen jene der benachbarten ländlichen Distrikte zu ersehen. Dieselbe drückt die Mortalität nach Prozenten der Bevölkerung und in den verschiedenen Lebensaltern aus und ist also so zu verstehen: Daß von jedem Hundert männlichen und weiblichen Personen die angegebene Anzahl jährlich in den angegebenen Bezirken abstirbt.

Lebensalter.	London.		Surrey ohne London.		Godstone, Reigate, Dorking.		Whitechapel.	
	männl. Personen.	weibl. Personen.	männl. Personen.	weibl. Personen.	männl. Personen.	weibl. Personen.	männl. Personen.	weibl. Personen.
0	9,28	8,02	4,77	4,06	4,12	3,33	11,43	10,11
5	1,23	1,14	0,87	0,83	0,66	0,65	1,38	1,29
10	0,48	0,46	0,44	0,52	0,31	0,36	0,43	0,31
15	0,76	0,61	0,69	0,75	0,62	0,79	0,84	0,75
25	1,07	0,91	0,81	0,84	0,63	0,75	1,26	1,14
35	1,78	1,37	1,13	1,05	1,00	0,94	2,11	1,63
45	2,72	2,00	1,45	1,35	1,17	1,21	3,25	2,65
55	4,79	3,80	2,82	2,68	2,28	3,08	5,78	4,46
65	9,15	7,82	6,38	5,46	6,35	5,65	10,90	8,95
75	18,42	16,16	14,39	13,11	15,34	13,10	21,35	17,92
85	31,87	30,32	32,23	27,86	42,84	25,33	37,06	34,67
95 u. höher	37,38	40,07	"	39,02	"	42,82	"	"
Durchschnitt aller Lebensalter	2,73	2,30	1,85	1,75	1,53	1,61	3,06	2,70
Ein Todesfall auf	36,5	43,3	53,9	56,9	65,1	61,9	33,0	36,1

Hieraus läßt sich beispielsweise entnehmen, daß von 1000 männlichen Kindern unter fünf Jahren in den Bezirken Godstone, Reigate und Dorking 41 starben; in Surrey 47; in Suffex 50; in London aber 92 und in Whitechapel 114; daher die Sterblichkeit der Kinder unter fünf Jahren doppelt so groß in London ist, als in den umliegenden Grafschaften, mehrere Städte mit eingeschlossen.

III. Durchschnittsalter des Todes oder der Lebensdauer.

Dieser Abschnitt der Mortalitätsstatistik gewährt minder sichere Anhaltspunkte zur vergleichenden Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse, als die vorhergehenden, wenn gleich dessen Kenntnißnahme immerhin nützlich ist.

Die mittlere Lebensdauer der Bewohner großer Städte sind 32 und jene der Landbewohner 45 Jahre.

Das mittlere Sterbejahr der industriellen Arbeiter in St. Giles und St. Georges (Stadttheile von London) ist das 17., in den Stadttheilen Bermondsey und Bethnal-Green das 18. Jahr.

IV. Sterblichkeit an Krankheiten, welche verhütet werden können.

Die nachfolgende Tabelle wird zur Erläuterung der hier in Rede stehenden Art vergleichender Betrachtung genügen:

Von einer Million lebender Personen starben in runden Zahlen an folgenden Krankheiten.	Auf dem Lande.	In großen Städten.
Blattern	500	1000
Masern	350	900
Scharlachfieber	500	1000
Typhus	1000	1250
Epidemie und contagiöse Krankheiten	3400	6000
Kinderkrankheiten verschiedener Art	1300	3500
Skrophulöse Krankheiten u. Schwindsucht	3800	4600

Die nachstehenden Tafeln über die Sterblichkeit, welche im Jahre 1839 in einigen Theilen von London durch ausgebrochene Epidemien verursacht worden, mögen als Belege dafür dienen, wie schwer die industriellen Klassen von derjenigen Mortalität getroffen werden, deren Abwendung in die Hand des Menschen gegeben ist.

Nach der ersten Tafel fällt die Sterblichkeit durch epidemische Krankheiten ganz auf die Klasse der Handwerker und Fabrikarbeiter.

Stadtbezirke von London.	Aus den Handwerkerklassen.	Aus den Klassen der Fabrikarbeiter.
St. Olave	23,8	13,1
Whitechapel	15,4	18,9
East London	25,5	22,1
St. George in the East	21,0	19,9
Bermondsey	12,8	25,0

In den nachgenannten Stadtbezirken erstreckte sich die Sterblichkeit der nämlichen Epidemie auch auf einen Theil der höheren Klassen, aber in ungleich geringeren Verhältnissen.

Stadtbezirke von London.	Aus den höheren Ständen.	Aus den Handwerkerklassen.	Aus den Klassen der Fabrikarbeiter.
St. Martin in the Fields	7,4	20,6	27,2
Stepney	4,1	17,2	21,3
St. Mary, Newington	6,5	16,6	21,8
St. Pancras	7,5	17,0	22,2
Holborn	6,7	24,3	25,5
Bethnal = Green	8,0	22,8	27,5

Ein höchst auffallendes Beispiel von der Wirkung epidemischer Krankheiten auf die arbeitenden Klassen bot der Ausbruch der Cholera.

In dem Londoner Stadtbezirke Shoreditch betrug das Verhältniß der Sterblichkeit der höheren Klassen zu der Mortalität der Gesamtbevölkerung an der Cholera 2,3 Prozente; dagegen die Sterblichkeit der Handwerkerklassen, deren Beschäftigung in geschlossenen Zimmerräumen stattfindet und welche den daselbst vorkommenden, der Gesundheit schädlichen Einflüssen konstant ausgesetzt sind: 66,6 Prozente; ferner jene der Arbeiter, welche zwar außer ihren Wohnungen beschäftigt, aber deren Familien ähnlichen Einflüssen in ihren Wohnungen beständig ausgesetzt sind: 30,9 Prozente. In London betrug das Sterblichkeitsverhältniß der Cholera bei den höheren Ständen 2,6 Prozente der ganzen Sterblichkeit an dieser Epidemie; bei den Handwerkern 15,7 und bei den Handarbeitern 81,7 Prozente.

Fieber, skrophulöse Krankheiten und Schwindsucht sind die drei Geißeln der großen Arbeiterbevölkerung. Die sichersten und umfassendsten Erfahrungen haben während der Choleraepidemie den innigen Zusammenhang von Ueberfüllung und Unreinlichkeit mit der Sterblichkeit an Cholera und Typhus als Ursache und Wirkung, bis zur höchsten Evidenz erwiesen. Der gleiche innige Zusammenhang besteht zwischen skrophulösen Krankheiten und Schwindsucht mit den übrigen Ursachen, nach dem Ausspruche der tüchtigsten Aerzte.

Dr. Banelocque sagt hierüber Folgendes: „Studium und Erfahrung, eine große Zahl von Beobachtungen und ihre Analyse haben mich auf's Innigste überzeugt, daß eine Grundlage der skrophulösen Krankheiten existirt, eine Ursache, welche über alle andern prädominirt und ohne welche diese Krankheit sich vielleicht gar nicht oder doch nur sehr

selten entwickeln würde. Die Ursache liegt in besonderen Eigenthümlichkeiten der Atmosphäre, in welcher das Individuum lebt. Mag seine Nahrung noch so übel gewählt und substanzlos sein, mag es noch so sehr an Reinlichkeit fehlen, mag die Kleidung sein, welche sie will, ob der Temperatur angemessen oder nicht; sei das Klima, in welcher das Individuum lebt, sowie seine Beschäftigung, die Zeit des Wachens und Schlafens, wie immer beschaffen; in allen Fällen ist soviel gewiß, daß, wenn das Haus, in welchem dasselbe lebt, so gelegen ist, daß frische Luft und Sonne freien Zutritt haben, wenn das Gebäude an sich ebenfalls genügend luftig, hell und mit Bewohnern nicht überfüllt ist, so wird die Skrophelkrankheit nie zum Vorschein kommen.“ Zahlreiche ärztliche Beobachtungen haben dargethan, daß die Hauptquelle des Waisenstandes bei der armen und Arbeiterbevölkerung der Typhus und bei dem Stande der Handwerker, welche wegen ihres Gewerbes an das Zimmer gefesselt und hiedurch zu steter Einathmung einer verdorbenen Luft genöthigt sind, die Schwindsucht ist.

Mit voller Gewißheit darf angenommen werden, daß, wenn die gegenwärtige Heilkunde zu weiteren Fortschritten gebracht sein wird, wenn ihre Wichtigkeit und ihre Prinzipien vollständigen Eingang bei den Machthabern der Staatsregierungen gefunden haben und wenn endlich bei den mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung der Sinn für ihre wahren Interessen allgemein erwacht sein wird, so werden auch große Fortschritte in der Kunst der Prophylaxe gegen Krankheiten nicht fehlen, deren Auftreten von der bisherigen Unwissenheit bloß als nothwendiges Ergebnis des gewöhnlichen Zustandes der socialen Lebensverhältnisse, oder klimatischer Einflüsse betrachtet wurde. Bisher hat die Wissenschaft in vorbeugenden Maßregeln gegen die Verwüstungen des Typhus, der Cholera und der Blattern größere Fortschritte gemacht, als gegen mehrere andere Krankheiten, welche auf die Volkswohlfahrt zerstörend einwirken; allein die Periode nähert sich mit schnellen Schritten, in welcher auch die ganze Sippschaft der skrophulösen Krankheiten, mit der Schwindsucht und ihrem Gefolge, welche man bisher dem veränderlichen Klima und nicht unseren schlechten Gewohnheiten und der Verletzung der Naturgesetze zuschrieb, auf ihrem eigenen Felde bekämpft und nicht allein in den Stadien der ärztlichen Behandlung, sondern auch hinsichtlich der Präventivmaßregeln gegen dieselbe der allgemeinen Aufmerksamkeit unterliegen werden.

V. Die physischen Kräfte der unteren Volksklassen und ihre Ausdauer in den ersten Mannesjahren.

Die Erfahrungen der Militärärzte haben über diesen Punkt sehr schätzbare Erfahrungen an die Hand gegeben.

Einer der ausgezeichnetsten Aerzte dieser Klasse Dr. Jackson bemerkt: „Bauern vom platten Lande, Schäfer und Jäger, welche ihren Beschäftigungen gemäß täglich den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind, werden schnell mit der Lage und den Beschwerden der Soldaten in Kriegszetten vertraut; während dagegen Handwerker und Manufakturisten, mit den Beschwerden der Witterung, körperlicher Uebung, Müheseligkeiten und Strapazen wenig vertraut, ebenso wenig an Mäßigkeit gewöhnt, hilflos und von eingebildeten Bedürfnissen abhängig, für das Geschäft des Krieges sich nicht eignen.“

Der verstorbene Generaldirektor des ärztlichen Armendepartements Sir James M. Gregor sagt hierüber: „Unter allen Volksklassen, aus welchen die Armee sich rekrutirt, werden unter gleichen Umständen Handwerker und Manufakturarbeiter zuerst von den Beschwerden und Krankheiten der Armee hinweggerafft, dagegen sind die Ackerbauarbeiter die gesündesten.“

Der Mangel an Gesundheit und physischer Kraft in den ersten Mannesjahren in der Bevölkerung der niederen Klassen, welche in großen Städten leben, zeigt sich in ebenso unverkennbarer als lehrreicher Weise in den Uebersichten, welche von Zeit zu Zeit durch die Rekrutungskommissionen der Armee über die Ergebnisse der Rekrutirungen bekannt gemacht werden.

Die nachfolgende Tabelle des Rekrutirungsdepot in Dublin gibt die Uebersicht der angenommenen und zurückgewiesenen Zahl von Rekruten, mit der Ausscheidung jener, die vom platten Lande, und derjenigen, welche von großen Städten bezogen wurden, in vier besonderen Perioden.

		Zahl der In- spizirten.	Angelassenen.	Zurückgewie- ten.	Prozente der Zurück- gewiesenen.
I. Periode	Rekruten aus großen Städten	3,315	2,226	1,089	32,8
	Rekruten vom platten Lande	2,914	2,613	301	10,3
	Zusammen	6,229	4,839	1,390	22,3
II. Periode	Rekruten aus großen Städten	2,347	1,675	672	28,6
	Rekruten vom platten Lande	1,671	1,568	102	6,1
	Zusammen	4,018	3,243	775	19,2
III. Periode	Rekruten aus großen Städten	1,778	1,253	525	29,6
	Rekruten vom platten Lande	810	753	57	7,09
	Zusammen	2,588	2,006	582	22,5
IV. Periode	Rekruten aus großen Städten	841	570	271	32,2
	Rekruten vom platten Lande	273	259	14	5,1
	Zusammen	1,114	829	285	25,5
Nach der Rekrutirung in einem Zeitraume von 4 Jahren.	Rekruten aus großen Städten	8,281	5,724	2,557	13,1
	Rekruten vom platten Lande	5,668	5,193	475	8,7
	Zusammen	13,949	10,917	3,032	21,8

Bei den Rekrutirungen in Edinburgh betrug die Zurückweisungen in einem fünfjährigen Zeitraume:

Von Rekruten aus den großen Städten 43,5; 56,5; 48,5; 48,9; 57,1 Prozente.

Desgleichen vom platten Lande: 19,6; 6,2; 15,9; 14,9; 13,7.

Ferner bei einer Rekrutirung in London während des nämlichen fünfjährigen Zeitraums:

Von Rekruten aus den Städten 34,0; 45,1; 38,4; 36,0; 42,2 Prozente.

Desgleichen vom platten Lande: 21,1; 21,9; 21,6; 15,6; 17,6.

Die bisher angeführten Thatsachen mögen genügen, um die unglückliche Lage der Arbeiterklassen in großen Städten, ihr frühzeitiges Hinwelken, ihre vorherrschende Neigung zu epidemischen Krankheiten, ihre physische Schwäche und unvollkommene körperliche Entwicklung zu beleuchten.

Der frühzeitige Tod so vieler Familienväter aus diesen Klassen erschafft Tausende von Waisen, deren äußeres Ansehen schon dieselben

als Abkömmlinge einer physisch-verdorbenen und degenerirten Vaterschaft kundgibt. In ihrer Gestalt ist Neigung zur Dicke des Unterleibes, bei mageren Armen und Beinen, als frühzeitige Entwicklung skrophulöser Krankheiten; die Hautfarbe ist bleich und ins Gelbliche spielend; wenn das Gesicht gefärbt ist, so steht diese Farbe in Verbindung mit skrophulöser Anlage, welche sich durch Dicke der Nase und der Lippen oder durch angeschwollene und entzündete Augenbrüsen kundgibt. Das Gesicht ist dünn und in die Länge gezogen, von kränklichem Ansehen, der Ausdruck entweder dumm oder durch eine eigenthümliche Schärfe, Mißtrauen und List ausgezeichnet; das Temperament erregbar aber schwach, die intellektuellen Fähigkeiten sind stumpf und keiner Ausdauer fähig. Verschmittheit und List mit Hestigkeit gepaart treten frühzeitig hervor, theils als Folge mangelhafter Erziehung, theils als angeborene Anlage. Aus diesen unglücklichen Geschöpfen, so häufig völligem Müßiggange auf den Straßen anheimgegeben, rekrutiren sich die Bewohner der Werkhäuser und Gefängnisse, der Spitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten und viele sterben daselbst eines frühen Todes. (In London findet ein volles Sechstheil der sämmtlichen Todesfälle in öffentlichen Anstalten Statt.)

Ein eigenthümlicher Versuch fand in Glasgow Statt. Man entnahm eine Anzahl solcher Knaben aus den am schlechtesten gelegenen und ungesundesten Theilen der Stadt und stellte sie unter die Obforge eines der ausgezeichnetsten Jugendlehrer. Das Gleiche geschah mit einer Anzahl anderer Knaben aus einem besser gelegenen und gesunden Stadttheile, und der Erfolg des Unterrichts bewies bei sorgfältiger Prüfung die ungleich größeren Fortschritte der letzteren. Der Versuch war überflüssig für den Arzt und Physiologen, aber nothwendig für den Statistiker. Eine intellektuelle und hochsinnige Bevölkerung aus einer Menschenrace heranzubilden, welche aus den im Vorhergehenden beschriebenen Wohnungen und Aufenthaltsorten her stammt, erscheint ebenso unmöglich, als aus Buschmännern und Negern griechische Gestalten zu erziehen.

Einfluß ungesunder Wohnungen auf die sittlichen und socialen Zustände der Einwohner.

Es ist keine leichte Aufgabe, die socialen und sittlichen Uebel klar darzustellen, welche aus dem vernachlässigten Zustande der Wohnungen

der Arbeiterbevölkerung entspringen. Diese Uebel sind so tief eingewurzelt und so vorherrschend, sie stehen mit den Wohnungen der Bevölkerung in so innigem Zusammenhange, in so eng verknüpfter Wirkung und Gegenwirkung, daß die nähere Untersuchung über dieselben sehr mühevoll ist und die schärfste Analyse aller hier eingreifenden Verhältnisse erfordert. Leider ist jedoch diese Frage nicht entfernt mit dem Grade der Sorgfalt behandelt worden, welche zu ihrem ungemein großen Einflusse auf das allgemeine Wohl der Gesellschaft im Verhältnisse steht. Wohl besitzen wir Preisschriften über die Entartung der Jugend, über Gefängnisse, über Gesundheitspflege in Städten, Berichte von Missionen und Commissionen über die Beschäftigung von Kindern u. s. w.

Unsere Gesetzgeber und Philantropen haben sich bisher mit den großen öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, welche das Auge blenden und den großen Massen des Volkes leicht begreiflich sind; allein diese anscheinend untergeordneten und niedrigen Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt, von der hier die Sprache, wurden mit wenigen Ausnahmen bisher nicht beachtet, obgleich sie für das allgemeine Wohl der Gesellschaft so ungemein viel beizutragen vermögen. Die Einflüsse der Häuslichkeit, Anhänglichkeit an die Familie, die Reize des eigenen Herdes, die heiligen Pflichten der Eltern gegen Kinder, häusliche Erziehung, woraus der ganze sociale Zustand des Volkes entspringt, sind in Bezug auf die unteren Klassen der Bevölkerung noch sehr wenig Gegenstand der Betrachtung und Vorsorge unserer Philantropen und Staatsmänner geworden. „Man sollte sich stets in's Gedächtniß zurückrufen,“ sagt Dr. Arnold in seiner Geschichte von Rom, „daß die Geschichte allgemein nur die politischen Zustände einer Nation in's Auge faßt, daß aber die inneren socialen Zustände derselben, obgleich unendlich wichtiger und den Keim aller der größten Revolutionen in sich tragend, gewöhnlich vernachlässigt oder unbekannt sind;“ und der Historiker Maccaulay sagt mit Bezug auf neuere Zeitepochen: „Die Geschichte war zu sehr beschäftigt mit den Höfen und Feldlagern, um noch eine Zeile übrig zu haben für die Hütte des Landmannes oder die Dachkammer des mechanischen Künstlers.“

Unter den Nachtheilen der gegenwärtigen Wohnungen der arbeitenden Klassen in socialer Beziehung muß zuerst und vor Allem die gänzliche Isolation der armen Arbeiter von den übrigen Klassen der Gemeinde hervorgehoben werden; durch welche scharfe Trennung und Absonderung

von allen näheren Berührungen die wohlthätigen sittlichen Einflüsse, welche achtbare Mittelklassen auf diese untersten Volksklassen auszuüben vermöchten, gänzlich verloren gehen. In früheren Zeiten standen Edelleute und Reiche, sowie achtbare Bürger in enger und nächster Verbindung mit den Arbeiterklassen des Volkes; die körperlichen Kräfte der Sinen und der Schutz und das Ansehen der Andern erzeugten zwischen beiden Klassen eine Art von Verbindung und wechselseitiger Neigung, welche in heutiger Zeit völlig verschwunden ist. Der Reiche und Mächtige ist durch eine ungeheurere Kluft vom armen Industriellen und Arbeiter getrennt. Er weiß nichts von ihrer Noth, hört wenig von ihrer Klage, er fürchtet ihre ansteckenden Krankheiten nicht und vermag ohne Mühe einen unendlich kleinen Theil seines Einkommens an die Armen seines Bezirkes zu spenden. Allein solch eine scharfe Trennung des Reichen vom Armen, die Mißachtung der Wechselbeziehungen vom Menschen zum Menschen wirkt sehr zerstörend auf die geselligen Zustände. Die Armen, belehrt durch Beispiel und getrieben durch Nachahmung, finden in ihren entlegenen und so zu sagen völlig isolirten und vernachlässigten Wohnbezirken keines jener Vorbilder und Beispiele, welche geeignet wären, um auf ihre dormalige traurige Lage erhebend einzuwirken. Die Reichen dagegen, wenn sie auch so glücklich sind, sich rein und unbefleckt zu erhalten und durch strenge Befolgung der großen Gesetze der Moral sich gegen zahllose Leiden des menschlichen Lebens zu wahren, sollten doch stets eingedenk sein, daß die Gefühle der Menschlichkeit ihren persönlichen Beistand des leidenden Armen erheischen, welcher die Mittel entbehren muß, um zu reiner Lebensfreude, dem Ausflusse körperlicher und geistiger Integrität, zu gelangen.

Wenn wir dagegen die Aufenthaltsorte der arbeitenden Klassen betrachten, was ist da Anderes zu erwarten, als Krankheit und Elend, Trunkenheit, Zwietracht, Unmoralität, Laster und Prostitution, Verwahrung und ungemein große Sterblichkeit!

Der arme Arbeiter, der industrielle Künstler oder Handwerker, der Comtoirdiener, der Krämer und andere in verschiedenen Erwerbszweigen Beschäftigte, welche aus dem Inneren des Landes nach London zu übersiedeln gedenken, um ihre Arbeit besser zu verwerthen, finden sich auf's Höchste überrascht von den Zuständen ihrer Gewerbsgenossen und von den Schwierigkeiten ihrer eigenen Lage. Umgeben von Insalubritäten jeder Art, wogegen jede Anfkämpfung fruchtlos ist, fallen sie mit ihrem

und der Ihrigen Schicksale meist dem bloßen Zufalle anheim, und glücklich genug, wenn sie nicht bald von Krankheiten hinweggerafft werden oder dem Glende und Pauperismus anheimfallen!

In voller Uebereinstimmung mit den Aussagen der vielen einsichtsvollen und angesehenen Personen, welche über diese Zustände im vereinigten Königreiche vernommen worden, drückt sich auch der Nationalökonom Blanqui mit folgenden Worten aus:

„Es ist unmöglich, die Nachtheile zu überschätzen, welche für die Gesellschaft aus den schlechten Wohnungen der Arbeiterklassen entspringen. Sie sind der Ursprung der Auflösung aller Familienbände, woraus das Glend von selbst folgt. Der Familienvater meidet seinen unerquicklichen häuslichen Herd und sucht vor dem Eckel, den er ihm einflößt, eine Zuflucht in öffentlichen Häusern; die Frau ist allein mit den Kindern, wenn sie nicht auch, wie häufig der Fall, dem häuslichen Glende zu entfliehen sucht und die Sorge für die Kinder einer mitleidigen Nachbarin überläßt. Der Ehemann kommt nur zurück, um zu klagen und zu schelten und gewaltsame Austritte werden ihm zur Gewohnheit, welche die schwache und unglückliche Familie in Verzweiflung setzen. Nach dem sorgfältigsten Studium des häuslichen Lebens einer sehr großen Anzahl von Arbeiterfamilien spreche ich in vollster Ueberzeugung aus: „daß die schlechte und der Gesundheit schädliche Beschaffenheit der Wohnungen der unteren Volksklassen die erste und Hauptquelle ihres Glendes ist, mit allen Lastern, allem Unglück ihrer socialen Existenz im Gefolge.“

„Keine Reform, wie immer, verdient so sehr die Aufmerksamkeit und Vorsorge der Menschenfreunde; hier vor Allem muß die Abhülfe beginnen. Aus dieser fließen dann alle übrigen Verbesserungen der Lage dieser Klassen gleichsam von selbst und ohne diese erste Verbesserung sind die übrigen nutzlos und unwirksam. Der sittliche Charakter der Arbeiterfamilien ist fast ohne Ausnahme durch den Charakter ihrer Wohnung bedingt.“

„Es kommen Umstände vor,“ drückt sich Mr. Baker zu Leeds in seinem Berichte über diese Verhältnisse aus, „vor denen die Humanität schaudert, sie näher zu betrachten. Rohheit der Sprache und Sitten, schmutzige und unschickliche Gewohnheiten, unreine Begierden müssen nothwendig aus solchem unheilvollen Zusammenleben entstehen. Sittsamkeit, der beste Schutz des weiblichen Geschlechtes für ihre Tugend, kann hier nicht erhalten werden, indem andererseits Aufmerksamkeit und

zarte Behandlung gegen dasselbe von Seite des anderen Geschlechts zur Unmöglichkeit wird.“

„Frühzeitig werden die Leidenschaften erweckt, alle Umstände fehlen, welche beitragen könnten, sie im Zaume zu halten, es besteht weder sittlicher Widerstand noch Klugheit oder Selbstbeherrschung, daher die weiblichen Familienglieder sich höchst frühzeitig mit Kindern umringt sehen; allein selbst schlecht unterrichtet, besitzen sie in keiner Beziehung die Eigenschaften, welche die verantwortliche Lage einer Gattin und Mutter erfordert. Als Ehefrauen unwissend und gleichgültig gegen die Pflichten ihrer Stellung, unbekannt mit häuslicher Oekonomie, verschwenderisch und sorglos in Beziehung ihres Hauswesens und ihrer Person, unfähig selbst für die gewöhnlichsten häuslichen Geschäfte und für Erschaffung irgend einer Annehmlichkeit des häuslichen Lebens, sind sie die erste Ursache, daß der Mann seine Wohnung meidet und sich dem Trunke ergibt.“

„Als Mütter sind sie zu unwissend, um ihre Kinder zu erziehen; viele derselben finden frühzeitigen Tod und die Ueberlebenden sind noch minder glücklich zu erachten als die Abgeschiedenen. Bald erlöschen alle besseren Gefühle und Neigungen, wenn solche irgend vorhanden waren und kalte Selbstsucht tritt an ihre Stelle, welche nicht selten den Uebergang findet zu groben, sittlichen und socialen Verbrechen. Nicht nur werden die Mütter stets gleichgültiger gegen das Leben ihrer Kinder, sondern der kleinste Gewinn, so die Beiträge des Beerdigungsvereines für den Tod eines Kindes verleiten nicht selten zu dem schrecklichsten aller Verbrechen, zum Morde des Kindes durch die eigenen Eltern.“

Diese betrübenden Wahrnehmungen erhalten ihre direkte Bestätigung durch die Rapporte über die Gefängnisse und Correktionshäuser, worin es heißt, daß nach den Erfahrungen der kompetentesten Richter unter den Ursachen der Verbrechen der schlechte Zustand der Wohnungen der arbeitenden Klassen eine der ersten Stellen einnimmt. — Ebenso sind das Laster der Trunkenheit der Familienväter und die Vernachlässigung der Sanitätsvorschriften die beiden Hauptquellen der frühen Verwaisungen unter den arbeitenden Klassen. Hier treten insbesondere der Typhus bei der Arbeiterbevölkerung und die Schwindsucht bei den Handwerkerklassen als diejenigen konstanten Leiden der industriellen Bevölkerung hervor, welche die Hauptursache der vielen Waisen bei diesen

Klassen ausmachen; jedoch durch geeignete Sanitätsmaßregeln und deren genaue Befolgung theils ganz, theils größtentheils zu vermeiden sind.

Andererseits steht die Verwaisung in so großem Maßstabe bei diesen Volksklassen wieder in nächster und inniger Verbindung mit den Ursachen der Prostitution und der Verbrechen, welche ihre Hauptquelle in derselben Bevölkerung finden. Man fand bei einer derartigen Untersuchung, daß 1255 prostituirte weibliche Individuen aus den genannten Klassen dieser beklagenswerthen Stufe der Entsittlichung theils wegen Verlustes der Eltern, theils wegen Verstoßung aus ihren Familien und Verlassens von ihren Verwandten anheimfielen. Von 187 überwiesenen Verbrechen im Alter zwischen 18 und 28 Jahren fand man 113 einfache und 18 Doppelwaisen.

Diese und ähnliche gewichtige Wahrnehmungen zeigen auf's Klarste, wie die Zustände und Leiden der großen Arbeiterklassen und ihre Folgen für die Gesellschaft sich wechselseitig bedingen; daß die ersteren auf die letzteren von unermeslichem Einflusse erscheinen und eine Verbesserung derselben durch das Wohl des Staates selbst auf's Dringendste erheischt wird. Höchst lehrreich in Bezug auf das Wittwen- und Waisenthum der arbeitenden Klassen, entsprungen aus den bisher entwickelten Ursachen, sind daher die Armenlisten, welche diese Zustände im Großen für ganz England, erblicken lassen.

Am 1. Januar 1850 befanden sich in 590 Armen-Unionsdistrikten und Kirchspielen in England und Wales

A. In den Armenwerkhäusern Unterstützte:

7,877 illegitime Kinder unter 16 Jahren, von arbeitsfähigen Eltern;
 11,519 andere Kinder unter 16 Jahren, von arbeitsfähigen Eltern;
 965 illegitime Kinder unter 16 Jahren, von arbeitsunfähigen Eltern;
 2,280 andere Kinder unter 16 Jahren, von arbeitsunfähigen Eltern;
 23,596 Waisen und verlassene Kinder ohne Eltern.
 46,237 Kinder.

B. Außerhalb der Armenwerkhäuser Unterstützte:

98,616 Kinder unter 16 Jahren, von erwachsenen männlichen Individuen;
 53,151 Wittwen;

- 126,184 Kinder unter 16 Jahren, abhängig von Wittwen;
 7,055 illegitime Kinder, von Wittwen und weiblichen Individuen
 ohne Männer abhängig;
 6,126 Kinder, deren Eltern in Gefängnissen befindlich;
 2,269 Weiber, deren Ehemänner in Gefängnissen befindlich;
 3,741 Weiber, welche von ihren Ehemännern verlassen worden;
 9,527 Kinder, welche von ihren Eltern verlassen worden;
 17,854 Waisenkinder.

Aus dieser statistischen Uebersicht ergibt sich, daß von 46,515 Kindern, welche am 1. Jänner 1850 in den Armenwerkhäusern von 590 Unionsbezirken unterhalten wurden, 23,596 Waisen und andere von ihren Eltern verlassene Kinder begriffen waren. Unterstützt wurden ferner außerhalb der Werkhäuser 126,841 Waisenkinder und 53,151 Wittwen. Dieser Darstellung zufolge fielen also den Gemeinden nicht weniger als 202,931 Wittwen und Waisen wegen frühzeitigen Todes der Väter mit ihrem Unterhalte zur Last! Wenn es schon schwer fällt, den erschreckenden Umfang solcher Uebel in's Auge zu fassen, so erscheinen demohngeachtet die hieraus entspringenden Folgen noch fürchterlicher. Es ist eine traurige Thatsache, daß fast sämtliche in den Armenwerkhäusern aufgewachsenen weiblichen Kinder in ihrem sittlichen Charakter völlig umschlagen; fast alle zählen in der Reihe der Prostituirten. Dieses Ergebniß ist um so mehr zu beklagen, wenn erwogen wird, in welchem Grade mächtig und überwiegend der Einfluß erscheint, den weibliche Beispiele und Sitten auf die socialen Fortschritte einer Nation ausüben! So spricht Horaz, in richtiger Erkenntniß des sittlichen Verfalls des weiblichen Geschlechtes zu seiner Zeit, als Ursache der allgemeinen Entfittlichung und Zunahme der Laster des Volkes, diesen unglücklichen Zustand in folgender Strophe aus:

Focunda culpae saecula nuptias
 Primum inquinavere, et genus et domos:
 Hoc fonte derivata clades
 Neque patres populumque fluxit.

Ode 3, 6.

Es ist unmöglich, hier alle jene Umstände ausführlich zu erörtern, welche mit dem anerkannt besten Systeme der Erbauung von Wohnhäusern für die industrielle Bevölkerung in nächster Verbindung stehen.

Dies ist Sache der Architektur für öffentliche Gesundheitspflege; ein anderer Zweig der technischen Wissenschaften, welcher durch die Beobachtungen der Aerzte und ihre richtige Schätzung der Wirkungen von lokalen Agentien auf die Erzeugung von Krankheiten geschaffen wurde. Die Arbeiten der Nachfolger in dieser neuen Abtheilung der angewandten Künste stellen höchst wohlthätige Erfolge für die leidende Menschheit in Aussicht; aber nur so lange und in dem Grade, als ihre Operationen mit den Naturgesetzen des menschlichen Organismus in gleich innige Verbindung treten wie mit jenen, welche die unorganische Natur beherrschen. Mr. Roberts, der Architekt der Gesellschaft für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, hat bereits durch seine ebenso wohlthätigen als praktisch bewährten Bauwerke weit verbreiteten Ruhm erworben und die Rapporte der Inspektoren, welche dem General Board of Health beigegeben sind, umfassen die reichsten Belehrungen, als die Ergebnisse umfassender Beobachtungen, richtiger Beurtheilung und talentvoller Anwendung ihrer gesammelten Erfahrungen. Die ersten Erfordernisse und allgemeinsten Maßregeln, welche die Gesellschaft zur Verbesserung der physischen Zustände der industriellen Bevölkerung als bindend vorgezeichnet hat, lassen sich in die nachstehenden wesentlichsten Punkte zusammenfassen:

- 1) Regelmäßiges und wirksames Kehren der Straßen, Höfe, Durchgänge u. s. w., seien solche öffentliche oder Privateigenthum. (Da eine gründliche Reinhaltung nur bei gepflastertem Boden möglich ist, so müssen die Anordnungen über das Steinpflaster vorhergehen.)
- 2) Regelmäßige Entfernung alles festen Unrathes und häuslicher Abfälle mittels öffentlicher Anordnung und ohne irgend eine direkte Belästigung der Einwohner; unter Androhung wirksamer Strafen in Unterlassungsfällen.
- 3) Constanter und reichlicher Zufluß von reinem und weichem Wasser.
- 4) Unterirdische Abzüge der Straßen und Gebäude.
- 5) Umwandlung ungeeigneter und verfallener Wohnhäuser in solche, welche für einen gesunden, menschlichen Aufenthalt geeignet sind; und im Falle solche Umwandlung nicht wohl bewirkt werden kann, der Abbruch solcher Gebäude.

- 6) Genügender Zutritt von Licht und wirksame Luftzuführung (Ventilation).
- 7) Vorschriften gegen Ueberfüllung der Häuser mit Einwohnern.
- 8) Entfernung aller Insalubritäten.

Die wichtigste Anordnung hiebei besteht jedoch darin, daß die Gemeinde für die richtige Ausführung dieser Vorschriften zu haften hat; denn kein Individuum vermöchte für sich selbst den Schaden wieder gut zu machen, welcher aus der Vernachlässigung dieser Vorschriften entspringt.

Wo größere Nachfrage nach Arbeiterwohnungen besteht und Grund für neue Gebäude vorhanden ist, finden sich kleine Kapitalisten bereit, ihre Kapitalien an diesem Orte anzulegen, wie dies insbesondere in den nächsten Umgebungen großer Städte stets der Fall ist. Allein es ist hiebei der Umstand nicht zu übersehen, daß die arbeitenden Klassen nur auf die unmittelbare Nachbarschaft der Orte ihrer Beschäftigung angewiesen sind; sie haben keine freie Wahl ihres Aufenthaltes, wie die höheren Klassen. Aus dieser gegebenen Nothwendigkeit für die arbeitenden Volksklassen entspringt häufig der Uebelstand, daß alle in der Nähe solcher Beschäftigungsorte gelegenen Wohnungen, ohne alle weitere Rücksicht, von den Arbeiterfamilien eingenommen werden, wenn sie auch noch so wenig geeignet für menschlichen Aufenthalt sind. Es möchte jedoch nicht schwer fallen zu beweisen, daß bei solchen Uebelständen nicht nur der Arbeiter selbst, sondern auch ihre Brodherren und nicht minder alle übrigen Klassen der Einwohner theilhaftig sind; es ist Sache der ganzen Gemeinde, aus leicht begreiflichen Gründen.

Allein die Arbeiter selbst, welche solche freie oder aus Spekulation für sie bereit gehaltene Wohnungen beziehen, sind am wenigsten im Stande, durch Vorsicht und Klugheit ihrerseits die Uebel abzuhalten, welchen sie ausgesetzt sind. Gerade diese Macht- und Willenlosigkeit der Arbeiter selbst aber hat man bisher am Meisten übersehen. Ihr massenhaftes Zusammendrängen in schlechten Wohnungen, umgeben von Insalubritäten aller Art, bloß wegen der Lage derselben hielt man mit Unrecht für Sache ihrer Wahl und glaubte hiedurch das Unterlassen jeder Vermittlung zu rechtfertigen. Allein die Erwägung dessen, daß nur der allgeringste Theil dieser Volksklassen in der Lage ist, sich in Ansehung der Wohnungen selbst zu helfen, fordert umsomehr alle die-

jenigen zur Mithülfe auf, deren Lage und Verhältnisse ein wirksames Eingreifen gestatten.

Alle diejenigen, welche ernstlich bestrebt sind, die Wohnungen der armen Volksklassen zu verbessern, haben mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Eigenthümer solcher Gebäude jede Verbesserung derselben in Bezug auf Sanität, als ihren Interessen zuwiderlaufend, betrachten; sie fürchten die Dazwischenkunft Dritter und die Kosten, welche ihnen hieraus erwachsen. Es erscheint daher sehr wichtig, daß solche Personen angeleitet werden, ihre eigenen Interessen unter besseren Gesichtspunkten zu betrachten und wahrzunehmen; daß sie durch angemessene Belehrung und menschenfreundliche Vermittlung wo möglich dahin gebracht werden, selbst mit eigener Thätigkeit und mit Wohlwollen die Verbesserung ihrer Wohngebäude zu bewirken. Solche Bemühungen sind allerdings sehr schwierig, indem nichts schwerer hält, als Menschen reifen Alters von irrthümlichen Ideen und Begriffen, mit denen sie aufgewachsen sind, loszureißen.

Es ist Pflicht der Lokalbehörden, solche Operationen zu kontrolliren und zu leiten. Ungepflasterte Straßen, zu Zeiten ungangbar, vermindern die Hausrente oder bewirken, daß die betreffenden Wohnungen leer stehen. Leichtgebaute und überfüllte Häuser wirken sehr nachtheilig auf ihre Erbauer zurück; die Folgen solcher, mit schlechten Materialien und ohne Sorgfalt für Bequemlichkeit und Gesundheit der Bewohner errichteten Gebäude treten in kurzer Zeit hervor. Das Bestreben des Bauherrn ist darauf gerichtet, einen reichlichen Ersatz seiner Auslagen in Form des Miethzinses zu erlangen; allein bei schlechtem Baue sieht er sich entweder durch frühen Verfall der Miethewohner beraubt, oder die Gesundheit derselben unterliegt den verderblichen Einwirkungen und dem Elend, welches die schlechte Einrichtung hervorruft, bis am Ende die Autoritäten des Kirchspiels einschreiten und Hülfe schaffen müssen. Die Folge solcher Gebäude sind Krankheit, Laster und Armuth, daher hohe Armen-taren, zahlreiche Spitäler und Gefängnisse, große Armenwerkhäuser. Schlecht gebaute und unzuweckmäßig eingerichtete Wohnungen für die Arbeiterklassen sind daher ebenso gut ein Fluch und Verlust für das Publikum, als eine Beschädigung für den Besitzer!

Was kann nun im Großen und Wesentlichen zur Abhülfe dieser Uebelstände geschehen, welche von den einsichtsvollsten und kompetentesten Personen in ihren verderblichen Folgen geschildert worden? wie lassen sich die Wohnungen der arbeitenden Klassen, eines so großen Theils der ganzen Bevölkerung verbessern, wie können die Uebel, welche gerade auf den betriebsamsten Bewohnern lasten, am sichersten entfernt werden?

Da es unmöglich ist, die ganze Arbeiter- und industrielle Bevölkerung mit neuen gesunden Wohnungen zu versehen, so muß eine großartige Maßregel Platz greifen, um die gegenwärtigen Wohnungen dieser Klassen mit der Erhaltung ihrer Gesundheit, mit Zucht und Sitte und socialen Bequemlichkeiten soviel möglich in Einklang zu bringen. Allein selbst in dem Falle, wenn irgend ein Mittel ausfindig zu machen wäre, um für diese Volksklassen nur in London allein etwa 150/m bis 200/m Wohnungen nach richtigen Prinzipien neu zu erbauen, so würden demohngeachtet auch die alten Häuser, wenn sie stehen bleiben, ebenfalls bewohnt werden.

Das Magistratsmitglied Rushton bemerkte ganz richtig, daß, wenn leere Zuckerkisten den Straßen entlang aufgestellt würden, solche ohne Zweifel auch menschlichen Wesen zum Aufenthalte dienen würden. Die Lebensweise der Lazzaroni in Neapel bestätigt diese Bemerkung. Hierdurch würde also dem Uebel nicht abgeholfen werden. Bloß durch bessere Einrichtungen in den gegenwärtigen Arbeiterwohnungen und durch Abbruch der für menschlichen Aufenthalt nicht geeigneten Wohngebäude würde das Ziel zu erreichen sein.

Allgemeine oder Lokalstatuten, welche auf die hier in Frage stehenden nothwendigen Maßregeln direkte Anwendung fänden, sind nicht vorhanden und aller Wahrscheinlichkeit gemäß würde die Legislation Anstand nehmen, irgend einer Behörde oder Corporation die Verfügung über so große Werthe an Eigenthum in die Hände zu legen, welche in den Wohnungen der industriellen Klassen begriffen sind. An diesen Gesichtspunkt halten sich auch die Eigenthümer derselben und insbesondere diejenigen, welche die schlechtesten und ungesundesten Wohnhäuser für Arbeiter besitzen. Es kommt jedoch hier wesentlich darauf an, daß die einschlägigen allgemeinen Grundsätze, welche die Gesetzgebung längst ausgesprochen und anerkannt hat, auch in ihrer vollen Bedeutung begriffen und angewendet werden. So ist vom Parlamente mit aller Klarheit

und Bestimmtheit vorgeesehen worden, daß, wenn auch Jedermann mit seinem Eigenthume in großer Ausdehnung zu schalten berechtigt ist, demselben demohngeachtet nicht gestattet werden könne, bei den Dispositionen über Eigenthum die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden. Deshalb hat das Parlament auf tausend Wegen für den Schutz des Publikums Vorsorge getroffen, bei Chausseen und Eisenbahnen, bei der Handelsmarine, im Bergwerksbetriebe und in Fabriken, in der Anlage von Abzügen, von Mauern und Kaminen zc.

Es ist gegen die Verbreitung des Feuers und gegen den Einsturz von Gebäuden durch besondere Statuten Vorsorge getroffen. Wenn nun, wie wirklich der Fall, die Bewohnung von Häusern, welche Einsturz drohen, durch die Gesetze verboten ist, wie sollte dem Eigenthümer die Vermietung eines Hauses erlaubt sein, durch welches das ganze Publikum beschädigt wird, zumal es sich hier um verborgene Gefahren handelt, gegen welche sich Niemand im Voraus schützen kann? Bei einer Vergleichung des jährlichen Verlustes an Menschenleben und Eigenthum durch Feuersbrünste mit jenem durch ansteckende, aber abwendbare Krankheiten wird man von der Unbedeutendheit der ersteren Verluste gegen die Größe letzterer wahrhaft überrascht werden. Man vergleiche dagegen den großen Aufwand an Arbeit und Kosten zum Schutze gegen Feuer mit demjenigen, welcher gewöhnlich zur Abhaltung ansteckender Krankheiten gemacht wird! Offenbar ist es Pflicht der Gesetzgebung, das Publikum in eine Lage zu versetzen, um sich ebenso wie gegen äußere, so auch gegen innere Feinde schützen zu können; zu allen Zeiten aber erschienen ansteckende Krankheiten als ein größerer Zerstörer und als ein mächtigerer Feind, als das Schwert!

In wirksamer Beaufsichtigung der Wohnungen der armen und industriellen Bevölkerung und in der Vorsorge gegen die bisher betrachteten Uebelstände liegen die einfachen Mittel, um eines der größten Resultate für das Volkswohl zu erreichen, welches nur immer von der Gesetzgebung erstrebt werden kann. Bergwerke, Fabriken, Dampfschiffe, Straßen und Eisenbahnen, Gefängnisse, Irrenhäuser und Armenwerkhäuser, ebenso gut wie Aktiengesellschaften unterliegen der Beaufsichtigung öffentlicher Behörden und dem Publikum gehen durch diese Beaufsichtigung große Wohlthaten zu. Wie dankbar würden die Tausende von Armen und Arbeitern dafür sein, wenn ihre Wohnungen ebenso gut von der Regierung oder von thatkräftigen Lokalbehörden beaufsichtigt

werden würden, wie die Transportmittel, deren sie sich bedienen, oder die Gefängnisse und Werkhäuser, denen sie so häufig wegen des elenden Zustandes ihrer Wohnungen anheimfallen!

Ebenso gut, wie Eigenthumsrechte, bestehen auch Rechte der Humanität, und glücklicher Weise kann in dem hier gegebenen Falle ein Widerstreit zwischen beiden nicht bestehen. Eine öffentliche Beaufsichtigung, welche die niedrigen Kunstgriffe und Mittel herzloser Spekulanten zur Erlangung hoher Renten auf Kosten der Gesundheit und des Lebens der unglücklichen Miethbewohner offen darlegt, wird dagegen die humanen und intelligenten Haus- und Grundbesitzer um so sicherer belehren, daß ihre eigenen Interessen mit jenen ihrer Miethsleute Hand in Hand gehen und daß die reell nützlichsten Verbesserungen ihrer Häuser auch den ökonomischen Rücksichten für dieselben am besten entsprechen. Für die armen Miethbewohner aber ist diese Wohlthat unschätzbar und es ist nicht zuviel gesagt, daß durch kräftige Handhabung solcher Beaufsichtigung der Arbeiterwohnungen in London schon nach sechs Monaten eine Verminderung der Mortalität, welche aus abwendbaren Krankheiten entspringt, um mindestens ein Dritttheil zu erwarten sei. Dieser Erwartung liegt keine willkürliche Annahme, sondern die Erfahrung zu Grunde, welche man mittelst ähnlicher Operationen in einigen Städten des Continents und namentlich laut eines Berichtes des Gemeinderaths von Brüssel neuerlichst in Belgien gewonnen hat. Man hat daselbst mittelst Erneuerung eines alten Gesetzes eine eigene sanitäts-polizeiliche Inspektion der Wohngebäude eingesetzt, welche sehr genaue Vorschriften besitzt und sich in ihren Ergebnissen höchst wohlthätig erwiesen hat. Die tabellarischen Uebersichten der durch diese Inspektion bewirkten Verbesserungen zeigen, daß kein Theil einer Wohnung oder der mit derselben nothwendig verbundenen Bequemlichkeiten und Einrichtungen übersehen, daß vielmehr mit Klugheit und weiser Humanität vorgeschritten worden, um alle die baulichen Einrichtungen mit den Erfordernissen eines gesunden menschlichen Aufenthaltes in Einklang zu bringen. Es ist erfreulich, in den bezüglichen Rapporten die Thatsache zu finden, daß von 2020 Häusern, von welchen 1355 in Cul-de-sacs, Höfen und Durchgängen gelegen sind, nur 16 ganze Häuser und einige einzelne Räume als ungeeignet für menschliche Wohnungen erklärt und geschlossen wurden, während nur fünf Gebäude wegen Verfalles abgebrochen werden mußten. Von allen Hauseigenthümern hatten in Folge-

leistung der für die gehörige Herrichtung der Wohngebäude getroffenen Anordnungen nur zwei sich widersetzt, und blos in drei Wohnungen mußten die erforderlichen Einrichtungen durch die öffentliche Autorität getroffen werden.

Zwölf Befehle endlich zur Schließung der Wohnungen, wurden durch freiwilligen Vollzug der getroffenen Anordnungen von Seite der Eigenthümer wieder aufgehoben. Diese Einrichtungen hatten zur Folge, daß von 22,220 Personen (je 11 Personen durchschnittlich für das Haus gerechnet), welche in Häusern wohnten, woselbst bauliche Einrichtungen für wohlthlichen und gesunden Aufenthalt erfordert wurden, 21,957 sich dieses vom Gesetze beabsichtigten Vortheils zu erfreuen hatten und 263 Personen wurden aus solchen Wohnungen entfernt, welche als ungesund und für den Aufenthalt von Menschen nicht geeignet erkannt worden.

Dieses alte, wieder in Wirksamkeit gerufene Gesetz fand in Belgien eine so günstige Aufnahme und dessen Anwendung wurde allgemein als so wohlthätig anerkannt, daß dasselbe nun von den Städten Brüssel, Ath, Lüttich und Tournay auch auf andere Städte und selbst auch auf Dörfer in Landbezirken ausgedehnt wird. Wenn wir auf die römische Gesetzgebung zurückgehen, so finden wir, daß um das Jahr 260 v. Chr. Aedilen ernannt wurden, denen unter anderen dienstlichen Funktionen auch die Aufsicht auf die Stadt, ihre öffentlichen Gebäude, Tempel, Theater, Bäder, Portiken, Wasserleitungen, Abzüge, Straßen u. s. w. und auch über die Privatgebäude übertragen war, um ihre bauliche Unterhaltung zu überwachen und bei ruinösem oder entstelltem Zustande ihre Entfernung zu veranlassen. Diese Funktionen scheinen, mit verschiedenen Veränderungen ihrer Amtsgewalt, bis zu den Zeiten Constantins beibehalten worden zu sein. Bei dem Einflusse der römischen Gesetzgebung auf jene anderer Nationen späterer Zeit sind mancherlei wohlthätige Anordnungen über Bauwesen in die modernen Legislationen übergegangen, und am meisten sehen wir dieselben gegenwärtig in dem soeben besprochenem belgischen Gesetze wieder verwirklicht.

Auch unsere frühesten und verlässlichsten geschichtlichen Urkunden enthalten eine ausführliche Instruktion über Inspizierung der Wohngebäude und über die Folgen der Feuchtigkeit der Hausmauern, im alten Testamente, Leviticus Kap. 14, V. 34—48; indem unter dem dort vorkommenden Ausdrucke Leprosy der Mauern (nach der Erklärung von

Michaels) die Salpeterfeuchtigkeit, Steinfratz, Salpeterfratz derselben zu verstehen ist. Aus thierischen und vegetabilischen Abfällen erzeugt sich Salpeter, welcher in warmen Klimaten mit Dünsten vermengt entweicht und sich mit dem Kalk der Mauerwände verbindet. Das Dasein solcher Feuchtigkeit, mit Auswitterung von Salpeter und anderen Salzen verbunden, deutet stets auch auf das Vorhandensein anderer unreiner Stoffe, durch welche die Gesundheit der Wohnungen gefährdet wird; und dieser Umstand dächte dem großen Gesetzgeber (Moses) nicht zu gering, um auch hierüber, zur Erhaltung der Gesundheit seines Volkes, gesetzliche Vorschriften zu erlassen!

Die Vorsorge für die Wohnungen der industriellen Bevölkerung, welche nach dem bisher Vorgetragenen sich so ungemein wichtig und einflussreich für das Wohl dieser Volksklassen darstellt, kann auf eine höchst einfache Weise in Vollzug gesetzt werden.

Man lasse jede Wohnung dieser Kategorie, sobald sie leer wird, oder zu bestimmten Zeitperioden, durch eine Commission kompetenter Sachverständiger untersuchen, ob dieselbe in einem, für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Bewohner angemessenen baulichen Zustande sich befindet. Hierüber ist dem Hauseigenthümer ein Zeugniß auszustellen, und es möge durch ein spezielles Statut festgesetzt werden, daß der Miethzins von Wohnungen, welche nicht mit einem solchen Zeugnisse versehen sind, vor den Gerichten nicht klagbar sei, und ferner: daß die Vermietzung von Wohnungen solcher Art mit einer Geldstrafe belegt werde. Diese Bestimmungen wären durch besondere Lokalcommissionen mit Sorgfalt und Rücksicht auf die speziellen Umstände in jedem einzelnen Falle und mit Beachtung der beiderseitigen Interessen, des Eigenthümers und des Miethmannes in Vollzug zu setzen. Dann werden die wohlthätigen Folgen für die allmähliche Erhebung der industriellen Bevölkerung auf den natürlichen Stand physischer Kraft und Gesundheit nicht fehlen und der Gesetzgeber, welchem die Nation diesen legislativen Fortschritt verdankt, wird sich mit Recht den hohen Titel verdient haben, welchen Plinius angibt: „Parens ac deus salutis nostrae.“